

# Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg im späteren Mittelalter.

Von Dr. Herbert Klein.

(Schlußteil.)

## Drittes Kapitel.

### Die rechtliche Stellung der Salzburger Eigenleute im späteren Mittelalter.

Die Leibeigenschaft als persönliche Abhängigkeit von einem Leiherrn umfaßte gleichmäßig die verschiedenen von ihr betroffenen Klassen, seien es nun Ministerialen, ritterliche Leute, Bürger oder Bauern<sup>1)</sup>. Unterschiede bestehen nur im Grade ihrer Abhängigkeit und in den verschiedenartigen Pflichten dem Leiherrn gegenüber.

Gleichmäßigkeit besteht vor allem darin, daß die Leibeigenschaft — soweit nicht freiwillige oder unfreiwillige Ergebung vorliegt, was im späteren Mittelalter nicht mehr sehr ins Gewicht fällt — durch die Geburt begründet wird, und in dem damit zusammenhängenden Ehe-recht der Eigenleute. Ehen unter Eigenleuten desselben Herrn scheinen keinerlei Beschränkungen unterworfen gewesen zu sein, die daraus entspringenden Kinder fielen natürlich ihm zu. Bezüglich der Nachkommenschaft aus Ehen zwischen Leuten verschiedenen Standes galt wohl auch hier der Satz, daß sie der „ärgeren Hand“ folgte<sup>2)</sup>, doch kam dieser Fall in der fraglichen Zeit — besonders bei bäuerlichen

---

<sup>1)</sup> Sehr klar ist dies in einer Urkunde von 1278 zum Ausdruck gebracht, womit der Erzbischof dem Stifte St. Peter die Verheiratung der beiderseitigen Leute allgemein gestattet, SUB IV, Nr. 100: „salvis... militibus et personis militaribus, quas habemus, ceteris hominibus nostris, hoc est civibus, rusticis et colonis.“

<sup>2)</sup> Dagegen spricht allerdings SUB I p. 529, n. 522 (1147—1167), wonach auch in derlei Fällen der Grundsatz: *partus sequitur ventrem*, Geltung gehabt hätte: Die libera femina Walpurch, Gattin des Hageno von Abtenau eines sanktpetrischen Goldzinsers („qui censum unius saige annuatim... persolvit“), übergibt ihre Tochter Gotelind samt Nachkommenschaft an Sankt Peter zum Zins von 5 Pfennig. Die Tochter der Freien und des Zensualen war also ursprünglich frei und genießt auch nach der Übergabe eines besseren Rechtes als der Vater (vgl. SUB II, n. 149 a: Erhebung von censuales, videlicet auridatores zu Fünfpfennigzinsern). — Die Quellen fließen zu spärlich, um diese Frage schlüssig zu beantworten.

Leuten — kaum mehr in Betracht. Komplikationen entstanden, wenn Eigenleute zweier verschiedener Herren Kinder zeugten. In diesem Falle galt wie im ganzen bayerischen Rechtsgebiet der Grundsatz, daß die Kinder dem Herrn der Mutter folgten, *partus sequitur ventrem*<sup>3)</sup>. Es galt dies sowohl für ritterliche wie für nichtritterliche Eigenleute. Daß im Gegensatz hiezu vielfach die Ansicht vertreten wird, daß in solchen Fällen die Kinder zwischen den beiderseitigen Herren geteilt worden wären<sup>4)</sup>, ist einerseits darauf zurückzuführen, daß die meisten diesbezüglichen Urkunden sich mit Kinderteilungen befassen, andererseits darauf, daß immerhin in einzelnen Gegenden, beziehungsweise zwischen einzelnen Leibherren Teilung der Kinder aus Mischehen allmählich allgemeine Übung geworden war<sup>5)</sup>.

Welche Komplikationen durch diesen Rechtszustand hervorgerufen werden konnten, habe ich hinsichtlich der Ministerialen und Ritter schon an anderer Stelle gezeigt<sup>6)</sup>. Aber auch für den Leibherrn bäuerlicher Leute ergaben sich daraus große Gefahren<sup>7)</sup>, besonders dann, als seit dem 12. Jahrhundert die Erblichkeit der bäuerlichen Leihe — natürlich im Mannesstamme — praktisch und rechtlich immer mehr die Regel wurde. Heiratete ein eigener Grundholde ein fremdherrliches Eigenweib, so blieb deren erbender Sohn wohl Urbarsmann, aber nicht Eigenmann des Grundherrn.

Gegen auf diese Weise drohende Entfremdungen suchten sich die

<sup>3)</sup> Vgl Klein, Das salzburgische Söldnerheer im 14. Jahrhundert, LK 68 (1926), S. 101; Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Weimar 1910, S. 87. Hasenöhrli, a. a. O., AÖG 97, S. 87, 146. Troß, Der oberdeutsche Bauer zur Zeit der Entstehung der neuzeitlichen Kultur. Oberbayer. Archiv, 62 (1921), S. 11. — Auch in einigen Salzburger Urkunden wird dieses Prinzip ausdrücklich als geltendes Recht bezeichnet: Martin, Regg. I, Nr. 1072, (1283 III. 10): „nach gemeinem Recht und Landesgewohnheit“; ebd. II, Nr. 163 (1293 IV. 1) „iuxta sanctionem legalem partus generaliter sequitur ventrem“; ebd., Nr. 291 (1296 VI. 3): „totus partus debuerit sequi ventrem.“

<sup>4)</sup> A. Wretschko, Über Eigenleute und Eigenleuteteilungen in Tirol, Savigny-Zeitschrift, Germ. Abt., 46. B. (1926), S. 368, 372. Kluckhohn, a. a. O.

<sup>5)</sup> Dies scheint der Fall in Tirol gewesen zu sein, s. Wretschko, a. a. O. Auch andere derartige lokale Gebräuche sind nachweisbar: Eheliche Kinder folgen dem Vater, Wretschko, a. a. O., S. 372. Letzteres galt auch in der Neuzeit im Gericht Itter bei dem dortigen Rest der eb. Leibeigenen, s. Kap. 4. Soweit sich im Herzogtum Bayern Leibeigenschaft bis in neuere Zeiten erhielt, galt nachmals die Regel, daß die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgten, Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902, S. 86. — Ein Produkt späterer Entwicklung ist es auch, wenn nach dem Freisassenstiftrecht des Gerichtes Mittersill (Österr. Weistümer I, S. 299, Z. 20 ff.) der EB das Recht beanspruchte, daß alle Kinder, wenn auch nur ein Teil der Eltern mit dem Leibe ihm gehörte, ihm zufielen.

<sup>6)</sup> Klein, a. a. O., LK 66, S. 101 f.

<sup>7)</sup> Sogar Fälle absichtlicher Entfremdung durch Heiratspolitik liegen vor: 1254 haben Otto und Alber von Walchen unter anderem salzburgische Kirchenleute durch Verheiratung in ihre Gewalt gebracht. Martin, Regg. I n. 216.

Leibherren durch Eheverbote zu schützen. Der Eigenmann bedurfte zur Heirat außerhalb der Familie die Heiratserlaubnis seines Herrn. Wurde eine solche Ehe ohne Erlaubnis eingegangen, scheint in älterer Zeit sogar deren kirchliche Gültigkeit in Zweifel gezogen worden zu sein, was Papst Hadrian IV. (1154—1159) auf eine salzburgische Anfrage hin allerdings ablehnte<sup>8)</sup>. Stets verfielen Übertreter aber Strafen von Seiten des Leibherrn<sup>9)</sup>, beziehungsweise bei Kirchen gelegentlich auch des Vogtes<sup>10)</sup>. Häufig sind jedoch die Fälle, wo der Herr des weiblichen Teiles sich vor oder nach einer derartigen Heirat herbeiläßt, in die gleichmäßige Teilung der Kinder zu willigen, um die Zustimmung des Herrn des Mannes zu erlangen<sup>11)</sup>. Auch wird die Frau öfters dem Herrn des Mannes geschenkt<sup>12)</sup>, ein Fall der zweifellos viel häufiger vorkam, als er ausdrücklich beurkundet ist: Die zahllosen Schenkungen von Frauen, die in allen Traditionsbüchern auffallen, mögen mehr als einmal auf derartige Anlässe zurückgehen, wie sie denn auch in ihrer Gesamtheit die allgemeine Geltung des Satzes: *partus sequitur ventrem*, verdeutlichen. Nur die eigenen Frauen waren es ja, die dem Herrn auch den Besitz der Nachkommenschaft garantierten.

8) Jaffé Nr. 7068; Meiller Regg., S. 79, Nr. 121; Brackmann, *Germania pontif.* I, 26, Nr. 83.

9) So findet sich unter den demütigenden Bedingungen, die das Stift St. Peter nach der Niederlage des Erwählten Philipp dem Domkapitel gegenüber auf sich nehmen mußte, ein Artikel, daß der Abt, wenn einer aus der Familie des Klosters eine Domkapitlische heiraten sollte, diesen nicht einsperren dürfe, sondern ihm die Aussöhnung zu gestatten habe. Martin, Regg. I, n. 414.

10) 1266 — —, Otto von Walchen übernimmt die Vogtei über das berchtesgadnische Gut Niedernheim unter gew. Beschränkungen, so soll, wenn einer der Leute außerhalb der Familie heirate, nicht ihm, sondern dem Propst die „Besserung“ zustehen. Martin, Regg. I, n. 449. — 1325 Sept. 8, Gerichtsspruch EB Friedrichs III. über die Frage, ob einen „aigenman“, der dem Stifte Höglwört (Obb. BA Laufen) „mit stüft oder mit heyrat“ entfahre, dieses oder dessen Vogt zu „vahren“ und zu „bössern“ habe. SUB IV, n. 313. — Weistum über die Vogtrechte des EB über nonnbergischen Besitz, „Jus advocacie contra iudices provinciales“, Urbar II a (U 4) von zirka 1415, fol. 115: „Item und wer aus der gewalt heyrat der ist meiner frauen gevallen umb leib und umb guet nach gnaden und mein herr rekcht die hant hinnach umb als vil und umb welcherlay sach das ist.“

11) Martin, Regg. I., nn. 136, 144, 210, 319, 765, 766, 808, 850, 874, 938, 915, 979, 1064, 1108; II., nn. 82, 163, 164, 193, 291, 333, 595, 906, 915. Die Stücke betreffen Ministerialen, ritterliche, bürgerliche und bäuerliche Eigenleute und salzburgische, bayerische, kärntnerische, steierische und österreichische Gebiete. — Der jüngste mir bekannte Salzburger Fall dieser Art datiert von 1359 Juni 19, Salz.: Äbtissin Anna und der Konvent von Nonnberg bekennen, daß die Kinder aus der Ehe Margarets, Niela des Schüler aus der Muhr Tochter, die ihrer Kirche eigen ist, mit Ottlein von Bruckdorf, der des Dompropsts und des Kapitels ist, zu gleichen Teilen geteilt werden sollen. Or. Wien.

12) Martin, Regg. I., nn. 161, 625 (mit der ausdrücklichen Erwartung des gleichen Verhaltens im Gegenfalle), 1167; II., nn. 595, 899, 924, 976, 1010, 1153. — In II n. 595 (von 1302) wird deutlich bestimmt, der salzb. Eigenmann solle entweder trachten, daß seine fremdherrliche Frau der Kirche geschenkt würde oder daß doch wenigstens die Kinder geteilt werden.

Vielfach wurden zwischen Leibherren zur Vermeidung von Streitigkeiten dauernde Verträge abgeschlossen, die die Heirat ihrer beiderseitigen Eigenen bei gleichmäßiger Teilung der Kinder generell freigaben<sup>13)</sup>. Manchmal galt dies auch als altes Herkommen<sup>14)</sup>. Ebenso sind andere Lösungsversuche belegt<sup>15)</sup>. Im Prinzip blieb aber das Zwangsrecht der Leibherren ebenso aufrecht wie der Grundsatz „partus sequitur ventrem“, wenn die Möglichkeit seiner Ausübung auch vielfach im Einzelfall eine Machtfrage blieb<sup>16)</sup>.

Ein ähnliches Zwangsrecht übten die Leibherren gegenüber ihren bäuerlichen Eigenleuten auch hinsichtlich der Verpflichtung derselben, sich ihnen als Bauleute auf ihrem Urbar zur Verfügung zu stellen. Eine gewisse Freizügigkeit scheint zwar schon durch das Freisassenwesen bedingt, war aber insofern beschränkt, als es dem Leibherrn freistand, den Freisassen abzuverufen und, wenn nötig auch mit Gewalt, auf seinen eigenen Grund zu setzen. Dieses Recht ist zwar in salzburgischen Quellen nirgends direkt ausgesprochen — wie dies je-

<sup>13)</sup> 1268 VII 12, Martin, Regg. I, n. 547 (EB — Herz. Ulrich v. Kärnten); 1278 VII 12, ebd. n. 871, 872 (EB — St. Peter); 1292 V 1, ebd., II, n. 133 (EB — Gf. v. Görz); 1294 V 18, ebd., n. 211 (EB — Hg. Meinhard v. Kärnten-Tirol). — Einen gegenteiligen Fall bringt ein Weistum des Stiftes Frauenchiemsee von zirka 1400, Mon. Boic. II, p. 513 u. ähnlich p. 520: „dass mein frauw und ir gotshaws ir aigen lewt mit nyemandt tailt, wo di mueter ir und ires gotshaws ist, da sind dy kind ir...“

<sup>14)</sup> Martin, Regg. I, n. 855 = Böhmer-Redlich, n. 910: Kg. Rudolf — EB, 1278 I 1: „presertim cum illud iure communi consueverit ex antiquo.“

<sup>15)</sup> Zwischen Erzstift und Stift Admont bestand von alters her ein Vertrag, daß die Eigenweiber, die Leibeigene des anderen Teiles heiraten, diesem übergeben werden sollen. In allen eb. Besitzbestätigungen des 12. und 13. Jahrhunderts: SUB II (zirka 1130 bis zirka 1135), 196 (1139), 539 (1201); III, 626 (1209). — 1298 Aug. 27 wird durch einen Gerichtsspruch festgestellt, daß die auf dem Gut zu Vordersdorf im Lungau (der Herren von Tann) geborenen (Eigen-)Frauen nach altem Herkommen sich gegen eine bestimmte Summe auch ohne Zustimmung des Herren lösen können. SUB IV, n. 205.

<sup>16)</sup> Daß es im 14. Jahrhundert einem Leibherrn, der nicht über sonstige Machtmittel verfügte, im allgemeinen nicht möglich war, gegen das Ausheiraten wirksame Maßregeln zu ergreifen, zeigt die Geschichte vom Kanonikus und Kellerer des Stiftes Mattsee, Richer Salzpeck, die die Mattseer Chronik zum Jahre 1314 erzählt; Fontes rer. austr., II, 49/1, S. 79. Dieser konnte gegen einen „piscator ecclesie proprius“, von dem ihm berichtet wurde, „cum quadam muliere et iuvenula propria alterius domini matrimonium contraxisse, ex quo facto ipsum fore alienatum a dicte ecclesie servitute“, nichts anderes unternehmen, als ihn feierlich verfluchen, was allerdings in miraculöser Weise für den Verbrecher die übelsten Folgen zeitigte, indem er vollkommen verarmte. So gehe es bis heute (zirka 1356) allen, die sich unberechtigt dem Stifte entfremden. — Andererseits konnte es selbst in Fällen, wo zwischen zwei Leibherren altes Herkommen die freie Heirat und die Kinderteilung regelte, zu Übergriffen des mächtigeren kommen. So lautet ein Artikel einer Salzburger Beschwerteschrift wider die Grafen von Görz aus dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts (Wien, Orr. zu 1409): „Item die grafen von Go(e)rcz irrent meins herren lewt an iren hausfrown, die si nement auf iren güten, daz sie die nit türen gefüren auf meins herren güt, da si gesezzen sind. Und ist doch von alter her chomen, daz meins herren lewt und di iren mit einander geheyraten mügen und schüllen die chinder dahin gevallen, als ez mit alter gewonheit her chömen ist.“

doch gelegentlich in solchen benachbarter Provenienz der Fall ist<sup>17)</sup> —, gerade aus den Steuerbüchern geht aber mit Deutlichkeit hervor, daß es zumindest vom Erzbischof noch nach der Mitte des 14. Jahrhunderts tatsächlich weitestgehend ausgeübt wurde. Die zahlreichen Streichungen in den Freisassenrubriken mit dem Beisatz: institutus est, bedeuten, wie erwähnt<sup>18)</sup>, nichts anderes, als daß der betreffende Freisasse auf das erzbischöfliche Urbar, also unter die „praediales“, übersetzt wurde. Die Freisassen bildeten demnach das Reservoir, aus dem die etwaigen Lücken unter den auf eigenem Urbar angesiedelten Eigenleuten ausgefüllt wurden, da die Grundherren aus naheliegenden Gründen Wert darauf legten, ihre Güter nach Möglichkeit mit eigenen Leuten zu besetzen<sup>19)</sup>. Allerdings dürfte dieses Recht praktisch manche Einschränkung erfahren haben, namentlich durch die immer steigende Verbreitung der bäuerlichen Erbleihe. Aber auch Privilegierung einzelner Grundherren von Seiten des Freisassenbesitzers sind nachweisbar<sup>20)</sup>.

Das mit der Ausübung der bisher behandelten Rechte des Leihherrn verbundene sowie auch in anderen Fällen (Zinsversäumnis u. dgl.) nachweisbare Disziplinarstrafrecht<sup>21)</sup> leitet zur Frage nach dem Gerichtsstand der unfreien Bauern über. Dabei ist vor allem festzuhalten, daß die hohe Gerichtsbarkeit im Salzburgischen überall den räumlich begrenzten Landgerichten zufiel. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde — abgesehen von den nicht allzu zahlreichen

<sup>17)</sup> Bayer. Landrecht von 1346 (Freyberg, Samml. hist. Schriften u. Urkunden, IV, Stuttg. u. Tüb. 1834), Art. 163. Reformacion des Bayer. Landrechts, von 1518, Tit. 38, Art. 1. Vgl. E. Troß, a. a. O., Oberbayer. Archiv 62, S. 11. — Weistum des Klosters Frauenchiemsee, Mon. Boic. II, p. 517 u. 520.

Tiroler Landesordnung von 1404, Wopfner, Gesch. der bäuerl. Erbleihe Deutschtirols im MA. Unters. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch., hsg. v. Gierke, 67. H., Breslau 1903, S. 206, § 9.

Weistum des admontischen Amtes auf der Zeiring, 1434, Österr. Weistümer, 6, S. 269: „Item was von freileiten under dem gotzhaus sind geborn, die sol ain jeder brobst und amptmann versprechen des ersten, daz seu des genanten gotzhaus sein, und mag die zu aller zeit gevordern an ainen jeden herren von ains abbts und des gotzhaus wegen ze Admunde.“

<sup>18)</sup> S. Kap. 1, Anm. 14, Kap. 2, Anm. 7.

<sup>19)</sup> Die Äbtissin Elisabeth Torer von Frauenchiemsee († 1398) ließ in das Banntaiding der Hofmark Seebruck die Bestimmung aufnehmen, daß nichts in derselben an jemanden verliehen werden solle, „der unser und unsers gottshaus nicht ist“, Mon. Boic. II, p. 510.

<sup>20)</sup> 1352 Juni 24 —, EB Ortolf stiftet zum neuerrichteten Trinitatisaltar im Dom die Güter Purch im Zillertal, Hardekk in der Dienten und Schwaighof im Amt Radstadt: In quibus prediis colonos a steura personali vulgariter leipsteur nuncupata eximit et concedit, quod idem coloni contra voluntatem predictorum capellanorum nec ab ipso nec a successoribus suis etc. de memoratis prediis vocari vel recipi possint voluntarii vel inviti. Wien, Hs. 358, f. 256. — Ähnlich 1356 Mai 77, s. Kap. 2, Anm. 31. — Aus dem benachbarten Attergau liegt ein Privilegium des Bischofs von Bamberg von 1278 Juni 24 gegen willkürliche Abberufung seiner auf den Besitzungen des Klosters Aspach angestifteten Leute vor, mit Vorbehalt desselben Verhaltens im umgekehrten Falle. OÖUB 3, 486, n. 528.

<sup>21)</sup> Vgl. die Öffnung und Recht der Freisassen-Stift im Mittersiller Gericht, Österr. Weistümer I, s. 299 ff.; bes. S. 300, Z. 1—6.

und umfangreichen Niedergerichtsbezirken (Hofmarken) — in verschiedener Ausdehnung auch von manchen Grundherren, bzw. deren Vögten, über ihre verstreut sitzenden Grundholden ausgeübt. Allerdings wurden offenbar im späteren Mittelalter die Gerichtsrechte der meisten Grundherren weitgehend zu Gunsten der Landgerichte zurückgedrängt; wobei diesen landesherrlichen Bestrebungen das Aussterben der großen Ministerialengeschlechter und Erwerbung der Vogteien, bzw. der Heimfall der Untervogteien zu Hilfe kam. Dagegen stand den erzbischöflichen Amtmännern die volle Gerichtsbarkeit bis auf die drei Blutfälle über die eb. Urbarleute zu<sup>22)</sup>, so daß vielfach die Einwohner der Landgerichte meist geradezu in „(eb.) Urbarleute“ und „Gerichtsleute“ unterschieden wurden.

Soweit nun Grundherrschaft und Leibherrschaft sich decken, läßt sich über die Grundlage dieser Niedergerichtsbarkeit nichts aussagen. Erst wenn dies nicht mehr zutrifft und infolgedessen Komplikationen eintreten, werden Feststellungen darüber möglich, ob es sich um grundherrliche oder leibherrliche Gerichtsbarkeit handelt. Die Kardinalfrage ist also, ob Freisassen der (niederer) Gerichtsbarkeit ihres Leibherren oder ihres Grundherren, bzw. des Landgerichtes oder der Hofmark unterstanden. Die spärlich fließenden Quellen sagen diesbezüglich verschieden aus, was einerseits dem zuzuschreiben ist, daß starke lokale Unterschiede vorlagen, besonders aber wohl darauf beruht, daß der Begriff der Leibeigenschaft und somit auch das eventuell damit zusammenhängende Gerichtswesen im 14. Jahrhundert bereits einer rapiden Zersetzung entgegengeht. So kennt die prinzipielle Ordnung der Rechte der eb. Urbar- und Landrichter von 1387<sup>23)</sup> nur mehr die Urbarleute von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte bis auf die Blutfälle eximiert und den Urbarrichtern unterstellt und erwähnt die zahllosen Freisassen überhaupt nicht. Andererseits liegt von 1358 vom Landgericht im Lungau ein Weistum gegen die Ansprüche des Landrichters, über die eb. Eigenleute zu richten, vor<sup>24)</sup>, das ausdrücklich feststellt, daß der eb. (Urbar-)Amtmann „meins herren aigen laüt, h i n d e r w e l c h e n h e r r e n d i g e s e z z e n s i n d“, richten soll und dem Landrichter nur „daz pluet“ (18 Pfen. Friesacher) zu überantworten hat. Bezüglich der unangesessenen Eigenleute ist für ihren Gerichtsstand allerdings nicht ihre eigene leibliche Zugehörigkeit ausschlaggebend, sondern diejenige dessen, der sie beherbergt. Merkwürdigerweise ist, als der Erzbischof wenige Jahre später (1364) dasselbe Landgericht an das Domkapitel verpfändet, von den erzbischöflichen Eigenleuten nicht mehr die Rede, dagegen wird für den umgekehrten Fall, wenn nämlich ein fremder Eigenmann Hintersasse des Erzbischofs ist, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Amtmanns ausdrücklich das grundherrschaftliche Prinzip betont.<sup>25)</sup>

<sup>22)</sup> Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden, Nr. 143; 1387, betr. die Kompetenz der Land- und Urbarrichter.

<sup>23)</sup> S. die vorhergehende Anmerkung.

<sup>24)</sup> Österr. Weistümer, I, S. 239.

<sup>25)</sup> Revers des Domkapitels, 1364 Aug. 23 (Or. Wien): „daz wir ... hintz allen unsers obgenanten herren von Saltz(b)urg urbarlauten, zehent-

Dasselbe Prinzip im Gegensatz zum leibherrlichen scheint zu jener Zeit auch sonst vorgeherrscht zu haben. So verfügte der Bischof von Chiemsee in seiner seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisbaren Hofmark Koppl über die volle Gerichtsbarkeit bis auf das Blut<sup>26)</sup>, obwohl die gesamte Einwohnerschaft aus erzbischöflichen Freisassen bestand<sup>27)</sup>. Auch der Abt von Admont besaß im späteren Mittelalter über die Urbarleute seiner Propstei Fritz (Gasthof) im Gericht Radstadt das Niedergericht, und doch waren diese nach Aussage des Steuerbuches II (Fol. 60) der Mehrzahl nach Eigenleute des Erzbischofs<sup>27a)</sup>.

Auf lokale Verschiedenheiten deuten folgende Stücke: Im Jahre 1326 wird durch Schiedsspruch festgestellt, daß der Ministeriale Friedrich von Goldegg im Gerichte Taxenbach nur „hinz sinen aigen leuten und hintz sinem gut und hintz sinen vogtleuten“ zu richten habe, wie in den anderen salzburgischen Gerichten<sup>28)</sup>. Im Gegensatz dazu steht ein Urkunde von 1323, wonach Wulfing von Goldegg im Gerichte Radstadt das Niedergericht nur über sein Urbar, nicht einmal über seine Vogtleute, auszuüben habe<sup>29)</sup>. Wozu allerdings zu beachten ist, daß das Gericht Radstadt ganz überwiegend von eb. Eigenleuten bevölkert war.

Dieselbe Zwiespältigkeit macht sich auch dort bemerkbar, wo die — kirchliche — Vogtei auftritt, sei sie nun noch mit Gerichtsbarkeit verbunden oder nicht. In den meisten Urkunden, die darauf Bezug haben, ist die Vogtei offenbar als auf dem Grund und Boden der be-

---

nern von der zehent wegen und andern seinen läuten hinder in gesezzen in dem Longaw, wen si angehörent mit dem leib, nichz richten sullen dhainerlai sach, wie die genant ist, wan umb all sach unsers obgenanten herren amptman in dem Longaw hintz denselben richten sol, denn allain umb das plut und waz an den tod get, ...“

<sup>26)</sup> Erläuterungen zum Hist. Atlas der österr. Alpenländer, I. 1. (2. Aufl.), S. 65 f.

<sup>27)</sup> S. Kap. 1, S. 114, und Kap. 2, S. 131. Noch in der Neuzeit waren alle Güter im Koppler Gericht mit eb. „Leibsteuer“ belastet, Stockurbar Neuhaus, 1608, U 145, fol. 18.

<sup>27a)</sup> Leider ist aus dem Wortlaut des Privilegs EB Eberhards II. für Admont von 1209 (SUB III, Nr. 626, s. Kap. 4, Anm. 12) nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob die dort genannten „homines“ des Klosters, denen dieselben Rechte zugestanden werden, wie den eb. Leuten, daß sie nämlich nur in den Blutfällen dem weltlichen Gericht, also dem Landrichter, mit allem, was der Gürtel umfängt, aufgeliefert werden müssen, als die Eigenleute Admonts oder als dessen Grundholden zu betrachten sind. In letzterem Falle würde die admontische Gerichtsbarkeit auch die in der Urkunde eben vorher erwähnten eb. Freisassen („agricole nostri, qui sponte colunt terram dominorum Admontensium“) umfassen.

Nach dem in einem Urbar von 1434 überlieferten Stiftrecht der Propstei Fritz (Österr. Weistümer, Bd. 6, Nr. 1) beanspruchte Admont damals tatsächlich das Niedergericht über seine Urbarleute: Der Landrichter hat nur zu richten „was treu, ere und das plut beruert“.

<sup>28)</sup> 1326 Juli 12, Or. Wien.

<sup>29)</sup> SUB IV, Nr. 300. — Auch in Tirol besaßen die Ministerialen im 13. und 14. Jahrhundert Niedergerichtsrechte gegenüber ihren Eigenleuten und Grundholden, ohne daß sich jeweils grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit genau auseinanderhalten ließe, vgl. O. Stolz, Gesch. der Gerichte Deutschtirols, AÖG 102 (1913), S. 131 ff.

treffenden Kirchengüter haftend gedacht und, wenn dabei von Vogtleuten — wie z. B. in den oftgenannten Steuerbüchern — die Rede ist, so sind die auf diesen Gütern jeweils aufsitzenden Bauern gemeint, ohne daß diese Eigenschaft diesen persönlich anhafte. Daneben findet sich aber immerhin eine Anzahl von Zeugnissen, daß man die Vogtei über Güter und Personen, also über das Urbar und die Eigenleute der betreffenden Kirche, unterschied<sup>30</sup>).

Die Gerichtsbarkeit nach dem Personalprinzip, die der Erzbischof vielfach durch seine Amtleute auch über seine Freisassen üben mochte, — und die erzbischöfliche Leibherrschaft ist es, die bei der überragenden Rolle, die sie im Salzburgischen spielt, immer wieder in das Zentrum unserer Betrachtung zu rücken ist — konnte nun wohl in den Gebieten, wo der Erzbischof zugleich das Landgericht und die volle Landeshoheit erworben hatte, gleichzeitig mit der abnehmenden Bedeutung der Leibeigenschaft leicht verkümmern. Anders ist es dort, wo Gericht und Landeshoheit umstritten waren, bezw. ein eb. Besitzkomplex der unbestrittenen hohen Gerichtsbarkeit eines anderen Herrn unterstand. Das gilt ganz besonders für den Besitz um M ü h l d o r f, wo, wie erwähnt<sup>31</sup>), die erstarrten Reste dieses Zustandes bis in neueste Zeiten hineinragten. Aber auch im salzburgischen Gericht W i n d i s c h - M a t r e i (Osttirol), wo der Erzbischof zwar einen geschlossenen Gerichtssprengel besaß, die Blutgerichtsbarkeit aber von den Grafen von Görz (Landgericht Lienz) wenn auch nicht unbestritten ausgeübt wurde, und wo eine Minorität gürzischer Eigenleute einer salzburgischen Majorität gegenüberstand<sup>32</sup>), kam es zu Konflikten hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, die aus den sich widerstreitenden territorialen, grundherrschaftlichen und personalen Prinzipien erwachsen<sup>33</sup>).

<sup>30</sup>) 1251 —, Erw. Philipp verleiht Wipoto von Törring die Vogtei über Güter des Stiftes St. Peter im Amt Mühldorf. Das Vogtrecht bezieht sich nur auf die Güter, nicht auf die Leute, Martin Regg. I., n. 117. — 1281 Sept. 12, Heinrich von Bergheim verpfändet dem EB seine Vogtei „in bonis et hominibus“ des Domkapitels und des Stifts St. Peter; weiterhin ist von der „iurisdictio ipsius advocacie in bonis hominibus et omnibus pertinenciis“ die Rede; Or. Wien, Martin, Regg. I, n. 1017. — 1309 Okt. 31, Heinrich von Stauffenegg gibt die Eigenleute des Domkapitels ledig von aller Ansprache und Vogtei. — Vgl. ferner die der Vogtei unterworfenen Freisassen der Pfarre St. Georgen, Kap. 2, Anm. 41. — Beispiele für ähnliche Trennung in anderen Gebieten bei W a a s, a. a. O., II., S. 142, Anm. 1.

<sup>31</sup>) S. Kap. 2, S. 134 f.

<sup>32</sup>) S. Kap. 2, S. 136.

<sup>33</sup>) Unter den vorher, Anm. 16, erwähnten salzburgischen Beschwerden gegen Görz (s. XIV) sind folgende Artikel: „Item greift der graf zu vaste in des von Salz(burg) recht und gericht und besunder in der Döfrike, da hat des von Salz(burg) richter emaln daz gericht an chrieg inne gehabt von dem Mülwazzer über gantzes tal an über fier güt, die den von Görtz angehorent, auf den hat sein richter ein recht getan alain umb gült und nur an sand Veydes tag. Nu wil der graf, daz sein richter auf denselben güten umb fraevel und alle chlaine sach und hintz allen, die an in iehent in der Dorfrik, richte, daz enther nie geschehen ist.“

Ferner: „Item wa die grafen aygen lewt habent, die an si iehent, die gesezzen sind hinder meinem herren von Salz(burg), und wann sein amptlewt die vodernt, die anturt man in an alles recht. Aber wa die meins

Indem wir weitere Erörterung über die Zusammenhänge zwischen Leihherrschaft und Gerichtsbarkeit, bzw. Landeshoheit, auf das nächste Kapitel verschieben, sei hier nur nochmals festgestellt, daß eine auf der Leibeigenschaft fußende Gerichtsbarkeit im Salzburgerischen im späteren Mittelalter nur mehr in Spuren vorhanden ist.

Für die Feststellung der materiellen Leistungen, zu denen die Eigenleute ihrem Leihherrn gegenüber im späteren Mittelalter auf Grund ihrer persönlichen Abhängigkeit verpflichtet waren, fließen die gleichzeitigen Quellen — mit Ausnahme bezüglich der später zu behandelnden Leibsteuer — sehr dürftig, weshalb häufig mit Rückschlüssen aus anderen Epochen gearbeitet werden muß.

Vor allem ist zu bemerken, daß die leibeigenen Bauern jener Zeit — man kann wohl sagen seit dem 13. Jahrhundert — in der Hauptsache eine einheitliche Klasse bildeten. In älterer Zeit kamen neben kleineren Gruppen von Un- oder Minderfreien, wie den Barschalken<sup>34)</sup>, die aber mit dem hohen Mittelalter verschwinden, im wesentlichen zwei Klassen in Betracht: Die Zensualen, deren Leistungen an den Leihherrn in der Hauptsache auf die Zahlung eines jährlichen Zinses beschränkt waren, und die Eigenleute im engeren Sinn, die zu unbeschränkten Diensten, dem „diurnum“ oder „cottidianum servitium“, „opus servile“<sup>35)</sup> verpflichtet waren.

Das Bestehen einer dritten Klasse, wie häufig angenommen wird, die der Kolonen (Holden, Bauleute), scheint mir nicht erweisbar. Sie sollen Eigenleute sein, die an die Güter, die sie bearbeiten, dauernd gebunden sind<sup>36)</sup>. Nun geht aber aus dem bisher Gesagten durchwegs

---

herren hinder dem grafen sitzent und die an meinen herren iehent, die welent si meins herren amptlewten nicht anturten an recht noch mit recht und behaltent seu mit gewalt und geben für, sie sein ir, da meinem herren grozzer gewalt an geschicht.“ Bei letzterem Artikel ist es allerdings fraglich, ob es sich hier um Gerichtsrechte oder nicht vielmehr um das oben besprochene Zwangsrecht gegenüber den Freisassen handelt.

<sup>34)</sup> Die Barschalken, deren rechtliche und soziale Stellung nach den verhältnismäßig spärlich fließenden Quellen nicht ganz eindeutig bestimmt werden kann, vgl. zuletzt A. J a n d a, Die Barschalken, Veröffentl. d. Seminars f. Wirtschafts- u. Kulturgeschichte a. d. Univ. Wien. Hsg. von A. Dopsch, 2. H., Wien 1926, S. 27, H. Z e i ß, Die Barschalken und ihre Standesgenossen, Zeitschrift f. bayr. Landesgesch. 1 (1928), S. 436, verschwinden mit dem 13. Jh. Mehrfach wird angenommen, daß sie in die spätmittelalterlichen Freileute oder Freisassen übergegangen seien, wobei letztere zum Teil als Inhaber freien Eigens, S t r n a d t, Peuerbach, Jb. d. Museums Franc.-Car., Linz, 37, S. 41, zum Teil aber als Grundholden besseren Rechtes (Erbrechter) aufgefaßt werden, L. H a u p t m a n n, Freileute, a. a. O., S. 30 f., und J a n d a a. a. O., S. 43 ff. Schlüssige Beweise wurden in keinem Fall erbracht. Wenn nach unserer Auffassung Freileute und Freisassen einerseits als Zensualen, andererseits aber als bäuerliche Eigenleute, deren Leihherr nicht zugleich ihr Grundherr ist, zu betrachten sind, ist im zweiten Falle eine Gleichsetzung mit den Barschalken unmöglich, da jene keine besondere geburtsständische Kategorie bilden, die Zensualen aber waren eine von den Barschalken streng getrennte, und zwar unter ihnen stehende Gruppe, vgl. J a n d a, a. a. O., S. 25. K l e b e l, Aus d. Verf., Wirtsch.- u. Siedlungsgesch. d. Hofmark Vogtareuth, Zeitschrift f. bayr. Landesgesch. 6 (1933), S. 187 ff., sieht in den hochmittelalterlichen Barschalken Erbrechter.

<sup>35)</sup> SUB I, S. 1206, Register, unter: servilis, servire, servitium, servitus.

<sup>36)</sup> H a s e n ö h r l, a. a. O., AÖG 97, S. 148 ff.

hervor, daß man persönliche und dingliche Abhängigkeit scharf auseinander hielt, daß es sich hier wie auch sonst in Süddeutschland<sup>37)</sup> um die eigentliche Leibeigenschaft handelt, nicht um die im deutschen Osten, aber auch dort erst in neuerer Zeit, verbreitete Erbuntertänigkeit, die dem Gute anklebt. Die persönliche Stellung des Eigenmannes wird nicht verändert, ob er nun seinem Herrn als Kolone dient oder ob er als Freisasse sein Brot sucht. Wenn sich später leibherrliche Abgaben, wie Todfall oder Leibsteuer vielfach an die Güter heften, so geschieht dies im Zusammenhang mit dem Verlöschen der Leibeigenschaft. Nicht aber darf dieser derart entstandene Zustand als Zeugnis für eine ehemalige immanente Bindung zwischen Leibeigenschaft und Grundhörigkeit gewertet werden. Ebensowenig kann man aus der häufigen Nebeneinanderstellung von (unfreien) Kolonen und Eigenleuten einen rechtlichen Unterschied in ihrer persönlichen Abhängigkeit erschließen; praktisch allerdings bestand eine bedeutende Verschiedenheit zwischen der Stellung eines eigenen Grundholden und der eines Eigenmannes, den allein die leibliche Zugehörigkeit an seinen Herrn band. Eines macht dabei die gelegentliche Beschränkung von Ausdrücken wie Zensualer oder Eigenmann auf die Nichtkolonen besonders plausibel: Man scheint nicht selten dem eigenen Urbarsmann und den Seinen den Leibzins, der ja in der Hauptsache nur Anerkennungszins war, erlassen zu haben, so daß dieses besondere Kennzeichen der Leibeigenschaft auf die übrigen Eigenleute beschränkt blieb<sup>38)</sup>.

Daß oft Güter samt den darauf sitzenden Holden veräußert wurden, ist irrelevant, da gerade so gut das Umgekehrte der Fall sein könnte<sup>39)</sup>. Die geschilderten Zustände im salzburgischen Eigenleutebesitz zeigen geradezu, daß bei allen Veräußerungen von Gütern, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich stipuliert ist, nur diese selbst betroffen, die persönliche Zugehörigkeit der aufsitzenden Bauern aber davon nicht berührt wurde.

Beschränkten sich also die Klassen unfreier Bauern schon im Hochmittelalter im wesentlichen auf zwei: Zensualen und Eigenleute (*proprii, servi, mancipia*) in engerem Sinne, so sind diese in der

<sup>37)</sup> Knapp, Beiträge, a. a. O., S. 85 f.

<sup>38)</sup> Das war nach dem allerdings späten Freisassenstiftrecht von Mittersill, Österr. Weistümer I, S. 300, Z. 21 ff., der Fall. — Ähnliches liegt auch bei der von Hasenöhr l, a. a. O., S. 149, Anm. 1, zitierten Stelle aus *Fontes rer. austr.* II, Bd. 8, S. 40, vor: *manicipia* zahlen den Zins von 5 Pfennig, wenn sie von dem Gute, mit dem sie tradiert sind, versetzt werden oder freiwillig abziehen.

<sup>39)</sup> Wenn Hasenöhr l, a. a. O., S. 149, hierzu Quellenstellen (des 14. Jahrhunderts) heranzieht, wonach „Holden“ veräußert werden, wobei nicht nur der Holde, sondern auch das Gut gemeint sei, so ist dazu zu bemerken, daß hier nur eine übliche Redensart vorliegt und es sich allein um den Verkauf der Güter, bzw. der grundherrlichen Rechte darüber handelt. Auch in neuerer Zeit, wo von einer persönlichen Bindung der Urbarleute keine Rede mehr sein kann, wird häufig von einer Veräußerung von „Untertanen“ oder „Grundholden“ gesprochen, wobei natürlich nicht diese selbst, sondern nur die aus dem grundherrlichen Verband entspringenden Rechte das „*dominium directum*“ über die Güter das Objekt der betreffenden Rechtshandlung bilden.

von uns behandelten Epoche, etwa seit dem 13. Jahrhundert, bereits zu einer einheitlichen Klasse verschmolzen, die im wesentlichen der der Zensualen entspricht. Die Ursachen des Verschwindens der Verpflichtung der Eigenleute zu Hand- und anderen Diensten und die Beschränkung auf finanzielle Leistungen liegen offenbar in der im 11. und 12. Jahrhundert erfolgten Auflösung der grundherrlichen Eigenbetriebe, wodurch die Heranziehung der Eigenleute als Arbeitskräfte überflüssig wurde. Leider ermöglichen es die Quellen nicht, Angaben über die Zeit des Überganges noch über das zahlenmäßige Verhältnis der „censuales“ und der zum „opus diurnum“ verpflichteten „proprii“ zu machen. Letztere lernen wir hauptsächlich aus jenen zahlreichen Traditionsnotizen kennen, wonach Eigenleute als Zensualen übergeben werden, mit der Bedingung, daß im Falle der Versetzung des Zinses durch eine bestimmte Anzahl von Jahren diese in die niedrigere Klasse der stipendarii, prebendarii“ zum „servitium cottidianum“ u. dgl. herabsinken<sup>40</sup>). Es läßt sich aber nicht sagen, wie lange diese Bestimmung praktische Geltung hatte und wann sie zur leeren Formel wurde. Wie sich die Annäherung jener Eigenleute an die Zensualen vollzog, auch ohne daß sie offiziell zu solchen erhoben wurden, zeigt eine Eintragung aus dem Urbar der Pfarre St. Georgen<sup>41</sup>). Die wenigen „operarii diurnales spectantes ad opus dictum werichpanch“ sind von dieser Dienstbarkeit gnadenweise enthoben und zahlen dafür jährlich 24 Pfennig in zwei Terminen. Sie unterscheiden sich also von den übrigen „proprii“ der Kirche, die durchwegs den üblichen Zins von 5 Pfennig zahlen, also Zensualen sind, nur durch die Höhe des Zinssatzes<sup>42</sup>).

Zahlenmäßig stärker als die zum ständigen Dienst herangezogenen Hofknechte waren wohl immer die als Kolonen ausgesetzten Leibeigenen, die neben den vom Gute zu reichenden Natural- und Geldabgaben auch — naturgemäß zeitlich beschränkte — persönliche Dienste, das „werchart“, „werk“, zu leisten hatten. Schon früh aber scheinen sich diese Handdienste auf die Güter radiziert zu haben, unabhängig von dem Stande des Inhabers. Bereits aus dem Ende des 12. Jahrhunderts ist solch ein Zustand gerade für den eb. Besitz überliefert, allerdings in Gegenden, wo durchwegs eb. Eigenleute saßen. Außerdem waren diese Dienste schon mit Geld ablösbar<sup>43</sup>).

<sup>40</sup>) Durchwegs solche Traditionen enthält das Msc. O des Stiftes Sankt Peter, SUB I, S. 518 ff.

<sup>41</sup>) S. Kap. 2, Anm. 41.

<sup>42</sup>) Ähnlich scheinen nach den Bambergischen Hofrechten für Aspach und Osterhofen (Mon. Boic. V., p. 134, XII., p. 345) die Hofknechte (famuli curie) schon im 12. Jahrhundert mit einem Kopfszins (30 Pfennig der Handwerker, 15 der Nichthandwerker) belastet.

<sup>43</sup>) In einer summarischen Aufzeichnung über den eb. Gesamtbesitz aus dieser Zeit (Or. Wien, vgl. Klein, LK 71 [1931], S. 111, Anm. 1) sind zu den Mansen (nicht aber zu den „curiae“, den ehem. Maierhöfen) der Ämter St. Veit (im Pongau), Pongau (Probstamt Werfen), Radstadt, Forstamt (Werfen) Angaben über die Zahl der Wochen „ad werchart“ eingetragen, zugleich aber meist die Geldsumme, mit der sie abgelöst sind, z. B.: „Item in Pongaeu infra speluncam sunt mansi 25 et quadrans, qui solvunt . . ., ad werchart septim(anas) 186, vel pro werchart tal. 8 minus

Radizierung auf das Gut ist auch dort überall der Fall, wo wir auch später noch dergleichen Personaldienste kleineren Umfangs, wie z. B. Stellung eines Mähers einmal jährlich, erhalten finden<sup>44</sup>). Im übrigen ist festzustellen, daß im Salzburgischen, wie ja auch anderwärts<sup>45</sup>), im späteren Mittelalter und der Neuzeit Frondienste (Roboten) mit Leibeigenschaft oder auch Grunduntertänigkeit in keinerlei Zusammenhang standen, sondern nur von der Gerichtsobrigkeit als öffentlichrechtliche Dienste gefordert werden.

Es verbleiben also nur mehr die Geld- und Naturalabgaben, in erster Linie das besondere Kennzeichen der Leibeigenschaft, der Leibzins. Wie aus den verschiedenen Salzburger Traditionsbüchern (SUB I) hervorgeht, schwankte der Zins der Zensualen im 10. und 11. Jahrhundert zwischen 1 und 5 Pfennig, um sich dann im 12. Jahrhundert auf die allgemein übliche Höhe von 5 Pfennig festzulegen. Daneben kommen aber immer noch niedrigere und höhere Sätze (bis zu 12 und 15 Pfennig)<sup>46</sup>) vor, schwankend sind namentlich die Zinse des Domkapitels, wo 6 Pfennig nicht selten sind<sup>47</sup>). Öfter kommt der Zins von einer Goldsaige (im Werte von 8 bis 10 Pfennig)<sup>48</sup>) vor. Diese Goldzinsler (auridatores, censuales auri)<sup>49</sup>) bildeten geradezu eine eigene Zensualenklasse, der gegenüber die Fünfpfennigzinsler als ranghöher galten<sup>50</sup>). Der Unterschied lag aber wohl nur in der Höhe des Zinssatzes. Sie verschwinden mit dem 13. Jahrhundert. Die Übung, den Geldzins auch in Wachs zu leisten, hatte schon im 12. Jahrhundert aufgehört<sup>51</sup>). Die Leistung

---

den. 60.“ — Auch in Urbar Ib (zirka 1350) finden sich bei den Gütern dieser Ämter Geldabgaben „pro werchart“, und zwar abgestuft nach der Guts-kategorie (Hube, Halbhube, Viertel), nämlich 24 Pfenn. pro Viertel. Eben-dort Angaben über die ursprüngliche Dienstverpflichtung: fol. 41 (Werfen): „Item nota, quod unum quodlibet quartale solvens arietem laborare tenetur tempore estivali per dies 7 et tempore autumquali per dies 7. — fol. 89 (Radstadt): Item unum quodlibet quartale in predicto officio laborat per ebdomadas 2 tempore estivali et autumpnali vel homines in officio illo dant pro dicto labore den. lb. 5.“

<sup>44</sup>) Z. B. je ein „Mahdtag“ von jedem Gut des berchtesgadnischen Amtes Heuberg (im Pinzgau), U 502 ff. (sacc. XVII f.). — Ob die in dem oben erwähnten Urbar von St. Georgen erwähnte Verpflichtung der „dotarii“ der Kirche, Ackerleute, Schnitter und Mäher zu stellen (s. Kap. 2, Anm. 41), auf grund- oder leibherrlicher Bindung beruhen, ist unklar. Der Ausdruck „dotarii“ (Kirchenleute) ist zweideutig. Jedenfalls sind es auch die dotarii, die das Besthaupt geben.

<sup>45</sup>) Vgl. K n a p p, Beiträge, a. a. O., S. 25.

<sup>46</sup>) SUB I, p. 365, 568, 707, 759, 789.

<sup>47</sup>) SUB I, p. 684, 695, 704, 705, 708, 710, 731, 751, 754, 758.

<sup>48</sup>) SUB I, p. 418, n. 306; p. 764, n. 372; p. 497, n. 451. Der Goldzins erscheint hier immer in Geld ablösbar. — Über die saiger, hier nicht mehr wie im frühen Mittelalter eine Goldmünze, sondern eine Gewichtseinheit, vgl. O. B r u n n e r, Goldprägung und Goldbergbau in den Ostalpen, (Wiener) Numismat. Zeitschrift 1926, S. 85 f.

<sup>49</sup>) SUB II, n. 149a, 436b.

<sup>50</sup>) SUB II, n. 149a; I, p. 529, n. 522.

<sup>51</sup>) SUB I, p. 259, 262, 264, 265, 267, 276, 300, 301. In den beiden letztgenannten Stücken gilt das Wachs als Ersatz für ein Salzfüder!

eines Huhnes, des sonst häufigen „Leibhuhnes“, kommt im Salzburgischen nur vereinzelt vor<sup>52</sup>).

Für das spätere Mittelalter und darüber hinaus, soweit sich Leibeigenschaft irgendwie erhalten hat, ist, wie erwähnt, der Leibzins, wenn auch in verschiedener Höhe, als wesentlichste Abgabe aller Eigenleute anzusehen<sup>53</sup>). Von den eb. Leibeigenen wissen wir dies wenigstens für das Amt und Gericht Mittersill, wo noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts alle großjährigen „Freisassen“ (in diesem Fall gleich Eigenleute überhaupt) jährlich anlässlich der Freisassenstift am 19. November 5 Pfennig „Leibpfennige“ zu zahlen hatten<sup>54</sup>). Ebenso hat sich ein Leibzins von 2 Kreuzer bei den eb. „Leibzinsern“ im Gericht Itter bis über die Schwelle des 19. Jahrhunderts erhalten<sup>55</sup>).

Wenn wir trotzdem sonst kaum eine Erwähnung aus der Zeit nach dem 13. Jahrhundert finden, so ist dies außer der Dürftigkeit der Quellen auch vielleicht dem zuzuschreiben, daß der Leibzins vielfach früher als andere aus der Leibeigenschaft erließende Abgaben in Abgang gekommen sein mochte. Auch in Mittersill tritt dies ja im Gegensatz zu Todfallsrecht in Erscheinung. Anderswo ist dies aber schon in bedeutend früherer Zeit nachweisbar. In der vorher (Anm. 43) erwähnten urbarialen Aufzeichnung aus dem Ende des 12. Jahrhunderts finden sich Angaben über Geldsummen der „censuales“ oder „de camera“. Auch in letzterem Falle handelt es sich um Zensualen, die in älterer Zeit vielfach ihren Zins an die eb. Kammern zu zahlen hatten<sup>56</sup>). Es sind offenbar feste Gelddienste, die die Amtleute leisteten, während sie selbst die den in seiner Gesamthöhe natürlicherweise wechselnden Zins einhoben. Mit einer Ausnahme sind diese Posten aber dann in den Urbaren I (um 1350), soweit hier dieselben Ämter vorliegen, abgekommen<sup>57</sup>). Noch deutlicher wird das beim Amte Pongau (Propstamt Werfen). Hier waren die Zensualen oder doch eine Gruppe von ihnen mit ihrem Zinse an ein Gut, das Kammerlehen, gebunden, wovon dann der Amtmann

<sup>52</sup>) S. Kap. 2, Anm. 18 und 22, und Anm. 59.

<sup>53</sup>) Vgl. Knapp, Beiträge, S. 88.

<sup>54</sup>) Freisassenstiftrecht Mittersill, Österr. Weistümer I, S. 299. Höhe und Termin der Zinszahlung sowie Angaben über das Abkommen derselben in der Zeit von 1494 bis 1537 in einer Ergänzung hiezu von 1543, s. Anm. 69.

<sup>55</sup>) S. Kap. 4, Anm. 83 ff.

<sup>56</sup>) Noch 1279 werden Zensualen in der Mühldorfer Gegend zu einem Kammeramt (officium camerarii) Grünbach zusammengefaßt, dessen Amtmann den „censum personale antiquum et debitum“ für die eb. Kammer einhebt. Martin, Regg. I, n. 914.

<sup>57</sup>) Zirka 1200: Amt Ennstal: De eisdem mansis et de camera et de parvis locellis dantur den. ma(rcae) III et den. L minus II; A. Kuchel: censuales den. tal. et dim.; A. Anif: censuales den. tal.; A. Absdorf: reliqui mansi simul cum censualibus solvunt tal. III et med., den. V. — In den Urbaren I findet sich nur mehr für das Amt Haus(-Ennstal) eine ähnliche Angabe (Urb. Ib, f. 109): Item de hominibus censualibus dnr. Gräcen. marcam I. — Auch von den Ämtern Eslerwald, Ampfing, Altenbuch (Bayern) und Arnsdorf (Österr.) werden in der gen. Aufzeichnung Angaben über Gelddienste „de camera“ oder der „censuales“ gemacht, doch fehlt hier die Vergleichsmöglichkeit. Von Altenbuch, das 1228 an die Herzoge von Bayern kam, im Urbar von zirka 1280, Mon. Boic. 36/1, p. 496, keine entsprechende Notiz.

3 Pfund Pfennig zu leisten hatte. Im Urbar Ib findet sich dann die Feststellung, daß dieses Lehen kaum mehr 2 Pfund dienen könne<sup>58</sup>). Ein solches Kammerlehen oder Kammerhube besaß das Erzstift nach Urbar Ia auch in Fridolfing (BA Laufen, Oberbayern) — vielleicht aus dem Besitz der 1228 ausgestorbenen Grafen von Lebenau —, wo übrigens nicht der Amtmann, sondern der aufsitzende Bauer, der „Kammermaier“, den festen Gelddienst von Gut und Zensualen zu leisten hatte, was jedenfalls das ursprünglichere ist. Auch in diesem Fall ist eine Reduzierung des Zinses bemerkbar<sup>59</sup>). Bei all dem handelt es sich wohl eher um einen Abgang der Leibzinszahlung als um ein Verschwinden des zur Zinszahlung herangezogenen Personenkreises.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die Eintreibung des Zinses bei den Nichturbarsleuten mit sich brachte, was aber für das Erzstift wenigstens innerhalb seines geschlossenen Territoriums wenig in Betracht kam<sup>60</sup>), mag dieser Vorgang in erster Linie der verhältnismäßigen Dürftigkeit des Ertrages in finanzieller Hinsicht zuzuschreiben sein.

Ob ähnlich wie den eigenen Urbarsleuten vielleicht auch den Trägern der Leibsteuer der Leibzins gelegentlich oder regelmäßig erlassen wurde, ist nicht feststellbar. Im Falle Mittersill ist es umgekehrt der Leibzins, der die Steuer, die dort in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschwindet, überdauert. Keinesfalls aber ist Zins und Steuer zu identifizieren oder letztere als Ersatz für jenen zu betrachten. Das verbietet schon die verschiedene Ausdehnung der beiden Abgaben in Hinsicht auf die hiezu verpflichteten Personenkreise. Den Leibzins zahlte jeder Leibeigene, Mann oder Frau, Bauer, Inwohner oder Knecht<sup>61</sup>), während von der Leibsteuer nur die angesessenen Eigenleute betroffen wurden.

<sup>58</sup>) Zirka 1200: *Item quadrans qui dicitur chamberlehen et homines unde solvuntur tal. III. — 1290/91 (Aufzeichnung des Vizedoms über Neubestiftung der Güter im Propstamt Werfen, Or. Wien, vgl. Bittner, a. a. O., S. 489 f.): Item sunt homines censuales in officio, qui solvunt de personis suis censum scilicet lib. III. — Ca. 1350, Urbar Ib, fol. 34': Item Chamberlehen solvit simul cum hominibus censualibus dnr. libr. III, sed domestici pociore iurati dixerunt, quod vix dnr. lb. II deinceps servire possit. — Nochmals ebenda fol. 41: Item in dicto officio Weruen est unum quartale dictum Chamberlehen de quo et de hominibus censualibus officialis tenetur servire domino ad cameram suam dn. Salzbr. III.*

<sup>59</sup>) Urbar Ia, fol. 46': *Item Vlricus Chamermayer in Fridolfing solvit de Chamberhub et de censu dnr. lb. I (corr. aus III), pullos 60. (Beisatz von späterer Hand:) habes etiam infra inter bona que magister curie per se gubernat. Dementsprechend findet sich das Gut als „Chamerlehen“ nochmals auf fol. 66.*

<sup>60</sup>) Immerhin mußte auch der Erzbischof im Falle der obengenannten Eigenleute des Kammeramtes Grünbach 1279 die Pfarrer bitten, diese in den Kirchen zur Zinsleistung aufzufordern und ev. kirchliche Strafen in Anwendung zu bringen. Martin, Regg. I, n. 914. — Ähnlich schon EB Adalbert 1184 bis 1200 an die Pfarrer der Erzdiözese: „Homines etiam censuales ecclesie Admontensis, ubicumque vobis denominati fuerint, ad debitum censum solvendum officii vestri auctoritate constringite...“

<sup>61</sup>) Vgl. das Mittersiller Freisassenstiftrecht, a. a. O., S. 300, Z. 7 ff. Daß auch in späteren Zeiten Frauen weniger zinsten als die Männer, wie das

Die *Leibsteuer*, im 14. Jahrhundert zweifellos die wichtigste Leistung der eb. Eigenleute, deren Besprechung einem späteren Kapitel vorbehalten bleibe, hatte ihre Grundlage in dem Anrecht des Leihherrn auf das Vermögen seines Eigenmannes<sup>62</sup>).

Dasselbe Recht trat dann besonders auch beim Ableben des Leib-eigenen hervor. Daß der Leihherr in diesem Falle einen bestimmten Teil der beweglichen Habe, den Bauteil, einzog, kam im späteren Mittelalter wohl kaum mehr vor, wenigstens ist für Salzburg kein Beleg hiefür vorhanden<sup>63</sup>). Es erscheint hier nur die verhältnismäßig milde Form des „*Todfalles*“ (mortuarium), und zwar speziell das „*Besthaupt*“, die Abgabe des besten Stückes Vieh aus dem Nachlaß des Verstorbenen, soweit dieser über einen Viehstand verfügte. Im Salzburgischen scheint diesfalls noch eine weitere Milderung eingetreten zu sein, indem man sich mit dem *zweitbesten* Stück begnügte<sup>64</sup>). Über die Einhebung des Todfalls zur Zeit des allgemeinen tatsächlichen Bestehens der Leibeigenschaft, vor dem 15. Jahrhundert also, ist hiezulande allerdings nur wenig bekannt. Jedenfalls aber war der Gebrauch ein ganz allgemeiner, denn wo immer in neuerer Zeit Spuren der Leibeigenschaft sich erhalten haben, findet sich auch die Todfallsabgabe. Sie erhielt sich gelegentlich auch sonst als eine auf den Grund und Boden radizierte Last. Daß letzterer Fall, praktisch wenigstens, gelegentlich schon sehr früh eintrat<sup>65</sup>), ist als Folge des Prinzips der Grundherren, ihre Urbargüter nach Möglichkeit mit Eigenleuten zu besetzen, nicht weiter auffallend.

---

für das 12. und 13. Jahrhundert öfter bezeugt ist (vgl. z. B. SUB I, p. 470, 754, 764, 789), lassen vielleicht die Geldabgaben der Kuchler Eigenleute im 15. Jahrhundert erkennen, s. Kap. 2, Anm. 56. — In Itter zahlten die Frauen in neuerer Zeit überhaupt nichts.

<sup>62</sup>) Der Anspruch auf das Vermögen des Eigenmannes wird auch in dem Formular noch später Urkunden manchmal betont: 1343 Dez. 24, Konrad von Oberndorf gibt an den hl. Rupert und seine Kirche seinen „aygen man“ Konrad den Zant aus der Rauris, der ihm dafür 7 Pfd. Salz. Pfennig gezahlt hat und der nun jetzt der Kirche 7 Pfennig zum Licht zu geben hat. Er und seine Erben haben „hintz demselben Chunr. dem Zantt hintz sein Leib und gut nictes mer zu sprechen...“ — Ebenso 1366 Febr. 2, Konrad der Ambranger (s. Kap. 2, Anm. 53) läßt ledig, los und frei „ir leib und güt“. Orr. Wien.

<sup>63</sup>) Auch in Tirol ist 1209 die Teilung des Nachlasses nur mehr Ausnahme. Wretschko, a. a. O., Savigny-Zeitschrift, Germ. Abt. 46, S. 370; Jäger, Gesch. der landständischen Verfassung Tirols, Innsbruck 1881, I., S. 362 f.

<sup>64</sup>) Mittersillier Freisassenstift, a. a. O., S. 301, Z. 3: „das pest stuck ön das pest.“ Urbar St. Georgen (s. Kap. 2, Anm. 41): „daz peste haupt nach dem pesten.“ Ebenso in Itter, vgl. Stiftsarchiv St. Peter, Cista LIV 7 (s. u.): „das nächste nach dem besten“ (nach einem Bericht vom 3. Juni 1616). — Vgl. Stutz, Zweitbesthaupt, Savigny-Zeitschrift, Germ. Abt. 53, S. 282 f.

<sup>65</sup>) Urbar des Stiftes Nonnberg von 1441, Stiftsarchiv, Urbar 16, fol. 105' (zum Amt Lungau): „Nota es ist auch ze merken, das das gotzhaws auf dem Nunburg ze Salzburg hat todfall auf allen seinen g u t e r n im Lungau und auf allen andern seinen guttern, so es hat vor dem pirg und in dem pirg, nictz ausgenommen.“ — Mon. Boic. II, p. 513 (Frauenchiemsee, 15. Jahrhundert); Hauptmann, Erbleihe, a. a. O., S. 63.

Wozu noch kommt, daß die Eintreibung des Todfalls außerhalb des urbarialen Verbandes, bei den Freisassen also, meist auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen sein muß<sup>66</sup>). Eine volle Verschmelzung des Todfalls mit den aus dem grundherrschaftlichen Verbands erwachsenden Abgaben ist aber wohl kaum jemals eingetreten. Besonders ist ein Zusammenhang mit der bei den zu Erbrecht ausgetanen Gütern üblichen Abgabe anlässlich jedes Besitzwechsels, der „Anlait“ (Laudemium)<sup>67</sup>), abzulehnen. Das geht daraus besonders deutlich hervor, daß in all den Fällen, wo sich der Todfall im Salzburgischen erhalten hat, derselbe neben der Anlait auftritt. Er wurde sogar ganz getrennt verrechnet: In den jährlichen Anlaitrechnungen, den Anlaitlibellen, scheint er, wenn überhaupt, erst im späteren 18. Jahrhundert auf.

Bis in die Neuzeit hatte sich innerhalb des Erzstifts, wie erwähnt, die Leibeigenschaft namentlich an zwei Orten erhalten: im Gericht Itter und angeblich bei den Berchtesgadener Untertanen im Gericht Lofer. In Itter wurde das „Todfallsrind“ auch noch nach altem Herkommen von den Leibzinsern erhoben, eine Radizierung auf die Güter hatte nicht stattgefunden. Anders bei den genannten berchtesgadischen Leuten, wo allerdings die Leibeigenschaft selbst schon im 17. Jahrhundert in Wegfall gekommen war: Dort (im berchtesgadischen Amt Frohnwies) wurde die „Todfallskuh“ in natura oder in reluto (10 fl.) von allen Urbargütern bei Absterben des Besitzers geleistet. Der persönliche Charakter dieser Abgabe wurde bei Verkäufen und Übergaben dadurch gewahrt, daß bei dieser Gelegenheit nur die Anlait gezahlt wurde, die Todfallskuh aber erst anlässlich des Todes des Vorbesitzers. Dieselben Gebräuche hatte das Stift Berchtesgaden auch in seinem Amt Heuberg (bei St. Georgen im Pinzgau)<sup>68</sup>).

Die merkwürdigste Entwicklung nahm die Todfallsabgabe im Pfliegergericht Mittersill (Oberpinzgau). Dort wurde nach der oft erwähnten, im Jahre 1495 aufgezeichneten Freisassenstift von den eb. Freisassen (Eigenleuten), soweit sie Vieh besaßen, das zweitbeste Rind oder Roß genommen. Aus den ergänzenden Bemerkungen zu diesem Stiftrecht vom Jahre 1543<sup>69</sup>) geht hervor, daß zwar die

<sup>66</sup>) S. Anm. 69.

<sup>67</sup>) Vgl. Klein, a. a. O., LK 69 (1929), S. 153 f.

<sup>68</sup>) LRA, Berchtesgadener Notelbücher; LRA Kreisamt, G 3: Todfalls-Rinder und -Pferde, 1828—1832.

<sup>69</sup>) Urbar des Kellneramtes Mittersill (Stuhlfelden) 1546 bis 1570, U 114, fol. 115'.

Hienach volgt, wie es diser zeit mit der freisäßstift und tod-fällen gehalten wird, 1543.

Die vorbeschriben freysäßstift, so vor alter durch ain kelner zu Stuel-felden jerlich zu sand Elspethentag (Nov. 19.) zu Brämberg eröffnet und ein-genommen worden ist, nemlich von ainer person 5 d. und von ainem eevolk 10 d. leibphening. Dieselb ist am maisten in zeiten Veiten Hauspeckhen, Georgen von Neunkirchen und Hannsen Golden als urbarbröbsten (1494 bis 1528, 1528 bis 1532, 1532 bis 1537) innerhalb 40 jarn bisher gar abkommen.

Aber die todfall, das ist das pest haubt viech on ains, oder merertails ain zimlich gelt dafür, hat man bisher mit willen und unwillen eingetrieben

Erinnerung an den alten Zustand noch nicht ganz abgerissen war, daß aber die übrigen mit der Leibeigenschaft in Zusammenhang stehenden Gebräuche, namentlich die Zahlung der Leibpfennige, schon seit geraumer Zeit in Wegfall gekommen waren. Nur der Todfall hatte sich erhalten, gründete sich aber nicht mehr auf die persönliche Zugehörigkeit der Betroffenen, sondern wurde prinzipiell von allen Urbar- und Landgerichtleuten, also von allen angesessenen Bewohnern des Gerichts, eingehoben. Nur eine Reihe der bedeutenderen Grundherren weigerte sich, von ihren Hintersassen den Todfall nehmen zu lassen. Wie weit diese Weigerung darin begründet war, daß diese auf ihren Urbargütern vormals ihre eigenen Eigenleute sitzen hatten, wie dies zumindest für den Propst von Berchtesgaden und den Bischof von Chiemsee anzunehmen ist, muß dahingestellt bleiben. Zur Zeit der Abfassung der Urbarsbeschreibung von Mittersill im Jahre 1606<sup>70)</sup> war anscheinend keinerlei Begründung des Todfallrechtes mehr bekannt. Gefordert wurde es nunmehr von allen „Urbars-, auch allen andern Grundherrschaften dienstbaren Güetern oder der daraufstehenden varenden Haab“. Verschont blieben nur mehr die Holden von Chiemsee, Domkapitel und St. Peter. In der Folge verlor auch das Stift St. Peter dieses Privileg. Im übrigen entwickelt sich eine eigentümliche Observanz, wonach die Berechnung der für die „Todfallkuh“ zu zahlende Geldsumme einerseits von der Kategorie des Gutes (vom Viertellehen aufwärts, kleinere Güter blieben frei), andererseits von der Größe der Hinterlassenschaft abhing. Die Grundlage bildete dabei der Ansatz von 7 fl. für eine Kuh<sup>71)</sup>.

Außerdem waren Todfallsabgaben in der Neuzeit noch bei den eb. Urbarleuten der drei Ämter des Zillertals und der Herrschaft Mattsee üblich. Dort betrug im 16. Jahrhundert der „Todfall“ 5 fl.<sup>72)</sup>. In Mattsee zahlte man seit 1710 unbeschadet der Größe des Gutes 12 fl. beim Ableben eines männlichen, 10 fl. bei dem eines weiblichen Besitzers als „Sterbhaupt“ (früher auch Todfall- oder Hauptrecht). Güter, die kleiner waren als ein Viertelacker, gingen frei<sup>73)</sup>.

von allen absterbenden angesessnen urbars- und landgerichtsleuten in der gantzen herrschaft Mittersil.

Ausgenommen die, so aus Kitzpuchler herrschaft mit haus heruber komen, von denselben hat diserzeit Cristof Hofer inhalt seins lehenbriefs von Ertzbischof Matheusen als cardinaln die todfall einzunemen.

Darzue wellen bischove von Chiemsee, abt von Sand Peter, thumbbrobstei, brobst von Berchtesgaden, die von der Albm, die von Thurn und ander ansechlich grundherren von iren holden disen todfall nit nemen lassen.

Es werden auch die urbarsleut und die armen in solchen todfällen durch die kerner mit gunst bedacht und von denen, die kain viech lassen, nicht genomen.

(Beisatz von jüngerer Hand:) Item gar in einer alten zettl oder register hab ich neben andern gefellen gefunden, das die urbarsleut, vogtleut und aigenleut den todfall geben sollen.

<sup>70)</sup> U 119, p. 615. Die betreffende Stelle abgedruckt nach Felner, Die politische und amtliche Verfassung der Pfleggerichte Werfen, Mittersill und Saalfelden am Ende des 18. Jahrhunderts (1794), LK 68 (1928), S. 73.

<sup>71)</sup> Vgl. Felner, a. a. O., LK 68 (1928), S. 73.

<sup>72)</sup> Urbar Zillertal 1569/1570, Landesreg.-Archiv Innsbruck, 92/2.

<sup>73)</sup> LRA, Kreisamt G 3, 1828 bis 1832, Todfall-Rinder und -Pferde; bes. Elaborat d. Kaspar Steub v. 19. Juni 1831.

In den beiden letzten Fällen wurden fremdherrliche Grundholden nicht betroffen, doch ist es immerhin möglich, daß in anderen Teilen des Erzstifts das „Besthaupt“ in dieser Art, wenn auch in verkümmert Form, sich noch länger gehalten hat. So ist eine Verordnung der eb. Administration vom 18. Dezember 1664<sup>74)</sup> erhalten, mit der dem Pfleger von Werfen befohlen wird, den bisher gebräuchlichen „Todtfallgulden oder -gelt“ von den domkapitulischen Untertanen nicht mehr einzuheben. Also auch im Pongau, wo die Freisassen des Erzbischofs, wie wir wissen, vormals sehr dicht saßen, waren diese offenbar ursprünglich alle dem Todfallsrecht unterworfen. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß dies im Mittelalter nicht bei allen Eigenleuten, ob sie nun zugleich Urbarsleute ihres Herrn waren oder nicht, der Fall gewesen wäre.

Die Todfallsabgaben in Mittersill, Mattsee und den genannten vormals berchtesgadnischen Urbarämtern wurden erst mit Hofdekret vom 9. Jänner 1832, Z. 123, endgültig aufgehoben, oder vielmehr nicht wiedereingeführt, da sie bereits seit der Zeit der bayerischen Herrschaft (1810 bis 1816) in Abgang gekommen waren<sup>75)</sup>.

#### Viertes Kapitel.

### Die Entwicklung des eb. Eigenleutebesitzes.

Nachdem in den vorhergegangenen beiden Kapiteln versucht wurde, den Umfang der eb. Leibherrschaft im späteren Mittelalter und die Rechtslage der Eigenleute um diese Zeit festzustellen, wäre es nun unsere Aufgabe, die Entstehung dieser Zustände klarzulegen, namentlich hinsichtlich der auffallenden Verbreitung des Freisassenwesens. Leider erlaubt es die Quellenlage nicht, dem ausreichend nachzukommen. Wohl geben zahlreiche Traditionsnotizen und Urkunden, beginnend mit der Schenkung von „Romani“ und deren „mansi tributales“, von „homines tributales“ durch Herzog Theodo an den hl. Rupert<sup>1)</sup>, Kunde von Erwerbung und Besitz großer Mengen unfreier Leute verschiedener Kategorien durch das Salzburger Erzstift, doch lassen sich daraus nur wenige positive Angaben über die Stellung derselben gewinnen, gar keine über Zahl und Verbreitung. Namentlich fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, ob jemals persönlich freie Bauern innerhalb der eb. Grundherrschaft eine Rolle gespielt haben, oder ob der Zustand, den wir für das spätere Mittelalter ermittelten, daß nämlich der ganze unmittelbare Besitz von Eigenleuten bebaut

<sup>74)</sup> LRA, Pfliegerichtsakten Werfen, C 4. Käst, n. 93.

<sup>75)</sup> LRA, Kreisamt G 3, a. a. O. — Interessant ist eine Beobachtung, die an Hand der damals erlaufenen Äußerungen der verschiedenen Amtsstellen zu machen ist, daß man sich nämlich über den Ursprung des Todfallsrechtes aus der ehemals bestandenen Leibeigenschaft allerdings klar war, diese Erkenntnis aber durch die eigentümlichen Verhältnisse im Ger. Mittersill geübt wurde, da man dort auf eine Jurisdiktionstaxe schließen zu müssen glaubte.

<sup>1)</sup> Indiculus Arnonis, SUB I, S. 5. Breves Notitiae, SUB II, Anh. S. 3.

wurde, in die ältesten Zeiten zurückreicht. Ebensovienig lassen sich sichere Angaben darüber machen, ob es schon im früheren Mittelalter bäuerliche Eigenleute außerhalb des grund- oder gutsherrschaftlichen Verbandes wie die späteren Freisassen gegeben habe<sup>2)</sup>. Ein Zensualenbuch des Erzstifts, das im 12. Jahrhundert vorhanden gewesen sein muß<sup>3)</sup> und das für diese Zeit wohl wichtige Aufschlüsse geben würde, ist verloren gegangen. Auch scheint es keine Nachfolge gefunden zu haben.

Es bleibt schließlich nicht mehr möglich als die Untersuchung, ob jener an Hand der Steuerbücher und verwandter Quellen für das 14. Jahrhundert festgestellte Zustand der eb. Leibherrschaft erst das Produkt einer jüngeren Entwicklung darstellt oder doch wenigstens teilweise in ältere Zeit zurückreicht.

Ersteres trifft, wie aus den beiden Steuerbüchern selbst hervorgeht, vielfach tatsächlich zu. So erscheinen hier bei jedem Amt Rubriken von „freysatzzones novi“, Neue Freisassen, neben Freisassen, „qui prius dederunt steuram“. Es handelt sich dabei um jene Freisassen, die seit der Anlage der Einzelregister der verschiedenen Ämter, die, wie die Überschriften zeigen, aus den Jahren 1331 bis 1350 stammten und dem Schreiber der Steuerbücher der Fünfzigerjahre als Vorlage dienten, zugewachsen waren. Vermutlich standen sie als Nachträge auf diesen Listen selbst, wie sich denn auch in den beiden Kodizes noch bei fast allen Freisassenrubriken Nachträge von verschiedenen Händen der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden, und zwar vereinzelt auch noch größere Gruppen<sup>4)</sup>. Mehrfach liegen hier wirkliche Neuerwerbungen von Eigenleuten vor, wie in jenen Gruppen der „homines empti a Chuchlario“ u. dgl. und der „freysatzzones absoluti a domino Chunone de Steg“<sup>5)</sup>. In der Mehrheit

2) Solche Freisassen im späteren Sinn könnten vielleicht die meisten jener 116 mancipia — im beigefügten Verzeichnis zum größeren Teil als *parscalchi* bezeichnet — gewesen sein, die nebst zehn Huben zu Lengfelden und Puch der Edle Rahvuin im Jahre 930 an EB Odalbert vertauscht, SUB I, S. 148 ff. Jedenfalls saßen dieselben nach dem genannten Verzeichnis außer in den beiden Orten, wo die tradierten Huben lagen, in noch dreizehn anderen, oft weit entfernten Ortschaften, darunter auch eine Familie in Morzg (Morzaga), einem Dorfe, das seit der Schenkung durch Herzog Theodbert im Anfange des 8. Jahrhunderts bis zur Grundentlastung des 19. Jahrhunderts dem Kloster Nonnberg grundherrschaftlich unterworfen war. Verschiedenheit von Leib- und Grunduntertänigkeit scheint hier also nicht ausgeschlossen.

3) SUB II, Nr. 149a, EB Konrad schenkt dem Stifte Reichersberg u. a. „omnes homines, quorum nomina non erant scripta in libro censu alium Salzburgensium“, diesseits des Henhart.

4) Schreiber C zirka 1350 bis zirka 1380, Schreiber D 1381 bis 1391, Bittner, a. a. O., S. 499 ff. Über größere Ergänzungen zu den „neuen Freisassen“ s. Bittner, S. 500, Anm. 46. Manchmal reichte der zur Verfügung stehende freie Raum nicht aus und die Nachträge wurden auf eigene Zettel geschrieben, die allerdings meist verloren sind, Bittner, S. 501, Anm. 50, 53, 54.

5) Vgl. Kap. 2, Anm. 40. — Unter den Nachträgen zu Mittersill, Steuerb. II, fol 6', ist der älteste, eine Gruppe von neun Personen, überschrieben: „Homines Plu(e)mbergerii, quos habuit a domino Saltz(burgensi) in feodo et nunc per mortem eiusdem Pluembergerii reversi sunt (!) ad ecclesiam Saltz. cum heredibus suis. Anno domini 1349.“ — Ein späteres

sind diese Neuen Freisassen aber offenbar nicht Vermehrungen des alten Eigenleutebestandes durch Kauf oder Lehensheimfall, vielmehr handelt es sich um verwaltungstechnische Erfassung von Leuten, die an sich schon eb. Eigene waren oder als solche angesprochen werden konnten. Deutlich wird dies durch die Beisätze zu den „novi freysatzzones“ im Amt Radstadt und in der Gastein: „*inventi per Su(e)merlinum preconem*“, „*inventi per Ka(e)rronem*“<sup>6)</sup> und ähnliche Eintragungen in den Steuerbüchern<sup>7)</sup>). Dazu kommt die gelegentliche Unterscheidung der alten und neuen Freisassen in solche „*qui prius dederunt steuram*“ und „*qui hucusque non dederunt steuram*“; sie beschränkt sich also nur darauf, ob die betreffenden Bauern schon seit jeher oder erst seit neuerem zur Zahlung der Leibsteuer herangezogen worden waren. Wenn wir hiezu erinnern, daß es im salzburgischen Flachlande damals eb. Freisassen gegeben haben muß, die die Leibsteuer nicht oder nicht mehr zahlten<sup>8)</sup>, möchte es scheinen, als ob in den Verhältnissen der eb. Leibherrschaft nicht nur in den Jahren von zirka 1330 bis 1380, die wir an Hand der beiden Steuerbücher ungefähr überblicken können, sondern auch wohl in der vorangehenden Zeit keine allzu wesentlichen Veränderungen vorgegangen seien.

Für das Gebiet des Hofmeisteramtes, über das allein die beiden Steuerbücher Auskunft geben, lassen sich unmittelbare Belege weder für noch gegen diese Vermutungen beibringen. Dagegen ermöglichen derartiges die Verhältnisse eines zum Vicedominat Friesach gehörigen Gerichts, nämlich Windisch-Matrei (Osttirol). Dort herrsche, wie vorher erwähnt<sup>9)</sup>, noch im 15. Jahrhundert (1456) der Zustand, daß die gesamte Einwohnerschaft zum größeren Teil dem Erzbischof von Salzburg, zum kleineren den Grafen von Görz mit dem Leibe zu eigen war, unabhängig von der grundherrschaftlichen Zugehörigkeit an verschiedene Grundherren: „*prelaten, ritter und knecht*“. Man könnte nun meinen, daß diese Beschränkung der Leibherrschaft allein auf die beiden Mächte, zwischen denen auch die gerichtlichen und landesherrlichen Rechte in diesem Gebiet strittig waren, in ihrem vollen Umfang ursprünglich war und vielleicht schon in die Zeit der Grafen von Matrei-Lechsgemünd, von denen Matrei 1207 an Salz-

---

Marginale schränkt diese Feststellung folgendermaßen ein: „*Novi freysa(e)tzones. Non sunt proprii domini, sed mulieres et heredes tantum.*“ Ferner drei Marginalien: „*Datus est plebano (de Stuluelden)*“. Die Erklärung geben zwei Urkunden von 1358 und 1360 (A. Doppler, Die ältesten Originalurkunden des f.-e. Consistorialarchivs, LK 11 (1871), S. 85 und 88), wonach sieben der erwähnten Personen bekennen, von Seibot dem Plumberger der Kirche von Stuhlfelden als „*aigen läut*“ übergeben worden zu sein. Der Erzbischof erkannte diese nachträglich festgestellte Tradition offenbar nur für die eigene Person dieser Bauern, nach dem Prinzip „*Partus sequitur ventrem*“, aber nicht für Frauen und Kinder an.

<sup>6)</sup> Steuerb. II, fol. 72' (s. Beil. zu Kap. 1); ebd., fol. 82 (ebd. Anm. 28).

<sup>7)</sup> Steuerb. I, fol. 38' (Freisatzzones in Campanif), Marginale: „*Nota, prius neglexerunt precones*“. Steuerb. II, fol. 14: Zu einem Nachtrag von sechs Itemen zu den „*Newn freysatzzen im plebe sancti Viti*“: „*Georius prepositus invenit.*“

<sup>8)</sup> S. Kap. 2.

<sup>9)</sup> S. Kap. 2, S. 136.

burg kam, zurückging. Daß dem nicht ganz so ist, zeigt ein Dokument aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ein Pergamentblatt, auf dem von salzburgischer Seite die angeblich zu Unrecht bestehenden Ansprüche mehrerer Ministerialen und ritterlicher Leute, görzischer, matreischer und salzburgischer Zugehörigkeit, auf Eigenleute im Amte Matrei verzeichnet sind<sup>10</sup>). Wie es nun auch immer um die nicht nachprüfbare Berechtigung dieser Forderungen steht, soviel geht aus dieser Aufzeichnung mit Sicherheit hervor, daß man im 13. Jahrhundert im Gebiete von Matrei nicht nur jene beiden Kategorien von Eigenleuten kannte und daß es keineswegs auffallend war, wenn zahlreiche kleinere Herren Eigenleutebesitz zumindest beanspruchten. Die vollständige Aufsaugung der kleineren Gruppen von leibherrschaftlichem Besitz durch die beiden großen Gewalten dieses Bezirks ist also erst jüngeren Datums. Demgegenüber läßt das selbe Dokument aber auch erkennen, daß schon damals die erzbischöfliche Leibherrschaft eine sehr ausgedehnte, ja überragende Stellung einnahm und daß zumal die Vorstellung von eb. Eigenleuten, die unter anderer Grundherrschaft sitzen, also von Freisassen, eine ganz geläufige war. Zweimal heißt es, daß Herren Personen, die bereits auf ihren Gütern hausen, — zu Unrecht — als ihre Eigenleute ansprechen<sup>11</sup>).

<sup>10</sup>) Perg. s. XIII/2, Wien, Orr. zu zirka 1300 (Zusätze anderer, aber gleichzeitiger Hand zwischen Sternchen \*):

\* In officio Matrai \*

(1) Hos homines dominus Hugo filius Burgravii de Luenz inpetit de proprietate, cum tamen sint ecclesie Salz(urgensis) de personis.

C. Primo Bertholdum Moihart et fratrem suum Witzlonem et duos fratres ipsorum et hii quatuor habent 7 filios.

(2) C. Item Hertnidus de Lo(e)s inpetit Tauphardum et fratrem suum Ruepertum et tres patruales eorum, videlicet Dietmarum de Azlap et Stainzlinum de Monte et fratrem ipsius Albertum.

(3) C. Item dominus Fridricus de Haus Rudbertum de Puhel et tres fratres ipsius simul cum filiis eorundem.

(4) C. Item Vllinus de Traburch servus com(itis) Alberti de Goric(ia) Pertholdum de Tauren et Heinricum fratrem suum.

(5) C. Item Heinricus et Chunradus fratres de Lint servi comitis Alberti impetunt Johannem Cedlach et alios consanguineos ipsius.

(6) C. Item Gebh(ardus) de Velwen Fridericum de Taur.

\* Item Johannem de Glantz, Fridricum de Proschke. \*

(7) C. Item Fridricus senior Velwarius de Sultzaw Petrum de Tauren.

(8) C. Item Pilgrimus de Matray Johannem de Stell et quatuor filios ipsius, qui resident iam in bonis predicti Pil(grimus).

C. Item Pilgrimus predictus Rudolfum aus der Doferick inpetit.

C. Item idem Pilgrimus asserit Dietmarum de foro Matray esse suum hominem advocatalem et ipsum depecuniavit ad 5 marc(as) aquilaigen(ses).

C. Item idem Pilgrimus depecuniavit Leonem fratrem predicti Dietmari pro dim(idia) libr(a) aquilegien(sis).

(9) C. Vlricus et Heinr(icus) de Chienburch dicti Hu(e)ber impetunt Vlricum et Heinricum de Val, qui resident etiam in bonis dictorum de Chienburch.

(Auf der Rückseite des Blattes folgen, von anderer gleichzeitiger Hand nachgetragen, Beschwerden und Forderungen anderer Art gegenüber verschiedenen Leuten. Genannt u. a. Pilgrimus de Matray, dominus Volkerus de Reifenberg, Walcherus miles de Virge, Ditlaibus iudex comitis ibidem, iudex comitis Gerlochus miles usw.)

<sup>11</sup>) Anm. 10, Absatz 8 u. 9.

Diese für Windisch-Matrei gewonnene Erkenntnis, daß sich die eb. Leibeigenschaft bereits im 13. Jahrhundert über die Grenzen der Grundherrschaft hinaus erstreckte, wenn sie auch diese Ausdehnung, wie sie im 14. und 15. Jahrhundert uns entgegentritt, erst in der Folge erreichte, läßt sich auch wohl auf die meisten anderen Gebiete des Erzstifts übertragen. Für das Gericht Radstadt liegt hierfür ein noch älteres Zeugnis vor, das zugleich das älteste für das Freisassenwesen und die Leibsteuer in unserem Gebiete überhaupt ist. In der Besitzbestätigung EB Eberhards II. für Admont von 1209 Juli 14, in der besonders die urbarialen Verhältnisse des admontischen Besitzes auf salzburgischem Gebiet, also hauptsächlich im Radstädtischen, geregelt werden, heißt es unter anderem: „Agricole nostri (des EB), qui sponte colunt terram dominorum Admontensium sub annuo censu, nullas prefectorum nostrorum, ut hactenus, paciantur exactiones. Si vero prefecti nostri aliquem ex eis ad alicuius officii ministerium talem consideraverint, tunc tollant eum iure colonum absque detrimento prefate ecclesie“<sup>12)</sup>. Das Freisassenwesen erscheint hier vollkommen ausgebildet, einschließlich des erwähnten Rechtes des Leibherrn, die Freisassen auf sein Urbar zurückzurufen. Der Beleg ist um so wichtiger, als aus dem Wortlaut hervorgeht, daß eine altherkömmliche Einrichtung vorliegt, die zumindest in das 12. Jahrhundert zurückreichen muß. Die Neuerung besteht nur in dem Verzicht auf die Einhebung der altherkömmlichen „exactiones“ von Seiten der eb. Amtleute, worunter wohl die Leibsteuer zu verstehen ist, obwohl dieselbe im 14. Jahrhundert trotzdem wieder auch von den Admonter Leuten genommen wurde<sup>13)</sup>, und in einer nicht ganz deutlichen Beschränkung des Rückberufungsrechtes. Da es sich bei dem in Frage stehenden admontischen Besitz, der in der Hauptsache aus Schenkungen EB Gebhards von zirka 1080 besteht, zum größeren Teil um jungbesiedeltes Rodungsgebiet des 11. und 12. Jahrhunderts handelt<sup>14)</sup>, ist nicht anzunehmen, daß die Besetzung desselben mit eb. Eigenleuten erst nachträglich erfolgte. Auch läßt der Wortlaut der zitierten Stelle, besonders das „sponte colunt“, nicht zu, an etwaige jüngere Vindikation admontischer Leute als eb. Leibeigene zu denken. Es darf daher als sicher gelten, daß das Stift Admont von Anfang an zur Besiedlung des ihm von den Erzbischöfen geschenkten Waldgebietes wenigstens zum Teil Eigenleute derselben verwendete.

Läßt sich hier die große Ausdehnung der eb. Leibeigenschaft noch für über ein Jahrhundert früher als in dem Windisch-Matreier Fall feststellen, so ist wohl auch hier ihre fast hundertprozentige Geltung erst das Produkt einer späteren Entwicklung<sup>15)</sup>. Daß die im späteren

<sup>12)</sup> SUB III, Nr. 626.

<sup>13)</sup> Steuerb. II, fol. 60' ff., vgl. Beil. zu Kap. 1.

<sup>14)</sup> SUB II, Nr. 140. Vgl. Klein, Über Schwaigen im Salzburgischen, LK 71 (1931), S. 121.

<sup>15)</sup> Admontische Eigenleute im Salzburgischen, SUB I, S. 764, Nr. 372 (1242 bis 1264). Nach SUB I, S. 556, Nr. 629 (zirka 1167 bis 1193) besaß der Pfarrer Doring von Radstadt Eigenleute, obwohl später (Steuerb. II, fol. 64', Beil. zu Kap. 1, B, Anm. 21) die Kolonen der Pfarre Radstadt-Altenmarkt Freisassen des EB sind.

Mittelalter in Gastein herrschenden Zustände, die einer allgemeinen Leibherrschaft des Gerichtsherrn — neben äußerst geringer Grundherrschaft — nahekommen, in die Zeit vor die Erwerbung dieser „provincia“ von Bayern i. J. 1297 zurückgehen, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ist aber mit der erwähnten Einschränkung nicht unwahrscheinlich<sup>16)</sup>.

Hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Weiterentwicklung lassen sich nur wenig positive Angaben machen. Einerseits liegt zweifellos ein in den gegebenen Verhältnissen selbst begründeter natürlicher Vorgang vor. Stand einer geschlossenen Masse von Eigenleuten des Erzbischofs, der als Landes- und Gerichtsherr noch dazu eine überragende Machtposition innehatte, nur verhältnismäßig kleinere Gruppen von Leuten zahlreicher mehr oder minder abhängiger Herren gegenüber, konnte es nicht anders kommen, als daß letztere immer mehr zurückgedrängt wurden. Schon das besprochene Eherecht mußte sich zugunsten der eb. Leibherrschaft auswirken, da die zu einer kleineren „familia“ gehörigen Eigenleute viel eher gezwungen waren, sich außerhalb derselben eine Frau zu suchen als die eb. Leute. Wie erwähnt, standen den kleineren Leibherren meist auch die Mittel nicht zur Verfügung, dergleichen zu hindern. Außerdem wurde dieses Eherecht von den Mächtigeren gerne zu ihren Gunsten ausgelegt, wie wir das vorhin hinsichtlich Windisch-Matrei sahen<sup>17)</sup>. Dort standen sich allerdings zwei gleich starke Gewalten, Görz und Salzburg, gegenüber, und so wurden schließlich die kleineren Eigenleutekomplexe zwischen den beiden zerrieben, daß schließlich nur mehr erzbischöfliche und gräfliche Leibeigene übrigblieben. In anderen Gebieten blieb der Erzbischof allein der Nutznießer dieser Entwicklung.

Dazu kommt aber noch anderes. Es hat den Anschein, als ob der Erzbischof in manchen seiner Gerichte, offenbar aber keineswegs in allen, jenes „Wildfangrecht“ ausübte, das in seinen Auswirkungen vielfach zur „Lokalleibeigenschaft“ führt, wonach nach dem Grundsatz: „Luft macht eigen“ sämtliche Einwohner eines Herrschaftsbezirks vom Inhaber desselben als seine Leibeigenen beansprucht wurden<sup>18)</sup>. Nach dem oft erwähnten Mittersiller Freisassenstiftrecht aus dem Ende des 15. Jahrhunderts mußten sich in diesem Gericht alle Personen, die „in das land gestweis chömend und in dem land wesentlich ansitzunt jar und tag und gehörtent dann außer landes chainem fürsten noch prelaten nicht zue, des seu urchund und weisung

16) S. Kap. 2, Anm. 9 a. In der Kaufurkunde, SUB IV, Nr. 193, scheinen die Eigenleute an der Spitze der Pertinenzien auf („cum hominibus seu mancipiis... et suis attinenciis ac iuribus universis comeicia et iudicio nemoribus aquis et aquarum decursibus...“).

17) Vgl. Kap. 3, Anm. 16.

18) Vgl. Fritz Rörig, Luft macht eigen. Festgabe f. Gerh. Seeliger, Leipzig 1920, S. 51; Th. Knapp, Ges. Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1919, S. 2, 87, 365 f.; Derselbe, Neue Beiträge Bd. I, Tübingen 1919, S. 134 f.; Derselbe, Z. Gesch. d. Landeshoheit, Württemb. Vierteljahrsh. f. Landesgesch., 38. Jg. (1932), S. 16.

gehabten mügen“, in das Freisaßbuch schreiben lassen und in allen Dingen gehorsam sein wie „ander des gotzhaus aigen leüt“. Ebenso sind auch alle „ledige kint, die nicht eechind sind“, und ihre Nachkommenschaft „mit dem leib des gotzhaus“<sup>19)</sup>. Es sind dies genau dieselben beiden Kategorien, die z. B. unter jenes berühmte „Wildfangrecht“ der Kurfürsten von der Pfalz fielen<sup>20)</sup>, nur daß der Kreis der Leibherren, die ihre Eigenleute reklamieren konnten, auf Fürsten und Prälaten beschränkt war. In welchen anderen Gerichten des Erzstifts derartige Rechte beansprucht wurden und wie weit sie zurückgehen, darüber läßt sich nichts Bestimmtes aussagen. In der Herrschaft Windisch-Matrei waren sie jedenfalls schon im 14. Jahrhundert üblich, wenn auch wiederum zwischen Görz und Salzburg strittig<sup>21)</sup>.

Wenn auch im Westen Deutschlands an der französisch-deutschen Sprachgrenze die Anwendung des Grundsatzes: „Luft macht eigen“ schon vereinzelt im 10. und 11. Jahrhundert nachweisbar ist<sup>22)</sup>, wie denn in Frankreich die erwähnte Regel, daß Zuwanderer ohne „nachfolgenden Herrn“ (dort: albani, aubins) sich nach Jahr und Tag dem Grund- oder Gerichtsherrn zu ergeben hatten, schon im 11. Jahrhundert geläufig ist<sup>23)</sup>, so sind doch, wie Knapp nachdrücklich betont<sup>24)</sup>, diese Bestrebungen, alle Herrschaftsuntertanen zu Eigenleuten zu machen, in Deutschland im allgemeinen erst dem späteren Mittelalter eigen. So scheinen auch im Salzburgerischen jene Ansprüche erst jüngeren Datums zu sein und keineswegs althergebrachte gräfliche oder gerichtsherrliche Rechte. Offenbar noch im 14. Jahrhundert war es im Lungau nicht allgemein gültiges Recht, daß sich Zuwanderer dem Erzbischof als Eigenleute ergeben mußten, vielmehr stand dies nach dem schon erwähnten Weistum über den Gerichtsstand der eb. Eigenleute im Lungau von 1358<sup>25)</sup> mehr oder weniger im freien Belieben der betreffenden Leute: „Und swer in daz lant chumbt von gesten, der an meinen herren von Salzburg gihet, ...“ Daß es der Gerichtsherr war, dem sich herrenlose Leute

<sup>19)</sup> Österr. Weistümer, I, S. 300, Z. 15 ff. u. Z. 38 ff.

<sup>20)</sup> Über das pfälzische Wildfangrecht und den Wildfangstreit 1664 bis 1667 vgl. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte 1648 bis 1740, I. (1892), S. 378 ff.

<sup>21)</sup> Zumindest der Anspruch auf die unehelichen Kinder ist bereits in der erwähnten Beschwerdeschrift Salzburg wider Görz aus dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts (s. Kap. 2, Anm. 16 u. 33) angeführt: „Item waz lediger chinder werdent in meins herrn herrschaft, die gehorent meinem herren an in aller der mazz und in allen den rechten, als si der graf an sich zeuhet in seiner herrschaft. Schült ir schaffen mit ewern amtleuten, daz mein herre daran ungeirret beleib und wa man sew beweisen mag, daz si sich derselben ledigen chinder wider meinen herren underwunden haben, daz si seu dann her wider anturten.“

<sup>22)</sup> Rörig, a. a. O., S. 53 ff.

<sup>23)</sup> Carl Stephenson, The origin and nature of the „taille“. Revue belge de philologie et d'histoire. T. 5 (1926), S. 833 f.

<sup>24)</sup> A. a. O., Württemb. Vjh. 38, S. 16. — Über ähnliche Bestrebungen in Tirol vgl. Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols, AÖG 102 (1913), S. 136 ff.

<sup>25)</sup> Österr. Weistümer, I, S. 239.

freiwillig oder gezwungen zuwandten, ist natürlich. Letzten Endes war dies wieder eine Machtfrage. Sehr schön kommt das in einem Revers von 1292 zum Ausdruck, wo Gebhart von Velben bekennt, daß ihm der Erzbischof die Burg Mittersill mit dem nun oftgenannten Landgericht zur Burghut übertragen habe. Er verspricht darin unter anderem, die Eigenleute des Erzbischofs nicht in seine Gewalt zu zwingen<sup>26)</sup>, es bestand also die Gefahr, daß der Burggraf (Pfleger) die ihm übertragene Macht zu seinem persönlichen Nutzen anwenden könne. Zugleich ist ersichtlich, daß jene Ansprüche des späteren Mittersiller Freisassenstiftsrechtes sich zum mindesten noch nicht durchgesetzt hatten.

Im übrigen ist daran festzuhalten, daß, wann und von woher auch immer derartige auf Lokalleibeigenschaft hinauslaufende Rechtsgebräuche in Aufnahme kamen, die eine Voraussetzung doch immer bestanden haben mußte, daß ein über die unmittelbare Grundherrschaft des Gerichtsherrn hinausreichender Eigenleutebesitz, also Freisassenbesitz, schon vorhanden war. Wir kommen demnach wieder auf die frühere Schlußfolgerung zurück, daß der Erzbischof von Salzburg schon im Hochmittelalter über zahlreiche Eigenleute, die auf fremdem Boden saßen, verfügt habe. Genaueres über die Verhältnisse der älteren Zeit aussagen zu wollen, ist bei der Dürftigkeit der Quellen nicht angängig.

Eine einzige Seite der älteren leibherrschaftlichen Verhältnisse in Salzburg läßt vielleicht eine gewisse Aufhellung zu. Es ist dies deren Zusammenhang mit der großen Kolonisation des 11. bis 13. Jahrhunderts. Es ist auffallend, daß es nach den beiden Steuerbüchern von zirka 1350 gerade die Gebiete jüngerer Besiedlung sind, wo eb. Eigenleute am dichtesten sitzen. Schon an sich ist es das Land „inner Gebirge“, das die größte Zahl von Freisassen aufweist, ganz besonders aber jene Gerichte, wo die Hoheitsrechte des Erzbischofs unmittelbar auf den frühmittelalterlichen Waldschenkungen beruhten, also Hüttenstein-St. Gilgen, Wartenfels-Thalgau, Abtenau, Radstadt mit Wagrain und wahrscheinlich auch Pongau<sup>27)</sup>. In die Augen springend ist das Verhältnis der Dichte des eb. Freisassenbesitzes in dem erst sehr spät (12. und 13. Jahrhundert)<sup>28)</sup> besiedelten Voralpengebiet östlich der Salzach im Gegensatz zu der relativen Dürftigkeit im eigentlichen Flachlande. Nicht nur ist der nördlichste Teil dieser Landschaft (Thalgau-Hüttenstein) eben die Gegend, für die allein und ausdrücklich die Steuerbücher von zirka 1350 eine ausschließlich eb. Leibeigenschaft der Bewohner angeben<sup>29)</sup>, auch die übrigen Gerichte hier ganz (Abtenau) oder teilweise (Kuchl) hereinfallen, gehören zu den mit eb. Eigenleuten stärkstbesetzten. Hinsichtlich des Gerichts Glanegg wurde schon hervorgehoben, daß der größte Teil

<sup>26)</sup> SUB IV, Nr. 164. „Und sol auch sine aigen leut niht bedwingen, daz si in mine gewalt cheren...“

<sup>27)</sup> E. d. Richter, Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen. AÖG 94 (1905), S. 41.

<sup>28)</sup> Klein, a. a. O., LK 71 (1931), S. 122 f.

<sup>29)</sup> S. Kap. 1, S. 114, Kap. 2, S. 131.

der dortigen Freisassen in dem Anteil des Gerichtes an dem genannten Mittelgebirgsland zu finden ist<sup>30)</sup>. Wenn nun allerdings, wie abermals betont werden muß, das Bild, das die Steuerbücher uns hinsichtlich der Verbreitung der eb. Eigenleute im Flachland geben, keineswegs ein vollständiges zu sein scheint und Freisassen dort früher oder selbst noch im 14. Jahrhundert zahlreicher waren, als jene zu erkennen geben, so ist zumindest festzustellen, daß die eb. Verwaltung in den Gebieten, die zum größeren Teil erst in jüngerer Zeit besiedelt wurden, den Besitz an Eigenleuten wenigstens besser zusammenhalten und auch zu vermehren wußte.

Jedenfalls müssen wir annehmen, daß auch fremde Grundherren, denen der Erzbischof Rodungsgebiete überließ, dieselben von Anfang an zum größeren Teil mit Eigenleuten desselben besiedelten. So in dem eben erwähnten Fall des Admonter Besitzes im Radstädtischen. Aber auch dort, wo keine früheren Belege vorliegen, dürften die Verhältnisse des 14. Jahrhunderts Rückschlüsse dieser Art erlauben. Das räumlich geschlossene sanktpetrische Amt Abtenau, der „Abtei“, das auf eine Waldschenkung des Erzbischofs Konrad I. von 1124 zurückgeht<sup>31)</sup>, war überwiegend von eb. Freisassen bewohnt, ebenso die anschließenden domkapitulischen Gegenden Scheffau und Weitenau, zum Amt Kuchl gehörig, die erst nach 1130 gerodet wurden<sup>32)</sup>, desgleichen die spät besiedelten<sup>33)</sup> Besitzungen des Kapitels in der Gaißbau (zum Amt Kuchl) und zu Tiefbrunnau (Amt Abersee), letztere zur Gänze. Dasselbe gilt für die bischöflich chiemseeische Hofmark Koppl, deren Vorbesitzer und Kolonisatoren wir allerdings nicht kennen, und den geschlossenen Besitz der Herren von Gutrat im Forstautale bei Radstadt<sup>34)</sup>. Dafür, daß aber auch in solchen Gebieten mit zu vermutender jüngerer Besiedlung, die offenbar nicht einem einzelnen Grundherrn übergeben worden waren, sondern wo gleich anfangs Streubesitz vorlag, die Dinge nicht anders lagen, zeigen z. B. die vorher besprochenen Verhältnisse im Pongauer Mühlbachtale<sup>35)</sup>.

Die Beteiligung der Grundherrschaften an dem großen Kolonisationswerk des 11. bis 13. Jahrhunderts bestand demnach nicht, wie man wohl annehmen könnte, darin, daß sie das von ihnen erworbene Ödland durch ihre unfreien Bauern roden ließen. Vielmehr mußten sie zur Besiedlung größeren Teils fremde Kolonisten heranziehen. Daß dies meist Eigenleute des Erzbischofs waren, war wohl darin begründet, daß einerseits in dem dem Neuland vorgelagerten Gebiet alter Besiedlung das Hochstift der größte Grund- und noch mehr Leibherr war und demgemäß über den größten Menschenüberschuß verfügte, andererseits aber „freie“ Zuwanderer

<sup>30)</sup> S. Kap. 2, S. 131.

<sup>31)</sup> SUB I, S. 330; SUB II, Nr. 227.

<sup>32)</sup> SUB II, Nr. 145, „Wald an der Lammer“.

<sup>33)</sup> SUB III, Nr. 1058; SUB I, S. 674, 693. Vgl. Klein, a. a. O., LK 71 (1931), S. 123.

<sup>34)</sup> Steuerb. II, fol. 76. Vgl. Beil. zu Kap. 1. Das „Gutrateramt inner Gebirge“ war damals allerdings schon (seit zirka 1330) in eb. Besitz.

<sup>35)</sup> Kap. 2, Anm. 8.

ohne bestimmten Herrn sich in die Zensualität desselben ergeben haben dürften. Letzteres mochte hier bei weitem häufiger vorkommen als anderswo, da die ja durch den wachsenden Bevölkerungsüberschuß bedingte Innenkolonisation zahlreiche landhungrige Leute unbekannter Herkunft in die betreffenden Gegenden heranlocken mußte. Ob die damals (11. Jahrhundert) stattgefundene Auflösung der grundherrschaftlichen Eigenbetriebe hierbei eine Rolle spielte, ähnlich wie wir dies vorher im Zusammenhang mit dem Überhandnehmen der Zensualität gegenüber der Leibeigenschaft im strengeren Sinne annehmen durften, etwa so, daß große Mengen besonders erzbischöflicher Hofknechte frei wurden, läßt sich kaum sagen.

Alle diese Siedler, mochten sie nun von jeher Eigenleute des Erzbischofs gewesen oder erst zu solchen geworden sein, standen ihren neuen Grundherren, auf deren Grund und Boden sie sich niederließen, demnach als freie Pächter gegenüber, „qui sponte colunt terram“, wie jene Admonter Urkunde von 1209 sagt. Ihre Stellung mochte unter dem Schutze des Hochstifts sogar unabhängiger sein, als wenn sie eine prekäre persönliche „Freiheit“ genossen hätten. Der Anteil, den die Grundherrschaften an dem Kolonisationswerk nahmen, kann nach dieser Sachlage, außer in der Übergabe des Bodens, nur darin bestanden haben, daß sie den Siedlern Hilfsmittel, in erster Linie Vieh und Saatgut, zur Verfügung stellten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die durch die Siedlungsbewegung des 12. Jahrhunderts erschlossenen Gebirgstäler in erster Linie von Schwaigen besetzt wurden, von Gütern also, die von der Grundherrschaft mit einer bestimmten Anzahl Viehs ausgestattet wurden, wovon ein Käse- dienst zu leisten war (mit 300 Stück Käse für eine eingestellte Herde von zwölf Rindern)<sup>36)</sup>. Bei den jüngeren Rodungen (13. Jahrhundert) scheint dann jegliche Ingerenz der Grundherrschaften weggefallen zu sein<sup>37)</sup>. In beiden Epochen spielte demnach die Leibeigenschaft als solche keine wesentliche Rolle<sup>38)</sup>.

<sup>36)</sup> O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol. Innsbruck 1930, S. 33, 45 ff. H. Wopiner, Beiträge zur Geschichte der alpinen Schwaighöfe. Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 24 (1931, S. 36. Klein, a. a. O., LK 71 (1931), S. 110 ff.

<sup>37)</sup> In dieser Epoche tritt die eb. Grundherrschaft mehr in den Vordergrund. Es handelt sich um jene zahlreichen geldzinsenden „Novalia“ des Urbars Ib, die an vielen Orten des Landes „inner Gebirge“ die oberste Siedlungsstufe — über dem Schwaigengebiet — bilden. Sie wurden zu Anfang des 14. Jahrhunderts (erstmalig?) mit einem Zins belegt, der dann im vierten und fünften Jahrzehnt zur endgültigen Höhe gemehrt wurde. Vgl. Klein, a. a. O., LK 71, S. 120 f. Offenbar wurden zunächst diese Neubrüche durch eine Reihe von Jahren abgabefrei gelassen, bis sie überhaupt erst genügend ertragreich waren, um Zinse leisten zu können, die dann mit steigender Rentabilität erhöht wurden. Dieser Vorgang zeigt wohl, daß die Grundherrschaft bei der ersten Einrichtung keine Beihilfe geleistet hatte.

<sup>38)</sup> Eine Ausnahme ist vielleicht folgender Fall: Das mehrfach erwähnte admontische Siedlungsgebiet im Fritztale und im oberen Lammertale wurde im 13. Jahrhundert von eb. Rodungen überlagert, die die obersten sonnseitigen Talstufen sowie meist die ganze bewohnte Schattseite und die Seitengraben einnehmen. Der größere Teil dieser Neubrüche (gegen 180) gehörte zur Urbarpropstei Werfen (Urbar Ib, fol. 42: Pensio novalium in officio Weruen, et primo incipiunt novalia domini Johannis notarii in Fritza.

Wie H. Wopfner zuerst für Tirol nachwies<sup>39)</sup> und wie dies auch für Salzburg angenommen werden konnte<sup>40)</sup>, war es auch die große Rodungstätigkeit des 12. und 13. Jahrhunderts, die das wesentlichste Moment zur allgemeinen Verbreitung der bäuerlichen Erbleihe, des „Erbrechts“ bildete, indem den Kolonisten günstige Leiheformen geboten werden mußten. Im Salzburgischen ist es gerade das Gebirgsland, und zwar in erster Linie Pongau und Radstadt, wo die Erbleihe bereits im 14. Jahrhundert auf dem eb. Urbar fast zur Alleinherrschaft gekommen war. Da es der erzbischöfliche Grundbesitz ist, wo sich diese Beobachtung machen läßt — die übrigen Grundherrschaften folgen erst später nach —, wird es das 13. Jahrhundert sein, in dem sich die Verleihung zuerst der Neubrüche zu Erbrecht einbürgerte, die Zeit der „novalia“ der Urbare I, die Zeit, zu der der Erzbischof an die Spitze der kolonisierenden Grundherrschaften trat.

Es sei in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, daß im späteren Mittelalter keinerlei feste Bindung zwischen dem persönlichen Stand des Grundholden und der Leiheform mehr bestand.

\* Officium in Fritza), deren selbständiges Unteramt, „Neureuteramt in der Fritz“, er noch in der Neuzeit bildete. Im obersten Fritztal, der „Oberrn Fritz“ (Katastralgemeinden Neuberg und Schattbach) sowie im radstädtischen Lammertal (Katastralgemeinden St. Martin und Lammertal) kommen daneben noch zahlreiche Neureute vor, die zum Amte Radstadt gehörten (Urbar Ib, fol. 86' u. fol. 89': „Pensio novalium antiquorum.“, „Pensio novalium in officio Rastat, videlicet novorum.“) Das Auffallende dabei ist, daß diese Novalien der beiden Ämter hier in vollkommenem Gemenge liegen. Es bilden zwar meist kleinere Zahlen von Gütern der betreffenden Ämter geschlossene Gruppen, diese aber sind bunt durcheinandergewürfelt, wobei bald das eine, bald das andere Amt das günstigere und somit älterbesiedelte Gelände einnimmt. Der Vorgang der Besiedlung kann also nicht der gewesen sein, daß jedes Amt ein bestimmtes Gebiet zugewiesen bekommen haben würde, oder, wenn wir annehmen wollten, daß sich die Urbarverwaltungen bei der Kolonisation vollkommen passiv verhalten hatten, daß sie nachträglich das neubesiedelte Gebiet unter sich geteilt hätten. Die einzig plausible Lösung ist m. E. die, daß die Ämter Werfen und Radstadt die Novalien an sich zogen, die von den unter ihrer Verwaltung stehenden Eigenleuten besiedelt worden waren. Dafür könnte vielleicht auch sprechen, daß die Leibsteuer der betreffenden Grundholden laut Steuerbuch II (fol. 26' u. 68', s. Beil. zu Kap. 1) von den zuständigen Ämtern eingehoben wurde. Im übrigen ist zu beachten, daß ja ungefähr die Hälfte der zum Werfner „Neureuteramt“ gehörigen Iteme im Gebiet des Gerichtes Radstadt liegen und somit unter anderen Verhältnissen besser dem entsprechenden Amte zugeteilt hätten werden sollen.

Eine Generalisierung dieses Einzelfalles, etwa die Aufstellung eines Satzes: „Wessen der Siedler, dessen der Neubruch“, für diese spätere Rodungsperiode ist nicht am Platze. Die zahlreichen Güter der verschiedensten Grundherren, meist des kleinen Adels, die wir in gleicher Lage und auch im Gemenge mit den eb. „novalia“ finden, waren ja zum größten Teil mit eb. Freisassen besetzt. Die grundherrlichen Rechte gehen hier auf Verleihung von Seiten des Landesfürsten, dem das Neuland von altersher oder durch Erwerbung des Allmendregals zugehörte, zurück.

<sup>39)</sup> W o p f n e r, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im MA. Unters. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch., hsg. v. Gierke, 67. H. (1903), S. 61 ff.

<sup>40)</sup> K l e i n, Die bäuerlichen Leihen im Erzstift Salzburg. LK 69 (1929), S. 152.

Es kommt zwar noch vereinzelt vor, daß die „Freistift“ nicht so sehr — wie später — als freies Pachtverhältnis, Zeitpacht von Jahr zu Jahr, aufgefaßt wurde, sondern als Ausfluß der Leibeigenschaft erscheint, indem es nämlich dem Leibherrn zustand, seine bäuerlichen Eigenleute von ihren Gütern nach Willkür zu versetzen<sup>41)</sup>. Im allgemeinen kann aber im Salzburgischen zumindest seit dem 14. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon seit älterer Zeit, davon nicht mehr die Rede sein. Gerade die eb. Urbarleute, die ja fast durchwegs zugleich Eigenleute ihres Grundherrn waren, genossen zum überwiegenden Teil des Erbrechts, und zwar eben dort beinahe ausschließlich, wo die Leibeigenschaft noch am lebendigsten war, im Gebirge<sup>42)</sup>, während die übrigen Grundherren, die zum Großteil ihre Güter von fremden Eigenen, eb. Freisassen, besetzt hatten, noch an der Freistift (und dem Leibgeding) festhielten.

Der Einfluß, den die leibherrlichen Verhältnisse im Salzburgischen auf die Leiheformen nahmen, scheint vielmehr ein anderer gewesen zu sein. Sollte sich nicht eben durch sie das auffallende Voranschreiten des eb. Urbars auf dem Wege der Vererbrechung<sup>43)</sup> erklären lassen? Mußten die Grundherren, die fremde Eigenleute auf ihrem Urbar sitzen hatten, nicht mehr bedacht sein, am Freistiftrecht festzuhalten, um die Kontrolle über ihren Besitz nicht gänzlich aus der Hand zu

<sup>41)</sup> So wird in einem Stiftrecht des Klosters Frauenchiemsee, saec. XIV, Mon. Boic. II, S. 511, Österr. Weistümer II, S. 3, unter „freyer stift“ das Recht verstanden, die Leute von größeren auf kleinere Güter zu versetzen und umgekehrt. — An dieses leibherrliche Freistiftrecht wurde offenbar auch bei Abfassung jener Urkunde von 1356 Mai 27 (Kap. 2, Anm. 31) gedacht, mit der EB Ortoff an die domkapitlische Oblei Güter im Lungau unter Vorbehalt aller leibherrlichen Rechte auf die Kolonen schenkt und dabei dieser ausdrücklich das „liberum ius instituendi et destituendi“ garantiert.

Hiezu ist auch die mehrfach überlieferte Tatsache zu vergleichen, daß sich bei geistlichen Grundherrschaften manchmal die Vögte in das An- und Abstiften einmengen. Martin, Regg. I, Nr. 957, 958 (1280, Friedrich v. Pettau — eb. Güter in Steiermark); SUB IV, Nr. 315 (1325, Burggraf von Raschenberg (= Landrichter) — Stift Högelwört); Doppeler — Widmann, Urkk. u. Regg. des Ben.-Stiftes Nonnberg, LK 36 (1896), S. 50, Nr. 70 (Rueger von Radegg, bez. EB v. Salzb. — Nonnberg). In den beiden letzten Fällen wird das vom Vogt unabhängige An- und Abstiftrecht der Grundherrschaft als „vrei stift“ bezeichnet. Diese Ansprüche der Vögte stützten sich wohl auf die Personalvogtei über die Eigenleute der bevogteten Kirche, s. Kap. 3, Anm. 30. Auch sonst griffen die Vögte des öfteren in die leibherrlichen Rechte der geistlichen Grundherren ein, vgl. Martin, Regg. I, Nr. 449 (Todfall!), s. a. Kap. 3, Anm. 10.

<sup>42)</sup> Auffallend ist, daß gerade jene Ämter des flachen Landes, wo die Leibeigenschaft im 14. Jh. am wenigsten mehr in Erscheinung tritt (s. Kap. 2, S. 132 f.), Plain, Piding, Waging-Halmberg, zur gleichen Zeit noch durchgängig freistiftisch sind (vgl. Klein, a. a. O., LK 69, S. 147).

<sup>43)</sup> Beim eb. Urbar (Hofmeisteramt Salzburg) galt um 1350 das „Erbrecht“ schon als Regel; von 1350 bis 1400 werden dann dort, wo Freistift noch vereinzelt oder in größerer Menge vorkam, zahlreiche weitere Vererbrechungen vorgenommen. Dann gerät dieser Vorgang ins Stocken, ein Zeichen, daß sich die Freistift der Erbleihe schon vollkommen angeglichen hatte und der ausdrückliche Erwerb der letzteren nicht mehr begehrenswert war (Klein, a. a. O., S. 151 f.). Bei den übrigen Grundherrschaften aber traf dieser Zustand erst 200 Jahre später, im 16. Jh., ein (Klein, a. a. O., S. 159 f.). Hiefür bieten die Urbare des Stiftes Nonnberg (Stiftsarchiv Nonn-

lassen, als der Erzbischof, dem neben allen landesherrlichen Rechten seinen Grundholden gegenüber noch die Leibherrlichkeit zustand? Dazu kommt aber noch anderes. Wie erwähnt, übte die eb. Urbarverwaltung um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch in großem Umfange das Recht aus, Freisassen auf verwaiste Urbargüter zurückzuberufen. Es muß aber dahingestellt bleiben, ob die Amtleute damals noch über die Macht verfügten, die Eigenleute auch wider ihren Willen auf das Urbar zu zwingen. Mochte nicht vielleicht den Urbarleuten die günstigere Leiheform gewährt werden, um eine Versetzung unter sie begehrenswerter zu machen? Als unmittelbare Ursache der frühen Verbreitung des Erbrechts auf dem eb. Grundbesitz wäre dieser letzte Beweggrund wohl nicht zu bewerten, immerhin aber als ein wichtiges Moment.

Die vorher gemachte Feststellung, daß die Dichte der eb. Freisassen in den Gebieten am stärksten ist, wo die Landeshoheit des Erzbischofs auf den Waldschenkungen des 8. bis 10. Jahrhunderts beruhte, führt zu der Frage nach dem Zusammenhang von Leib-eigenschaft und L a n d e s h o h e i t. Da von den Hoheitsrechten, die die Landesherrlichkeit ausmachen, die Blutgerichtsbarkeit doch immer das wichtigste und ausschlaggebende bleibt, ist nochmals auf die Gerichtsbarkeit über die Eigenleute zurückzukommen. Obwohl anzunehmen ist, daß in älterer Zeit den Leibherren ein unbeschränktes Strafrecht über ihre Unfreien zustand, auf welcher Grundlage auch die öfter auftretende Hochgerichtsbarkeit der Vögte erwachsen zu sein scheint<sup>44)</sup>, so handelt es sich bei der im Salzburgischen im späteren Mittelalter sporadisch auftauchenden Gerichtsbarkeit über Eigenleute, wie früher (Kapitel 3) festgestellt wurde, doch immer nur um Niedergericht. Es liegt hiebei durchwegs eine Personalgerichtsbarkeit über verstreut sitzende Unfreie vor. Wenn man nun auch annehmen könnte, daß in solchen Fällen, wo Eigenleute in geschlossener Masse saßen, sich auf dieser Grundlage ein räumlicher Gerichtsbezirk bildete, so kann es sich dabei offenbar doch nur um einen Niedergerichtsbezirk, eine Hofmark handeln. Dafür, daß im Salzburgischen manchmal Hofmarken auf einer Kombination von grundherrlichen und leibherrlichen Rechten beruhten, wobei die dem Hofmarkherrn nicht grundbaren Güter von Freisassen desselben besetzt zu denken sind, fehlt es nicht an Zeugnissen. Bei den im steirischen Landgericht Wolkenstein gelegenen eb. Hofmarken Haus und Gröb-

---

berg), in die ich inzwischen erst Einblick erhielt, einen neuen Beweis. Dieses Kloster hielt besonders zähe wenigstens an der äußeren Form des Freistiftrechtes fest (Klein, a. a. O., S. 158 f.), selbst im Gebirgslande, wo nach amtlichen Quellen des 18. Jh. (Steuerkataster 1779) auch die Nonnberger Güter alle Erbrecht hatten, betrachtete das Stift selbst zu gleicher Zeit ungefähr die Hälfte derselben noch immer als freistiftisch. Wo ein Gut Erbrecht hatte, ist in den Urbaren des 16. bis 18. Jh. häufig das Jahr der Verleihung beigesetzt, und dabei zeigt sich, daß die letzten Vererbungen durchwegs in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fallen.

<sup>44)</sup> H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Quellen und Forschungen aus d. Geb. der Geschichte, hsg. v. d. hist. Komm. d. Ges. z. Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst u. Literatur in Böhmen. Prag 1922, S. 125 ff.

ming. (Amt Haus) werden im Steuerbuch II nach den „praediales“ nicht wie sonst die einzelnen „freysatzzones“ angeführt, sondern es heißt hier schlechtweg: „Item hofmarcha in Grebnich (bezw. in Haus) preter homines prediales dnr. lb. 3 (bezw. dnr. sol. 20)“<sup>45)</sup>. Die Freisassen sind hier also identisch mit der gesamten nicht-urbarialen Bevölkerung der Hofmarken. Die Zensualen des Amtes Haus sind übrigens schon in älterer Zeit nachweisbar<sup>46)</sup>. Auch das Dorf Salzburghofen (Oberbayern, BA Laufen), das überwiegend unter eb. Grundherrschaft stand, wo daneben aber auch zahlreiche Freisassen zu finden sind (Steuerb. I, fol. 32), in einer Gegend, wo solche sonst selten sind, bildete noch im 17. Jahrhundert eine Hofmark innerhalb des Gerichtes Unterplain, die offenbar noch in die Zeit vor dem Anfall der Gerichte der Grafen von Plain an das Erzstift (Mitte des 13. Jahrhunderts) zurückgeht. Gegen eine Verallgemeinerung dieser Ergebnisse spricht aber wieder der schon öfter genannte Fall der bischöflich chiemseeischen Hofmark Koppl, die zur Gänze nicht von Eigenleuten des Bischofs, sondern von eb. Freisassen bewohnt war.

Können wir aber immerhin annehmen, daß das Leibeigenschaftswesen vielfach zur Bildung von geschlossenen Niedergerichtsbezirken beigetragen hat, so wäre es an sich nicht unwahrscheinlich, daß dasselbe Moment in Gegenden, wo dem keine älteren Hochgerichtsrechte entgegenstanden, wie eben in diesen Gebieten der Waldschenkungen, zu selbständigen Hochgerichten geführt habe. Dem, wie übrigens auch der obigen Vermutung in Hinsicht auf die Entwicklung der Hofmarken, steht jedoch die früher erwähnte Tatsache gegenüber, daß die Bestrebungen, sämtliche Insassen eines Herrschaftsbezirkes zu Eigenleuten des Herrn zu machen, welches Ziel im übrigen im Salzburgerischen nur ausnahmsweise erreicht wurde, erst in das spätere Mittelalter zu setzen sind und das wesentlichste Förderungsmittel derselben, das Recht, Zugewanderte und unehelich Geborene als Leibeigene anzusprechen, ja das Bestehen eines Herrschaftsgebietes bereits zur Voraussetzung hat. Immerhin aber, war ja, wie wir annehmen zu müssen glaubten, eine beträchtliche, über den unmittelbaren Grundbesitz hinausreichende Anzahl von Eigenleuten in den in Frage stehenden Gebieten stets vorhanden und deren besondere Häufigkeit in den Gerichten der Waldschenkungen bleibt immer auffallend. Dazu wären auch noch die Verhältnisse im benachbarten Berchtesgadener Ländchen zu vergleichen. Dort herrschte noch in der Neuzeit — über die Zustände im Mittelalter ist leider nichts bekannt — eine ausgesprochene Lokalleibeigenschaft, alle Einwohner galten als Eigenleute des Stiftes, das übrigens auch der alleinige Grundherr war. Auch hier geht der Erwerb der Landeshoheit auf eine Waldschenkung — von Seiten der Grafen von Sulzbach aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts — zurück. Das ganze Stiftsland bestand aus einem in der Folge gerodeten, zum „locus Grauingaden“ gehörigen Wald<sup>47)</sup>. Im Jahre 1194 ließ sich dann das Stift von

<sup>45)</sup> Steuerb. II, fol. 60.

<sup>46)</sup> S. Kap. 2, Anm. 57.

<sup>47)</sup> S. Kap. 2, S. 141.

Kaiser Heinrich VI. alle seine „novalia“ in dem genannten Walde zwischen Hallthurn und Rottmannsgraben, bezw. Weißbach ausdrücklich „ab omni jure comitum et judicum“ eximieren<sup>48</sup>). Der Ort Grafengaden (St. Leonhard bei Grödig, GB Salzburg)<sup>49</sup>) selbst jedoch, obwohl er in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem ursprünglich zu ihm gehörigen Rodungsgebiet stand und grundherrlich immer Berchtesgaden unterworfen blieb, wie er wohl auch mit stiftischen Eigenleuten besetzt war<sup>50</sup>), blieb unter fremder graf-schaftlicher Gewalt (der Grafen von Plain, bezw. der von ihnen belehnten salzburgischen Ministerialen von Gutrat)<sup>51</sup>) und später unter salzburgischer Landeshoheit (Pflegergericht Glanegg). Man kann demnach auch weiterhin noch annehmen, daß das Hauptmoment dieser Entstehung hochgerichtlicher oder landesherrlicher Rechte sozusagen aus wilder Wurzel darin bestand, daß das spätbesiedelte Ödland außerhalb der alten gerichtlichen Verbände lag und es so dem ursprünglich alleinigen Grundherrschaft gelang, auf Grund der Immunität Eingriffe der gräflichen Gewalt dauernd fernzuhalten. Die gerade in diesen Gegenden besonders hervortretende Tendenz, an einer ausgebreiteten Leiherrschaft festzuhalten und sie noch auszudehnen; mag darauf zurückzuführen sein, daß die Leibeigenschaft jene Bestrebungen förderte. Der ausschlaggebende Faktor aber war sie, wie der Berchtesgadener Fall zeigt, keinesfalls.

Eine gewisse Rolle spielt die Leibeigenschaft bei der Ausbildung der Landeshoheit auch dort, wo diese strittig blieb. Der Fall der Gerichte aus Mühldorf wurde schon erwähnt<sup>52</sup>). Dort stützte sich der Erzbischof in seinem Streben nach der Ausbildung eines Territoriums auch auf leiherrliche Rechte, neben grundherrlichen und vogteilichen, ohne allerdings je die Landeshoheit gegen die Herzöge von Bayern durchsetzen zu können, ja ohne nur zu einem geschlossenen Gerichtsbezirk zu kommen<sup>52</sup>). Auch in Windisch-Matrei, wo Salzburg in der Neuzeit immer die Landeshoheit für sich in Anspruch nahm, niemals aber das Blutgericht erwerben konnte, trat die Leibeigenschaft im Ringen mit den Grafen von Görz, wie schon mehrfach erwähnt, verschiedentlich in Erscheinung. Es ist ferner gewiß kein Zufall, daß in der Herrschaft Itter, wo Salzburg erst 1514 das Blut-

<sup>48</sup>) Stumpf 4852. Vgl. E. Richter, Untersuchungen zur hist. Geographie des ehem. Hochstifts Salzburg. MÖG, Erg.-Bd. I (1885), S. 666 f.

<sup>49</sup>) Gewöhnlich wird „Grafengaden“ mit dem Schlosse Gartenau identifiziert (so auch Richter, a. a. O., S. 680). Jedoch zu Unrecht, es scheint erst aus dem 14. Jh. zu stammen. Dagegen heißt der heutige Weiler St. Leonhard noch im 17. Jahrhundert „St. Leonhard in Gravengaden“ (Österr. Kunsttopographie, Bd. XI, Wien 1916, S. 279). Auch das dortige berchtesgadnische Urbaramt nennt sich um diese Zeit noch „Amt Grafengaden“ (U 495—97).

<sup>50</sup>) Zumindest waren dort nach Steuerb. I, f. 36, 40, keine eb. Freisassen ansässig. Später finden wir hier allerdings keine Spuren von den sonst auf dem berchtesgadnischen Urbar noch häufigen ursprünglich leiherrlichen Abgaben (Todfall), s. Kap. 3, Anm. 68. Daß die Propstei auch in den übrigen salzburgischen Besitzungen reich an Eigenleuten war, wurde schon betont, Kap. 2, S. 141.

<sup>51</sup>) Richter, a. a. O., S. 680.

<sup>52</sup>) S. Kap. 2, S. 134 f.

gericht erkaufte<sup>53</sup>), noch 1519 auch das außerordentliche Besteuerungsrecht ausdrücklich auf den Urbar- und Eigenleuten lastete<sup>54</sup>). Von den übrigen Herrschaften, bei denen die Leibeigenschaft das Streben nach der Landeshoheit unterstützt haben könnte, wären Zillertal und Gmünd zu nennen, wozu aber keine quellenmäßigen Belege beizubringen sind. Im übrigen handelt es sich bei all den letztgenannten Gebieten — außer Mühldorf — im wesentlichen auch wieder um Rodungsgebiete.

Im großen und ganzen kann man wohl sagen, daß die Leibeigenschaft bei der Herausbildung des salzburgischen Territoriums zwar nirgendwo den ausschlaggebenden Faktor, wohl aber gelegentlich ein akzessorisches Moment darstellte.

Indem wir wieder zur spätmittelalterlichen Entwicklung der eb. Leibherrschaft zurückkehren, sei neuerdings daran erinnert, daß die Rechte, die damals dem Leibherrn zustanden, außer dem Rechte, die Freisassen auf das Urbar zu versetzen, nur mehr in solchen finanzieller Natur, Leibzins, Todfall und namentlich Leibsteuer, bestanden. Wenn sich also, wie an Hand der Steuerbücher festgestellt wurde, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und darüber hinaus innerhalb des Hofmeisteramtes Salzburg das Bestreben zeigt, dort, wo die Voraussetzungen dazu vorhanden waren, die Zahl der landesfürstlichen Eigenleute zu steigern und bisher von der Leibsteuer noch nicht erfaßte Eigene dieser zu unterwerfen, so war zweifellos das fiskalische Moment das maßgebende. Es handelte sich in der Hauptsache nur um die Erschließung neuer Steuerquellen. Auch für Tirol, wo im 15. Jahrhundert ähnliche Zustände herrschten und es vielerorts zu einer vollständigen Lokalleibeigenschaft gekommen war, wurde angenommen, daß das Interesse des Landesfürsten an dieser Überzahl von Eigenleuten in deren Leistung von Steuern und anderen Diensten lag<sup>55</sup>).

In Salzburg mochte den Ausgangspunkt zu diesen Bestrebungen, die seit alters übliche Leibsteuer auszudehnen und vielleicht zu einer wirklichen allgemeinen Steuer zu machen, das Vorbild der ersten bekannten von Dienstmannen, Rittern und Knechten verwilligten außerordentlichen Steuer von 1326, die durch die Nöte des Krieges mit König Ludwig den Bayern bedingt war<sup>56</sup>), wie überhaupt die

<sup>53</sup>) Stolz, a. a. O., AÖG 107, S. 98.

<sup>54</sup>) 1519 Dez. 7, Innsbruck. EB Matthäus an den Pfleger von Englsberg und Propst zu Itter: Die Untertanen im Dorf Itter weigern sich, die Weihsteuer zu geben, was ihn befremde, da doch alle „Urbars- und Leibseigenleut“ in der Herrschaft Itter diese von alters her leisten. Auftrag, die alten Weihsteuerrechnungen einzusehen. LRA, Hofratskatenichl 1519/20, fol. 161. Ähnlich ebd. fol. 152.

<sup>55</sup>) O. Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols, AÖG 102 (1913), S. 136 ff. Der Meinung Stolz', daß die in dem Verzeichnis von 1427 als lf. Eigenleute bezeichneten Personen nicht durchwegs wirklich solche gewesen seien, kann ich nicht folgen. Daß auch die landesfürstlichen Grundholden und Bauleute erfaßt wurden, spricht nicht dagegen. Die grundherrliche Abhängigkeit schließt die leibherrliche nicht aus.

<sup>56</sup>) H. Widmann, Gesch. Salzburgs, 2. Bd., Gotha 1909. S. 93 f.

durch diese Wirren hervorgerufene Finanznot bilden. Wenigstens stammen die ältesten der datierten Einzellisten, die den Steuerbüchern als Vorlage dienten, aus den Dreißigerjahren, die erste (Amt Abtenau) von 1331<sup>57)</sup>. In den folgenden Jahren wurde, wie erwähnt, zielbewußt auf diesem Wege weitergeschritten. Nicht nur wurden ganze Komplexe fremder Eigenleute erworben, sondern man ließ auch durch die Amtleute und die Unterbeamten der Urbarämter (Schergen, praecones) systematisch nach neuen Freisassen fahnden<sup>58)</sup>. Die langen Reihen der „freysatzzones novi“ sind solche zwischen der Anlage der Einzellisten in den Dreißiger- und Vierzigerjahren und der der Steuerbücher bald nach 1350 neuerfaßter Steuerträger. Daß dabei häufig über das Ziel hinausgeschossen wurde, indem man Eigenleute fremder Herren als steuerpflichtige Freisassen in Anspruch nahm, später aber wieder fahren lassen mußte, wurde schon erwähnt<sup>59)</sup>. Sogar Edelleute, Unfreie des Erzbischofs ritterlichen Standes, die in diesen Fällen allerdings auf grunduntertänigem Boden saßen, erlitten gelegentlich dieses Schicksal<sup>60)</sup>.

<sup>57)</sup> S. Beilage zu Kap. 1.

<sup>58)</sup> S. Anm. 7.

<sup>59)</sup> S. Kap. 1, Anm. 16 bis 27.

<sup>60)</sup> Steuerb. II, fol. 71', unter den „Advocatales abbatis Admontensis, qui prius non dederunt stewram et proprii ecclesie Salzburgensis“: „Chuntzel Ga(e)rr pei der Ens“ und „Flachawverii in Hu(e)b“, ohne Steuerposten, dagegen Marginale (Rubrum): „nobiles“. Die Gärr sowie die mit ihnen vielleicht zusammenhängenden Flachauer (vgl. F. V. Zillner, Salzburgerische Geschlechterstudien III, Anhang: Die Gär oder Gärr, LK 21 (1881, S. 70) saßen in der Flachau (bei Radstadt) auf admontischem Grund und Boden. In einem Admonter Urbar sacc. XIV/1, Stiftsarchiv Admont, Q q 2, ist sowohl der „Gerrenhof“ sowie das Gut „pei der Enss“ (fol. 7, 8) noch mit Grunddiensten belegt. Erst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde „das gut an der Ens, da der turn aufstet“ und andere Stücke dem Georg Gärr zu Lehen gegeben (J. Wichner, Über einige Urbare im Admonter Archive, Beiträge z. Kde. steierm. Geschichtsquellen, H. 13, S. 56). 1432 Jan. 22 wurde die Hube an der Enns von allen Diensten befreit (Wichner, a. a. O., S. 56, Anm. 455; Ders., Gesch. d. Ben.-Stiftes Admont, Bd. III, Graz 1878, S. 159). Es handelt sich dabei nach dem Admonter Urbar von 1448 (Q q 13) um den Gärrenhof (fol. 54, Zusatz: „ist ausgewechselt“). Das Gut „bei der Enns“, das gleichzeitig dem Rudolf Trauner (Adeliger) zu Lehen gegeben, bzw. vertauscht wurde (Wichner, Urbare, a. a. O., S. 56: „die gross hueb in der Flachaw“; Urbar Q q 13, fol. 54', Zusatz: „ist ausgewechselt dem Rudolf Trawner“), war vielleicht der Sitz der Flachauer, die seit 1365 verschwinden (Zillner, a. a. O., S. 77).

Steuerb. II, fol. 14, „Newn freysatzzen in plebe sancti Viti“: Steuerposten des Hertel Feustling, bzw. des später nachgetragenen Fridrich (20 Pf.) mit dem Beisatz: „nobilis est“ gestrichen. Die Fäustling waren auf dem sanktpetrischen Gute Schönrain, KG Schwarzach, ansässig (Stiftsarchiv St. Peter, Urbar von 1372, Cist. II 5, fol. 21: „Item Fridricus de Scho(e)nrain dictus Fau(e)stling“.) Gegen Ende des 14. Jahrhunderts mußte Jakob Fäustling sogar ausdrücklich anerkennen, daß er das Gut nur zu Freistift habe, wie die anderen „coloni“ (ebd., vgl. Klein, a. a. O., LK 69 (1929), S. 163, Anm. 94). Das Geschlecht scheint zu Anfang des 15. Jahrhunderts erloschen zu sein.

Eine weitere Streichung unter diesem Titel findet sich unter den praediales des Marktes Saalfelden, Steuerb. II, fol. 42: „Senkchouerinna“ (aus

Den Höhepunkt erreichte diese Bewegung mit der Anlegung der beiden Steuerbücher um 1350. Dann tritt teils Stagnation, teils sogar rascher Rückgang ein. Zwar finden sich, wie erwähnt<sup>61)</sup>, noch bis in die Achtzigerjahre des Jahrhunderts bei verschiedenen Ämtern größere und kleinere Nachträge zu den Freisassengruppen, was übrigens nicht durchwegs eine Vermehrung zu bedeuten braucht, da es sich häufig nur um die Nachkommen der mit dem Beisatz „obiit“ aus dem ursprünglichen Text gestrichenen Freisassen handelt, andererseits aber, und zwar besonders in den Gebieten, wo eb. Grundbesitz fast fehlte und wo somit die Einhebung der Steuer durch die Urbarämter sich schwierig gestaltet haben mag, wie in Taxenbach, Rauris, Gastein, bemühte man sich, wie aus der geringen Zahl der Korrekturen hervorgeht, kaum mehr um die Evidenzhaltung. Und als man sich doch wieder einmal zu einer Kontrolle entschloß, zeigte es sich, daß der größte Teil der Freisassen verstorben war. In Taxenbach-Rauris, wo die Freisassen nicht allzu zahlreich gewesen waren, dürfte die Leibsteuer damit erloschen sein, da man sich um die Nachkommen nicht mehr ernstlich kümmerte, in der Gastein jedoch, wo fast die ganze Bevölkerung aus Freisassen bestand, scheint sie sich zunächst als allgemeine Abgabe erhalten zu haben, verschwand jedoch ebenfalls im 16. Jahrhundert<sup>62)</sup>. Aber auch hin-

---

dem ritterlichen Geschlechte der Senk- oder Schenkhofer). Eine fünfte unter den Nachträgen saec. XV/2 zu den Neuen Freisassen in der Pfarre St. Cyriax (Pfarrwerfen), Steuerb. II, fol. 37': Chunr. under dem Perig im Weng. Über diesen Mann ist mir sonst nichts bekannt.

Daß Ritter und Knechte ihre Ansitze nur zu Urbarrecht innehatten, kommt im Salzburgischen auch sonst vor. Der gleichnamige Stammsitz derer von Ramseiden († 1579) bei Saalfelden war ursprünglich ebenfalls sanktpetrisch und wurde von ihnen erst 1451 durch Tausch aus der Grundherrschaft gelöst (Urbar von 1372, fol. 16). Die gleiche Erscheinung war ebenso in Bayern nicht selten, Troß, a. a. O., Obb. Archiv 62, S. 6, Anm. 5.

<sup>61)</sup> S. Anm. 4.

<sup>62)</sup> Die Gruppe der Freisassen in Taxenbach, Rauris und Fusch in Steuerb. II, fol. 54—58' (s. Beil. zu Kap. 1), trägt an der Spitze von späterer Hand (Hand C, vgl. Bittner, a. a. O., S. 501, Anm. 50) die Notiz: „Nota, quod omnes infrascripti, qui adhuc vivunt et dant steuram sunt transscripti ex novo ad aliam cedulam. Ergo non computentur amodo preposito, nisi ex novo de illis invenirentur (!).“ Fol. 54' zu Rauris ist die Bemerkung beigefügt: „Infrascripti omnes mortui sunt usque ad rubricam freysa(e)tzones in officio Ta(e)chsenpach, qui prius non“ (Bittner, a. a. O., S. 500, Anm. 42). Schließlich fol. 58' zur „Summa totalis in iudicio Taechsenpach“: „minus mortuorum predictorum in iudicio Ta(e)chsenpach 160.“ Diese Zahl stimmt fast genau mit jener der durch vorgesezte Punkte gekennzeichneten Iteme in der behandelten Gruppe fol. 54—58'. Übrig bleiben außer der eigentlich nicht hiehergehörigen Rubrik: „Freysatzzones novi in officis Cell“ (fol. 55'), die außerdem durch zahlreiche Nachträge vermehrt ist, nur ganz wenige Personen, und zwar in der Rubrik Rauris (fol. 54' f.), die aber laut der an zweiter Stelle genannten Randnotiz ebenfalls als ausgestorben zu gelten hat. Somit scheint hier die Leibsteuer bereits vor 1380 (Schreiber C wirkte bis Ende der Siebzigerjahre, Bittner, S. 499) so ziemlich erloschen zu sein. 1398 wird zwar noch der auf den Taxenbacher Hintersassen der Herren von Goldegg lastenden eb. Leibsteuer gedacht (Kap. 5, Anm. 14), auch das Urbar III b/1 (U 10) von 1496 verzeichnet zum Amt Weng fol. 33' noch: „Steura

sichtlich der anderen Gebiete hörte um 1390 die rektifizierende Tätigkeit des Hofmeisteramtes in den Steuerbüchern auf. Eine neue Kodifikation fand nicht mehr statt, die alten Bände dienten vielmehr — in ihrer erstarrten Form — noch weiter im 15. Jahrhundert zu Nachschlagezwecken<sup>63</sup>). Die Leibsteuer hatte damit nun auch hier ihren persönlichen Charakter abgestreift und hatte sich als Reallast auf Grund und Boden geheftet. Wenigstens was die Freisassen betrifft, bei den Urbarleuten (*praediales*) war das ja wohl schon früher eingetreten<sup>64</sup>). Diejenigen Güter also, die zu Ende des 14. Jahrhunderts von steuerleistenden Freisassen besetzt waren, blieben auch in den folgenden Jahrhunderten mit der Leibsteuer belastet, unabhängig vom Stande des jeweiligen Inhabers. Rückgänge sind nur mehr verhältnismäßig wenige zu verzeichnen<sup>65</sup>). Soweit wir dies nach den am besten hiezu geeigneten großen Urbarbeschreibungen von 1603 bis 1614, den sogenannten Stockurbaren, nachprüfen können, war der Umfang der Verbreitung der Leibsteuer oder welchen Namen sie

*communis et advocacia in Rauris et Empach*“, es bringt unter dieser Rubrik aber nur mehr 8 Items mit Vogteiabgaben.

Auch die den meisten Items der Freisassen des Gerichts Gastein in Steuerb. II, fol. 75' bis 82, beigeetzten Kreuze haben offenbar denselben Sinn wie die Punkte bei Taxenbach, außerdem sind die letzten Rubriken (fol. 81' bis 82) durch Durchstreichung getilgt. Hier ist aber nicht nur durch eine Rechnung des Hofmeisters Bernhard Ranner von 1429 (Or. Wien), die den Einnahmeposten: „Item de Castuna de steura communi flor. 7, dnr. 60“, das Weiterbestehen der Leibsteuer bewiesen, sondern auch noch durch die dagegen gerichtete Beschwerde der Gasteiner Landschaft von 1525: „Zum neünten sein wir auch lange zeit her mit ainem gelt, genant die leibsteuer oder leibsaz, beschwärt oder beladen worden. Zu was notdurfft solh gelt geprauchet oder ob gemainer nuz damit gefürdert wirdet, wellen wir auch fürter nicht dann ze geben schuldig sein.“ Fr. Leist, Quellenbeiträge zur Geschichte des Bauernaufstandes in Salzburg, LK 27 (1887), S. 249. In der Folge hören wir von einer derartigen Abgabe nichts mehr.

<sup>63</sup>) Vgl. Bittner, S. 502, Anm. 55. Der hier herangezogene, zwischen fol. 45 und 46 des Steuerb. I eingehaftete undatierte Zettel: Anfrage eines sanktpetrischen Urbarbeamten an einen „dominus Rupertus“ über die Höhe der Leibsteuer eines s. p. Hintersassen in der Abtenau, ist zu 1429/39 zu setzen, da der einzig in Betracht kommende Rupert der für diese Zeit nachweisbare Hofschreiber Ruprecht Pachmayr (Frank, Beamtenlisten, Hs. LRA) ist.

<sup>64</sup>) S. Kap. 2, S. 127.

<sup>65</sup>) S. Anm. 62. Verschwunden sind auch die auswärtigen Freisassen des Amtes Thalgau in der Pfarre Seekirchen (Steuerb. I, fol. 12). Die auffallendste Erscheinung ist das völlige Verschwinden der Leibsteuer in Mittersill, obwohl es gerade dieses Gericht ist, wo sich das Freisassenwesen besonders zäh erhalten hat, wo der Leibzins bis gegen 1500 üblich blieb und sich der „Todfall“, allerdings unter gleichzeitigem Vergessen der ursprünglichen Grundlage, zu einer fast alle Gerichtseinwohner umfassenden Abgabe wurde, s. Kap. 3. Außerdem war die Steuer um 1390 noch durchaus lebendig. Daß das Schicksal von Leibzins und Leibsteuer nicht identisch zu sein braucht, geht schon aus der Verschiedenheit der Einhebungsart hervor: Der Leibzins wurde von den Verpflichteten dem Leibherrn zu einem bestimmten Termin zugetragen, in Mittersill anlässlich der Freisassenstift am 19. November, die Steuer hingegen wurde von Organen der Ämter eingesammelt; vgl. Bittner, S. 549, Anm. 206. Im allgemeinen war es aber der Zins, der früher in Abnahme kam.

sonst trug, damals noch so ziemlich derselbe wie um 1400<sup>66)</sup>. Selbst die Höhe der einzelnen Beträge, die im 14. Jahrhundert noch starken Schwankungen unterlegen war, blieb häufig identisch. Mit dieser endgültigen Änderung des Charakters der Leibsteuer zu einer an den Gütern haftenden Reallast um 1400 war eigentlich das letzte Merkmal der Leibeigenschaft verschwunden. Die übrigen aus ihr erwachsenen Abgaben scheinen meist schon früher in Wegfall gekommen zu sein oder taten das in der Folge, mit Ausnahme der wenigen Fälle, wo der Todfall ebenfalls zu einer Reallast wurde. Die Namen: Freisassen, Freisaßuntertanen bleiben zwar noch weiterhin für die Träger der Leibsteuer, soweit sie nicht eb. Holden sind, d. h. für die Besitzer der nun mit Leibsteuer belasteten Güter (Freisaßgüter) bestehen, ohne daß man aber damit irgend einen bestimm-

<sup>66)</sup> Ein Vergleich der Steuerbücher von zirka 1350 und den Stockurbaren von 1603/14 gibt folgendes Bild:

Steuerbücher	Stockurbare
I, fol. 1—18, Amt Thalgau	Pfleggericht Wartenfels-Thalgau (U 192 a): „Leibsteuer“; Pfl. Hüttenstein-St. Gilgen (U 88): „Herbststeuer“; Pfl. Neuhaus (U 146) (nur im Gericht Koppl): „Leibsteuer“
I, fol. 18—27, Amt Kuchl	Pfl. Golling (U 53): „Aufsatz“
I, fol. 27—33, Amt „iuxta Salam“	Gericht an der Glan, Stockurbar in Verlust geraten
I, fol. 34—40, Amt Anif	Pfl. Glanegg (U 46): „Leibsteuer“
I, fol. 41—46, Amt Abtenau	Pfl. Abtenau (U 27): „Leibsteuer“
II, fol. 1—6, Amt Mittersill	Pfl. Mittersill (U 119): Keine Steuer
II, fol. 7—37, Amt Werfen	Pfl. Werfen (mit Bischofshofen, Sankt Johann, Goldegg, Großarl) (U 213): „Aufsatz“
II, fol. 38—53, Amt „extra Alben“	Pfl. Zell a. S. (U 41): „Aufsatz“; Pfl. Lichtenberg-Saalfelden, Stockurbar in Verlust geraten, Felner, in LK 68 (1928), S. 74 f., erwähnt daraus jedoch das Vorhandensein eines von manchen Holden der Herrschaften Nonnberg, Höglwört und Khuenburg zu leistenden „Satz o. Fuerat“; Pfl. Lofer (U 103 a): „Leibsteuer“
II, fol. 54—58, Freisassen in Gericht Taxenbach (und Rauris)	Pfl. Taxenbach (U 180): Keine Steuer; Pfl. Rauris (U 158): Keine Steuer
II, fol. 59—60, Amt Haus	Kein Stockurbar vorhanden
II, fol. 60—75, Amt Radstadt	Pfl. Radstadt (mit Wagrain) (U 155): „Aufsatz“
II, fol. 75—81, Freisassen in Gastein	Pfl. Gastein (U 44): Keine Steuer

Die Leibsteuerverzeichnisse in den Stockurbaren umfassen fast stets nur die Leistungen der nichterbischoflichen Grundholden („Freisassen“, „Landgerichtsuntertanen“, „Schildherrenuntertanen“). Die Leibsteuer der eb. Urbarleute ist meist mit den übrigen Gelddiensten derselben verschmolzen.

ten Begriff damit verbunden hätte. Vielfach scheint man einfach die nichthofurbaren Bauern darunter verstanden zu haben<sup>67)</sup>.

Dieser Vorgang der Radizierung persönlicher Lasten auf den Boden, der ja einer überall in Deutschland beobachteten Tendenz entspricht, wurde in diesem Falle durch die Schwierigkeit gefördert, die Freisassen in Evidenz zu halten. Die Aufgabe, die zahllosen Eigenleute samt ihren Nachkommen buchmäßig festzuhalten, überstieg auf die Dauer die Leistungsfähigkeit mittelalterlicher Verwaltungstechnik. Dazu kommt, daß sich im Salzburger Hofmeisteramt nach der Periode intensivster Tätigkeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts, der wir die Entstehung der Urbare I und der Steuerbücher verdanken, eine lang dauernde Zeit der Erschlaffung bemerkbar macht. Im 15. Jahrhundert muß das Interesse an der Urbarverwaltung ein sehr geringes gewesen sein, wie anders ließe es sich erklären, daß man, als um 1420 in den Urbaren I der Raum für die Nachtragung der Bauleute zu mangeln begann, nur unwesentlich veränderte Abschriften derselben herstellte (Urbare II) und diesen Vorgang um 1496/1498 wiederholte (Urbare III), ohne Rücksicht auf die in vielen Dingen sehr veränderten tatsächlichen Verhältnisse. Ob hiebei das Sinken des Wertes der Grundrente und eine dadurch bedingte Verschiebung des Schwergewichts der eb. Einkünfte auf andere Zweige (Bergwerke, Zölle, ao. Steuern) mitspielt, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Jedenfalls ist es tatsächlich erst die Zeit der Stockurbare (1603 bis 1614), die zum erstenmal seit dem 14. Jahrhundert eine annähernd vollständige Neuaufnahme des eb. Grundbesitzes bringt. Fiel also schon die an sich einfache Verwaltung des grundherrschaftlichen Besitzes einer weitgehenden Vernachlässigung anheim, wie sollte dies nicht in noch größerem Maße bei der komplizierten Besteuerung der Freisassen der Fall gewesen sein.

Andererseits waren, wie bereits erwähnt, schon jene Bestrebungen aus der ersten Hälfte und der Mitte des 14. Jahrhunderts, die Leibsteuer nach Möglichkeit auszudehnen, in eine Zeit gefallen, zu der der Begriff der Leibeigenschaft vielfach im Schwinden war. Mancherorts, namentlich im Norden des Stiftslandes, war der Leibsteuer bereits der Boden entzogen. Wenn nun auch anderwärts im Verlaufe dieser Epoche die Zahl der besteuerten eb. Eigenleute sich bedeutend vergrößerte, so entsprach diese quantitative Vermehrung doch keineswegs einer inneren Stärkung des Eigenleutewesens. Gerade in demselben Zeitraum werden die Urkunden, die Eigenleute betreffen,

<sup>67)</sup> S. Kap. 2, Anm. 48. Ähnlich heißt es auch in dem Landrecht des Pfliegerichts Wartenfels von 1585 von den gesamten Gerichtsbewohnern, „es seien urbar oder freisäb“ (Österr. Weistümer I, S. 152), was hier allerdings ehemals tatsächlich der Fall war (s. Kap. 2, S. 131). In den Stockurbaren werden unter FreisaBuntertanen neben den Leibsteuerzahlern öfter auch die Vogtleute verstanden. Z. B. Stockurbar Golling, 1605, U 53, fol. 288: „Volgen etlich jährliche Einkomen von den FreysäBunderthonen im hochfr. Pfliegericht Golling seßhaft, so auf das Schloß daselbst gedient werden, sonsten aber mit Anlait und Briefungen andern iren Grundherren zuegehören und underworffen sind.“ Es folgen die Verzeichnisse über Leibsteuer, Voithafer und Hennen.

Käufe, Schenkungen, Tauschhandlungen, Heirats- oder Kinderteilungsabmachungen, immer seltener und verschwinden in den meisten Teilen des Salzburger Landes bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts zur Gänze<sup>68</sup>). Charakteristisch ist es auch, daß gleichzeitig mit der durch die Abfassung der beiden Steuerbücher gekennzeichneten größten Ausdehnung des Freisassenwesens bereits Durchbrechungen des wesentlichsten der damit in Verbindung stehenden Rechte, des Rechtes der Rückversetzung, vorkommen, indem der Erzbischof fremden Grundherren gegenüber gelegentlich ausdrücklich darauf verzichtete<sup>69</sup>). Ein Fall, der öfter vorgekommen sein mag, als er beurkundet ist. Aber auch an sich mußte durch das ständige Fortschreiten der Vererberechtung der Leihen, die dem Grund- oder Leihherrn fast jede Einflußnahme auf die Besetzung der Urbargüter nahm, die Möglichkeit der willkürlichen Versetzung einschränken. Dazu kommt, wie H. Wopfner<sup>70</sup>) darlegt, daß das Aufhören der Rodungstätigkeit großen Stils den Mangel an Bauleuten und damit der Notwendigkeit solcher Zwangsmaßnahmen ein Ende bereitete.

Eines der stärksten Momente, die zur Verwischung des Wesens der Leibeigenschaft und ihrer schließlichen vollständigen Austilgung beigetragen haben, war aber wohl besonders in jenem weiten Umfang der eb. Leihherrschaft gelegen. War einmal der größte Teil der Einwohner eines Bezirkes dem Landesherrn leibeigen geworden, so war es kaum zu verhindern, daß diese ihre Abhängigkeit allmählich nicht mehr der privatrechtlichen Leibeigenschaft, sondern einer allgemeinen öffentlichrechtlichen Landesuntertanenschaft zuschrieben, zumal ja schon von Anfang ihre Stellung günstiger gewesen sein mochte, als die der Eigenleute der anderen Leihherren. Nur ein zähes Festhalten der eb. Verwaltung an jedem einzelnen der leihherrlichen Rechte hätte diesen Vorgang verhindern können, und daran fehlte es meistens, wie erwähnt, völlig. So konnte man denn im Gericht Rauris, das um 1350 noch überwiegend von eb. Freisassen bewohnt war, deren Leibsteuer allerdings noch im selben Jahrhundert in Abgang gekommen war, im 16. Jahrhundert sagen: „Es ist ain offenbar ding und lantwissen, daz in disem gericht nit leib-aigen leut sind noch nie gewesen, sunder ainem landsfürsten ist man unterworfen, als man ainem landsfürsten ze thuen schuldig ist, und sich soll niemants understen unwissent und unverständlich die leut leibaigen zu machen“<sup>71</sup>). Aber auch schon 1456 werden im Gasteiner Tal nur die ganz wenigen Eigenleute fremder Herren als leibeigen bezeichnet; bei der Masse der Bevölkerung, die noch hundert Jahre früher zu der eb. Freisassen-

<sup>68</sup>) S. Kap. 2, Anm. 53, Kap. 3, Anm. 11.

<sup>69</sup>) 1352 (Kap. 3, Anm. 20) und 1356 (Kap. 2, Anm. 31). Im ersten Fall verzichtet der EB gleichzeitig auf die Leibsteuer, im zweiten behält er sie sich ausdrücklich vor.

<sup>70</sup>) W o p f n e r, Die Lage Tirols zu Ausgang des MA., Abh. z. mitt. u. n. Gesch., hsg. v. Below, Finke u. Meinecke, H. 4 (1908), S. 72.

<sup>71</sup>) Österr. Weistümer I, S. 219. Taiding von 1565, aber vielleicht auf älteren Vorlagen beruhend.

schaft zählte, fehlt eine derartige Kennzeichnung<sup>72)</sup>. In der Hauptsache dürfte, von einigen Ausnahmen abgesehen, im Salzburgischen die Leibeigenschaft im Laufe des 15. Jahrhunderts in Vergessenheit geraten sein.

Am deutlichsten macht dies die unbedeutende Rolle, die die Leibeigenschaft in dem Salzburger Bauernaufstand von 1525/26 spielte<sup>73)</sup>. Der Verfasser der „24 Artikel gemeiner Landschaft“ von 1525 führt zwar in Artikel 8 einen vehementen Angriff auf die Leibeigenschaft als solche, weiß aber von deren tatsächlichen Auswirkungen nur zu nennen, daß manche geistliche Grundherren von ihren Grundholden den Todfall (Besthaupt) verlangen, „mer als sich mit aigen leuten zu thun geburt“, und daß weltliche dieses Treiben nachahmen, indem sie Holden ihre ererbten Güter nehmen — also das Freistiftrecht ausüben —, „als hieten sy mit irm leib und guet zu handeln“, und so die Leute „mit der tat leibeigen“ machen. „Und ist doch“, fügt er bei, „mit altem herkhomen khain leibaigen man noch mensch in den gerichtten wesen“<sup>74)</sup>. Er bezieht sich also einerseits auf das auch noch vielfach als grundherrschaftliche Pertinenz geforderte Todfallrecht (s. Kap. 3), das um so härter empfunden werden mochte, je mehr die tatsächliche Grundlage, die Leibeigenschaft, in Wegfall gekommen war, andererseits aber auf Dinge, die mit Leibeigenschaft niemals etwas zu tun hatten, wie er denn auch die Steigerung der Grundzinse und die Einforderung von Nebengebühren durch die Grundherrschaften oder deren Verwaltungsorgane als „uncristenliche leibaigenschaft“ zu betrachten scheint, ebenso (§ 18) die Anlait. Die Art, wie er das Wort Leibeigenschaft anwendet, entspricht rein agitatorischen Absichten, ohne daß er selbst demselben einen juristischen Sinn beilegen wollte. Mit der Leibeigenschaft in Zusammenhang steht tatsächlich nur das Todfallrecht, und dieses scheint damals wirklich auch sonst Anlaß zu Beschwerden gegeben zu haben. „Leibaigenschaft, todfel und haubtrecht“ erscheinen auch unter den im Wortlaut leider verlorengegangenen Beschwerden der Landschaft von 1526, wie aus dem erhaltenen Auszug hervorgeht; sie wurden unter Hinweis auf den Spruch-

<sup>72)</sup> S. Kap. 2, Anm. 9 a.

<sup>73)</sup> Die gegenteilige Meinung A. Hollaenders, Studien zum Salzburger Bauernkrieg 1525, LK 72 (1932), S. 3, Anm. 4, und S. 19 f., scheint mir insoferne nicht stichhältig, als er Anlait, Ehrung, Steigerung der Grunddienste, Freistiftrecht („Verfronung des Grundbesitzes“, „Antizipation der ererbten Baurechte“) und andere mit dem grundherrschaftlichen Verbands in Zusammenhang stehende Erscheinungen als Auswirkungen der Leibeigenschaft betrachtet, bzw. als Voraussetzungen, die zur Leibeigenschaft führten, und so zu unrichtigen Vorstellungen über die Bedeutung und den Umfang derselben kommt. Wenn er dabei der Personalleibeigenschaft eine Lokalleibeigenschaft gegenüberstellt, so scheint er an eine Art „Erbuntertänigkeit“ zu denken, wie sie sich seit dem 16. Jahrhundert im Osten herausgebildet hat. In Salzburg hat man es aber, wie auch sonst im Süden und Westen Deutschlands (vgl. Knapp, Beiträge, a. a. O., S. 85 f., 346 ff.), immer nur mit der hergebrachten eigentlichen persönlichen Leibeigenschaft zu tun, von irgend einer Neubildung durch „Eigenmachung“ kann nirgends die Rede sein.

<sup>74)</sup> A. Hollaender, Die vierundzwanzig Artikel gemeiner Landschaft Salzburg 1525. LK 71 (1931), S. 83.

brief Herzog Ludwigs von Bayern<sup>75</sup>), der den Aufstand von 1462 abgeschlossen hatte, wo jedoch die Leibeigenschaft bis auf einen wenigst sagenden Artikel über die Todfälle nicht berührt wird, abgelehnt<sup>76</sup>). Daß sie nicht von besonderer Wichtigkeit waren, geht daraus hervor, daß in den Auszügen der Sonderbeschwerden der einzelnen Gerichte Todfall nur bei Mittersill erwähnt wird, also dort, wo dieses Recht, wie schon öfter angegeben, eine eigenartige Verbreitung gewonnen hatte. Außerdem wird bei Faistenau die Leibsteuer genannt<sup>77</sup>). Gegen letztere wandten sich auch die „beschwerden gemainer landschaft zu Gastein“ von 1525<sup>78</sup>), wobei aber nichts andeutet, daß der Zusammenhang mit der Leibeigenschaft noch bekannt gewesen wäre. Immerhin mochte es eine Folge des Bauernkrieges sein, daß auch die letzten Reste dieser Einrichtungen entweder verschwanden oder in einen vollständigen Erstarrungszustand gerieten.

Jedenfalls waren aber schon damals nur mehr sporadische Reste vorhanden. So weist keine Spur mehr darauf hin, daß die Kenntnis auch nur der ursprünglichen Grundlagen der eb. „Leibsteuer“ das 15. Jahrhundert überlebt hätte<sup>79</sup>). Aber auch die wenigen Gegenden, wo sich noch andere Merkmale erhalten hatten, verloren sich diese im 16. Jahrhundert oder streiften ihren eigentlichen Charakter ab. Zu den Gebieten, wo die Leibeigenschaft eb. Leute noch im 15. Jahrhundert einiges Leben gezeigt hatte, gehören namentlich der Oberpinzgau (Ger. Mittersill)<sup>80</sup>) und die angrenzenden Herrschaften Windisch-Matrei<sup>81</sup>) und Itter, letztere in ganz besonderem Maße<sup>82</sup>).

<sup>75</sup>) 1462 Okt. 8, G. Franz, Der Salzburger Bauernaufstand 1462, LK 68 (1928), S. 108.

<sup>76</sup>) „Sumari außzug der Saltzburgischen landschaft beswerden 1526“, hsg. von K. Köchl, LK 48 (1908), S. 227. Ähnlich auch das „Mandat der beswörungen der underthanen im stift Saltzburg“ von 1526 Nov. 20, Druck, LRA, Geh. Archiv, Generalia 1: „Der leybaygenschaft und todfall halben sol es bey dem alten hertzog Ludwigs von Bayrn etc. vertrag beleyben, der dann vermag, daz es damit gehalten werden sol, wie von alterher kommen ist. Doch so sol nyemandts von neuem khain leibaygenschaft und todfal auf den leüten und güetern, darauf die vor nit gewesen sein, aufzubringen macht haben. Wo uns auch solh neüerung gründtlich angezaygt werden, wöllen wir die auch gnediglich abschaffen.“

<sup>77</sup>) Köchl, a. a. O., S. 231, § 8, und S. 239, § 62.

<sup>78</sup>) S. Anm. 62.

<sup>79</sup>) S. Kap. 5, Anm. 91 f.

<sup>80</sup>) S. Kap. 2, Anm. 56; Kap. 3, Anm. 54, 69.

<sup>81</sup>) S. Kap. 2, Anm. 54.

<sup>82</sup>) S. Anm. 54. Ferner ist es gerade dieses Gericht, aus dem noch für das 15. Jahrhundert Urkunden erhalten sind, die sich mit leibeigenschaftlichen Verhältnissen befassen (Orr. Wien), Typen, die sonst im Saltzburgischen meist schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts verschwinden:

1414 März 25, —. Balthasar Muracher zu Egersperg verkauft an Martin von Lauterbach genannte Eigenleute, Lehen vom Erzstift. S. Kap. 2, Anm. 58.

1442 April 12, —. Kathrey Vinsterwalderin, Ellspet von Stainhering, Hanns Egker und Andrä Grängkler für Margret und Ursula, alle vier Töchter weil. Marteins von Lawtterpach treten alle (genannten) Eigenleute, die ihr Vater von Balthasar Muracher gekauft hat, dem EB Friedrich v. S. und seinem Gottshaus ab, wofür der Erzbischof einen Teil von der Geldschuld,

Auch das Zillertal und die Herrschaft Mattsee, wo die eb. Urbarverwaltung noch in neuerer Zeit Todfallsabgaben einzog, mögen dazu zu rechnen sein. Von diesen Bezirken ist es Mittersill, wo wir von dem endlichen Absterben einigermaßen unterrichtet sind. Noch um 1495 sind dort sämtliche Einrichtungen des spätmittelalterlichen Eigenleutewesens vorhanden. In den darauffolgenden Jahren kommt aber — bis 1537 — nicht nur die Einhebung der Leibpfennige ab, sondern es gerät auch (bis um 1543) die wirkliche Grundlage des „Todfalls“, der indessen weiter erhoben wird, in Vergessenheit.

Einen ähnlichen Vorgang und Zeitpunkt können wir wohl auch für die meisten der übrigen genannten Gegenden annehmen. Die einzige Ausnahme bildet die Herrschaft Itter. Hier allein erhielt sich ausgesprochene Leibeigenschaft auch noch in neuerer Zeit. Nach den Darstellungen aus dem Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts<sup>83)</sup> — ältere Quellen fehlen so ziemlich<sup>84)</sup> — stellte sie sich

---

die der gen. Martin wegen des Amtes Itter und Partschins schuldig war, abzieht. Siegler: Hans Vinsterwalder, Jorg Heckel, Propst zu Itter und Hans Egker.

1460 Feb. 3, Salzburg. Jacob am Pach, auf dem dritten Teil des Hofes zu Feuchten, Ger. Itter, angesessen, bekennt für sich, seine Erben und Nachkommen, daß er sich EB Siegmund v. S. und dessen Stift „mit dem leib... zu aigen gegeben“ habe und zugleich versprochen habe, von dem gen. Drittelhof, der vom Erzstift zu Lehen rührt, den er von Ulrich Penninger gekauft und den er gegen fünfzig Jahre ungestört besessen hat, von jetzt ab jährlich 2 Pfund Berner in die Propstei zu Engelsberg zu rechter Stiftzeit zu dienen, wie andere Urbarleute des Erzstifts, wofür er und seine Erben stets wie diese gehalten und geschirmt werden sollen. Bei Sterbefällen oder wenn eine gemeine Steuer angeschlagen wird, ist zur Anlait oder zur Steuer nicht mehr als 2 Pfund Berner zu zahlen. So oft er, seine Erben oder Nachkommen diesen Drittelhof vom Erzbischof zu Lehen nehmen müssen, darf nicht mehr als 10 Pfund Berner zu Lehenreich in die Hofmeisterei genommen werden, da das Gut nicht mehr als 12 Pfund jährlich tragen kann. Siegler: Herr Wolfhart Überacker. (Es handelt sich hier in der Hauptsache um die Verwandlung eines Ritterlehens in ein Beutellehen — die Penninger waren von Adel, Jakob offenbar ein Bauer —, wie sich denn auch eine entsprechende Eintragung mit Bezugnahme auf unsere Urkunde und Hinweis auf die Beschränkung des Lehenreichs im Lehenbuch der Hofmeisterei von 1452, LRA, Lehenb. 4, fol. 7, findet. Beutellehen wurden von der Hofmeisterei, Ritterlehnen von der Kanzlei verwaltet. Ungewöhnlich ist die Verbindung dieses Vorganges mit einer Eigenmachung des Inhabers und der Belegung des Gutes mit einem Jahreszins. Die Salzburger Beutellehen leisteten sonst nur „Lehenreich“ bei Mannfall und Fürstenfall. Auch der Drittelhof Feuchten erscheint in den späteren Beutellehenbüchern nur derartig belastet. Er wird aber gleichzeitig auch unter den Urbargütern der Propstei Itter genannt, und zwar mit dem erwähnten Zins von 2 Pfund Bernern; so U 10 (1496), fol. 7, mit einer auf unsere Urkunde hinweisenden Randnotiz. Es liegt jedenfalls ein Ausnahmefall vor, dessen Vorbedingungen sich kaum aufklären lassen.)

<sup>83)</sup> LRA Hofratsrelationen 1780/I, fol. 455; Konzept und Beilagen hierzu: Stiftsarchiv St. Peter Cista L IV 7. LRA „Churfürstl. u. k. k. österr. Regierung“, Rub. 17, Fasz. 9. H. F. (Hofrat Felner?), Über den Zustand der Leibeigenen im Pfliegerichte Itter Landes Salzburg. Literaturzeitung vom Jahre 1802, hsg. v. Fr. M. Vierthaler, Salzburg, Heft 2, S. 81. Vgl. a. „Ein Fähringer“ in „Jurendes Vaterländischer Pilger“, 1856, S. 207, u. darnach im „Sonntagsblatt“, Beilage z. Neuen Salzburger Zeitung, 1857, Nr. 36 (Belletristisch gefärbt, Umstände und Zeitpunkt („70er-Jahre des 18. Jahrhunderts“) der Ablösung der Itterer Leibeigenschaft falsch angegeben).

damals folgendermaßen dar: Eine Reihe von Familien (1780: 9 mit 167 männlichen Mitgliedern<sup>85</sup>); 1795: 8 mit 139; 1807: 8 mit 134) war leibeigen. Die Leibeigenschaft haftete aber nur an den Männern. Die Frauen wurden weder persönlich davon berührt, noch übertrug sich jene Eigenschaft auf ihre Nachkommen. Wurde in einer dieser Familien ein Sohn geboren, mußte er beim Pfliegergericht angemeldet werden, wofür 3 Kreuzer Einschreibgeld zu zahlen war. Von seinem 25. Lebensjahre an oder, wenn er schon früher heiratete oder ein Gut übernahm, von diesem Zeitpunkt an mußte er jährlich am Leonharditag (November 6) einen Leibzins von 2 Kreuzer zur (Urbar-) Propstei Itter leisten. Starb ein angesessener „Leibzinsler“, so mußte eine Todfallkuh (die beste nach der besten, oder zur Zeit nach Maßgabe des Vermögens 16 bis 25 Gulden) gereicht werden; war er Hofurbarsmann, war noch eine zweite zu geben. Auch beim Tod unangesessener Leibzinsler wurde eine — verschieden hohe — Geldsumme abgefordert. Heiratete einer außerhalb des Gerichts, mußte er sich aus der Leibeigenschaft lösen (mit 20 bis 60 Gulden, je nach Vermögen, Arme auch mit weniger), das gleiche war der Fall, wenn er in eine Bürgerzunft oder in den Priesterstand eintreten wollte. Aus letzteren Bedingungen ersieht man, daß der durch die Leibzinserschaft aufgedrückte Makel der Unfreiheit noch sehr scharf empfunden wurde. So gelangten auch 1780 und 1795 Bitten einzelner Leibzinsler um Befreiung an die Salzburger Zentralstellen, wodurch man hier anscheinend erst mit diesen eigentümlichen Verhältnissen des abgelegenen Gerichts bekannt wurde. Unter dem Einfluß der Ideen der Aufklärung und unter dem Eindruck der josephinischen Reformen — auf die Bauernbefreiung in Böhmen wird einmal<sup>86</sup>) ausdrücklich Bezug genommen — dachte man damals an eine allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft in Itter. Der entsprechende Hofkammerbeschluß vom 3. November 1795 kam aber nicht zur Ausführung, da den Leibzinslern die geforderte Ablösungssumme von 800 Gulden (aufgeteilt auf Einzelbeiträge von 2 bis 20 Gulden) zu hoch war. Es wurde daher unter dem 19. Mai 1797 jedem einzelnen Leibeigenen freigestellt, sich zu beliebiger Zeit um die erwähnten Sätze frei zu machen. Erst unter der ersten österreichischen Regierung (1805 bis 1809) wurde die Frage wieder aufgenommen und mit Hofkanzlei-Entschliebung vom 24. Dezember 1807 die Leibeigenschaft ohne irgend eine Gegenleistung endgültig aufgehoben<sup>87</sup>).

<sup>84</sup>) 1780 werden „Leibzinsbücheln“ seit 1537 erwähnt. Stockurbar Itter und Engelsberg 1607 (Landesregierungsarchiv Innsbruck, Urbar 93/12), fol. 865: „L e i b z ü n s. In der Herrschaft Itter, Khützpuhel, Khuefstain und Ratnberg sein etlich Personen gesessen, so jährlich an sant Leonhardtstag zue der Probstey allda Leibzüns raichen. Tregt ain Jar mer dan das ander, und als zu gemainen Jaren bei drithalben Gulden.“

<sup>85</sup>) Fahringer (22), Gastl (24), Plaikner (1), Schermer (9), Schipflinger (54), Schuster (8), Schwaiger (30), Windauer (11), Ziepl (8). In der Folge fällt der Name Plaikner fort.

<sup>86</sup>) Hofkammervortrag v. 1795, Aug. 14.

<sup>87</sup>) Gleichzeitig — Hofkanzleientschliebung v. 25. Februar 1808 — wurde eine andere ungewöhnliche Einrichtung des Gerichtes Itter aufgehoben, die zwar damals keinerlei Beziehungen zur Leibeigenschaft hatte,

Der Fall Itter steht jedoch im Salzburgischen vollständig vereinzelt da, wie denn auch die Beschränkung auf eine kleine Zahl von Eigenleuten — wenn dies überhaupt alt ist, was sich nicht nachprüfen läßt — im auffallenden Gegensatz zu den Verhältnissen in den anderen Gerichten steht, wo die Leibeigenschaft in ihren letzten Zeiten nach Möglichkeit auf die Mehrheit der Einwohner auszudehnen versucht wurde. Im übrigen kann die erzbischöfliche Leibherrschaft mit dem 16. Jahrhundert als erloschen gelten, nachdem sie schon zum größeren Teil gegen Ende des 14. in einen Erstarrungszustand eingetreten war.

Auch hinsichtlich der Eigenleute der anderen Grundherren, die entsprechend den geschilderten Zuständen im Lande Salzburg an sich wenig ins Gewicht fielen, dürfen wir wohl einen ähnlichen Entwicklungsgang annehmen. Das Eigenleutewesen der Stifte, Kirchen und Adeligen hat schwerlich irgendwo das des Hochstifts überlebt<sup>88)</sup>.

## Fünftes Kapitel.

### Die „ordentlichen Steuern“ im Erzstift Salzburg.

Schon in den vorhergehenden Abschnitten wurde die in den beiden Steuerbüchern von ca. 1350 verzeichnete Steuer sowie die auch anderwärts in Erscheinung tretende Besteuerung von Freisassen als eine auf leibherrschaftlicher Bindung beruhende Leibsteuer betrachtet. Es gilt nun, den entsprechenden Nachweis zu ergänzen und in diesem Zusammenhang die Frage der „ordentlichen landesfürstlichen Steuer“ hinsichtlich Salzburgs neuerlich zu beleuchten.

Vor allem ist zunächst eine Klarstellung darüber notwendig, ob alle die ordentlichen, d. h. alljährlich erhobenen Steuern, die in den Quellen, besonders in den gen. Steuerbüchern und den Urbaren I, angeführt und meist nur schlechthin als „steura“ bezeichnet werden,

---

ursprünglich aber wohl damit in Zusammenhang stand, das Erbrecht des Fiskus auf das Vermögen unehelich Geborener. Uneheliche Kinder verfielen hier zwar nicht, wie es dem Wildfangrecht entspräche, der Leibeigenschaft des Landesherrn, nach ihrem Tode aber erhob dieser nicht nur auf ein Besthaupt, sondern auf die ganze Hinterlassenschaft Anspruch. Mit Hofratbefehl vom 28. Jänner 1747 wurde ihnen eine gewisse Testierfreiheit gewährt und zwar zu Gunsten von Erben in auf- und absteigender Linie, nicht aber von Geschwistern, über das ganze Vermögen mit Vorbehalt der „Notgebühr“, in anderen Fällen über ein Drittel desselben. In Intestatfällen aber hatte es bei der alten Observanz sein Verbleiben. LRA, „Churfürstl. u. k. k. österr. Regierung“, Rubrik 17, Fasz. 9.

<sup>88)</sup> Zu Ende des 18. Jahrhunderts wenigstens waren die Itterer Leibzinsler die einzigen Leibeigenen im Lande Salzburg. Als diese befreit wurden, war allerdings auch die ehem. Fürstpropstei Berchtesgaden mit dem Lande verbunden, wo eine allgemeine Lokalleibeigenschaft herrschte, die sich jedoch in der Hauptsache nur in einer Manumissionstaxe bei Abwanderung geäußert zu haben scheint. Sie wurde mit 8. Juni 1807 aufgehoben, s. Kap. 2, Anm. 49. Angeblich erhielt dieses Stift auch im angrenzenden salzburgischen Gericht Lofer noch bis ins 17. Jahrhundert die Leibeigenschaft aufrecht, s. Kap. 2, Anm. 50.

identisch sind, beziehungsweise auf derselben Grundlage beruhen. Dabei sind sogleich jene Gruppen von „advocatales“ auszuschneiden, die in Steuerbuch II aufscheinen. Zumindest bei denjenigen Gütern, deren Inhaber ausdrücklich als Nichtleibeigene des Erzstifts bezeichnet sind, handelt es sich offenbar um Vogtsteuer, wahrscheinlich — wenigstens in Verbindung mit Leibsteuer — auch bei den meisten anderen entsprechenden Gruppen<sup>1)</sup>. In Steuerbuch I (vor dem Gebirge) fehlen derartige Rubriken, dagegen erscheinen in Urbar Ia mehrmals, aber nicht immer, bei Vogteiverzeichnissen Angaben über Steuer<sup>2)</sup>. Lassen wir diese zunächst beiseite, so verbleiben unter den mit Steuer belasteten Personen der beiden Steuerbücher, wie im 1. Kapitel ausgeführt, nur Eigenleute des Erzbischofs übrig, sei es, daß sie auf erzstiftischem Grund (praediales), sei es, daß sie als „freysatzzones“ unter anderen Grundherren saßen. Ebenso wurde dort bereits festgestellt, daß die Steuerpflicht beider Kategorien eben von ihrer persönlichen Zugehörigkeit abhängig ist. Es erhebt sich nun die Frage, ob die hier verzeichnete Steuer, soweit sie die praediales betrifft, mit den in den ungefähr gleichzeitig angelegten Urbaren bei den meisten Ämtern zu den einzelnen Itemen angeführten Abgaben „pro steura“ identisch ist<sup>3)</sup>. Daß dies nicht der Fall ist, läßt sich daraus erweisen, daß die verschiedentlich unter den Namen Leibsteuer, Aufsatz u. dgl. als haftende Reallast fortlebende Besteuerung der Freisassen<sup>4)</sup> gelegentlich in jüngeren Urbaren auch bei den Urbargütern aufscheint, und zwar neben den übrigen Abgaben, einschließlich der Steuer der alten Urbare<sup>5)</sup>. Aber auch dort, wo dies nicht ohne weiteres zu erkennen ist und alle Geldzinse zu einer Summe

<sup>1)</sup> S. Kap. I, S. 115 f.

<sup>2)</sup> Urbar Ia (U 3), fol. 81, nach dem Tode des Wartenfölsers 1326 heimgefallene Vogtei über die Güter des Klosters Nonnberg diesseits und jenseits der Saale, s. Anm. 30. Fol. 88, Vogtei in Eching, von den Tannern erkaufft (über Güter des Stifts St. Peter): „Summa advocacie eiusdem domini Ekh(ardi) avene scaff(e) 8 mens(ure) in Laufen, pull(i) de quolibet predio pull(us) 1 et fiunt pulli 81, et pro stiur(a) advocacie dnr. libr. 10, qui imponendi sunt unicuique secundum quantitatem suarum diviciarum“. Bei der gleichzeitig verzeichneten Vogtei des Nicolaus von Tann ist keine Steuer angegeben, dagegen 10 lb., 3 sol., 25 dnr. „nachtselde“. (Vgl. a. Bittner, Anm. 155, SUB IV, Nr. 362). — Über salzburgische Vogteisteuern vgl. Bittner, a. a. O., S. 530 ff.

<sup>3)</sup> So Bittner, a. a. O., S. 497 f. u. öfter, obwohl die verschiedene Höhe der Steuersätze auffiel.

<sup>4)</sup> S. Kap. 4, Anm. 66.

<sup>5)</sup> Am deutlichsten wird dies durch ein Urbar des Amtes Radstadt von 1496 (U 152). Dort sind einmal (fol. 18' ff.) unter dem Titel: „Secuntur aufsätz“, lange Reihen von nichterzbischöflichen Grundholden mit Abgaben von 5 bis 80 Pfennigen, die ehemaligen Freisassen, verzeichnet. Außerdem (fol. 18) unter dem Titel: „Leibsteura“, der Posten: „Item plebanus in [Rastat] dat annuatim pro widemleut aufsatz dr. lbr. 4, s. 4“. Daneben aber (fol. 1 ff) sind zu den einzelnen Urbargütern, deren alten Gelddienste einschließlich der in den Urbaren I—III verzeichneten Steuer hier zu einheitlichen Summen zusammengezogen sind, Geldabgaben vermerkt, deren Bedeutung aus der Überschrift: „Nota, quod in singulis hiis lineis habetur aufsatz prediorum“ erhellt. Ein Beispiel (Gut Mandleiten, Gem. Sinnhub, GB Radstadt): Urbar Ib, f. 84': „Item Chunr. an der Ma(e)tleiten solvit pro servicio den. 60, pro steur(a) d. 60“ (also zusammen 4 Schillinge); Steuerb. II, f. 68: „Her-

zusammengezogen erscheinen, zeigt eine Analyse derselben, daß sie sowohl die Steuer der Urbare wie die der Steuerbücher einschließt<sup>6)</sup>. Es liegen demnach zweierlei Steuern vor, wovon die eine (Steuerbücher) von den eb. Eigenleuten, waren sie nun zugleich eb. Urbarsleute oder nicht, die andere (Urbare) nur von Urbarsleuten erhoben wurde. Jene der Steuerbücher führt in diesen nie eine besondere Bezeichnung, die der Urbare wird dort gelegentlich „pausteura“ genannt<sup>7)</sup>. Mehrfach wird dabei die Bausteuer einer „Herbststeuer“ gegenübergestellt<sup>8)</sup>. Es liegt nahe, letztere mit der der Steuerbücher zu identifizieren, und tatsächlich läßt sich dies auch in mehreren Fällen erweisen. Nicht nur fehlen diejenigen Ämter und Güter, deren Herbststeuer in den Urbaren verzeichnet ist, in den Steuerbüchern<sup>9)</sup>,

manns Ma(e)lder dn. 30“; U 152 (1496), f. 8': „Item an der Mändelleiten d. sol. 4, (aufsatz) 30 (den.)“. Die Höhe des Aufsatzes ist allerdings nicht immer so genau wie hier mit der der Posten des Steuerbuchs II übereinstimmend.

<sup>6)</sup> Z. B. leistet das Gut Kalchau (Chalichau), KG Werfendorf, GB Werfen, nach Urbar Ib, fol. 24' (Forstampf infra foramen) neben Getreidediensten in Geld: 20 den. pro servicio, 30 d. pro steura, 10 d. pro coquina, 5 d. pro jarschatz, 12 d. pro labore unius ebdomade. Im Steuerbuch II, fol. 23' (Homines prediales in dem vorstampf) ist dasselbe Gut mit 20 den. (ursprünglich 15 den.) belastet. Alle diese Posten geben zusammen eine Summe von 3 sol. 7 den., und genau ebendiese ist es auch, die im Stockurbar Werfen von 1605 (U 213, fol. 96) als bisheriger Gesamtdienst dieses Gutes angeführt erscheint.

Ein zweites Beispiel, „vor dem Gebirge“, Gut Windhag, KG Hinterwiestal, GB Hallein: Urbar Ia, f. 62' (Amt Anif), 30 den. pro servicio, 60 d. pro steura, 2 d. madpfenig. Steuerbuch I, fol. 34: 80 den. Das ist zusammen 5 sol. 22 den. Stockurbar Glanegg von 1612 (U 46), fol. 139': Bisheriger Dienst 5 Schill. 20 Pfen.

Auch hier geht, wie bei den in vorhergehender Anmerkung erwähnten Fällen, die Rechnung nicht immer so glatt aus, doch läßt sich überall erkennen, daß sowohl die Geldzinse der Urbare als auch die der Steuerbücher in den Gesamtzahlen der späteren Grunddienste enthalten sind.

<sup>7)</sup> Vgl. Bittner, a. a. O., S. 552, Anm. 217. Weitaus überwiegend heißt es zwar in den Urbaren I schlechtweg „pro steura“, doch findet sich verstreut immer wieder auch der genannte Ausdruck. Gelegentlich beginnt der Schreiber bei einem Amt (z. B. Talgau, Urbar Ia, fol. 1 ff.) mit „pro pausteura“, geht aber dann auf „pro steura“ über.

Einmal (Amt Abtenau, Urbar Ib, f. 18) wird sie auch als Küchensteuer (steura coquine) bezeichnet (zweimal, sonst einfach pro steura, einmal pro steura debita). Wenn hier kein Irrtum des Schreibers vorliegt, möchte man annehmen, daß hier eine besondere Abgabe für die eb. Küche mit der gewöhnlichen Urbarsteuer zusammengezogen ist. So erscheint im Forstampf Werfen neben der Steuer ein Zins pro coquina (s. Anm. 6). Auch im Gutrameramt inner Gebirge (Urbar Ib, fol. 88 ff.) finden sich bei mehreren Gütern neben Abgaben „pro paustiura“ solche „pro stiura coquine“ (einmal, fol. 99', auch: pro servitio coquine; auffällig ist, daß es nur dort „paustiura“ heißt, wo auch Küchensteuer vorkommt, sonst einfach „pro stiura“). Ähnlich bei dem Amte Weng (Urbar Ib, f. 204' ff.). Vgl. a. Bittner, S. 561 f.

<sup>8)</sup> Besonders in den drei Ämtern des Zillertals, s. Kap. 2, Anm. 11, Bittner, S. 497, Anm. 36. Dann in den Ämtern Plain (Urbar Ia, fol. 41), Moos (ebd., fol. 45), Bergheim (ebd., f. 49') und Heuberg (ebd., fol. 51'), ferner Piding (Urbar II a, fol. 55); s. Kap. 2, S. 132. In allen diesen Fällen sind beide Steuerarten meist nicht detailliert, sondern zum Schluß die Summen „pro pausteura“ und „pro steura autumpnali“ angeführt.

<sup>9)</sup> So in den in der vorigen Anm. gen. Fällen. Am klarsten ist dies bei den Schwaigen im Felbertal des Amtes Mittersill ersichtlich. Gerade sie

sondern es ist auch einmal eine Übertragung einzelner Posten eines Steuerbuches in ein Urbar unter diesem Namen nachweisbar<sup>10</sup>).

Außerdem aber ist an einzelnen Stellen mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, daß diese Herbststeuer eine Leibsteuer war. Im Urbar Ia, fol. 51, bemerkt eine spätere Hand zu „pro stewra autumpnali“: „ungeltstewr sive<sup>11</sup>) leibstewer dicta“. Ähnlich heißt es in Urbar II a (U4), fol. 57', zum Amt Piding-Stauffeneck: „Item omnia predia predicta serviunt pro pawstewra dnr. lbr. 6. Item pro herbststeura vel lantsteura vel leipsteura dnr. lib. 6“<sup>12</sup>). Dadurch ist neuerlich erwiesen, daß die in den Steuerbüchern aufgezeichnete Steuer zum weitaus größten Teil eine auf der Leibeigenschaft beruhende Abgabe war, wie schon die Untersuchung des mit jener belasteten Personenkreises vermuten ließ<sup>13</sup>). Der Name Herbststeuer für die Leibsteuer hat mit dem Wesen derselben nichts zu tun, sondern bezieht sich auf den Einhebungstermin, der offenbar der Michaelstag (Sept. 29) war<sup>14</sup>). Ungeldsteuer ist anscheinend nur vereinzelt vorkommender Ausdruck. Über „Landsteuer“ wird noch zu sprechen sein. Es läge nahe, den Namen des Gegensatzes der Herbst-

fehlen unter den praediales des Steuerbuchs II (fol. 1 ff.), dafür finden sich zu dem entsprechenden Teil des Urbars Ib (f. 198, pensio caseorum in Velben), und nur hier, folgende Eintragungen: 1. (zu Scheswend) Isti dent pro steura autumpnali tantum dn. sol. 3 ex gracia domini. 2. (zu Spital) Isti non dant steuram autumpnalem ex gracia. 3. Nota, quod ceteri in Velben dant de quolibet centenario caseorum pro steura autumpnali dn. 30. (Das Amt Mittersill hat im übrigen keine Bausteuer.)

<sup>10</sup>) Im Urbar Ia, fol. 54/55, Amt Vager, sind zu den einzelnen Itemen Abgaben „pro steura“ angeführt. In dem zirka 1415 neuangelegten Urbar II a, fol. 87—89, lauten die entsprechenden Eintragungen meist „pro pausteura“, außerdem erscheint bei sechs Gütern (fol. 87, 87' 89) „herbststeuer“. Diese entsprechen annähernd fünf Itemen, deren Steuersummen in Steuerbuch I, fol. 35' (Homines prediales in Campanif) mit den Bemerkungen „nihil, est in officio Vager“, „in officio Vager“ nachträglich gestrichen sind. Soweit sie sich identifizieren lassen (Oberleiten, Haslau) entsprechen die Summen des Steuerbuchs genau den Herbststeuern des Urbars.

<sup>11</sup>) „sive“ von dritter Hand auf Rasur nachgetragen.

<sup>12</sup>) Bei den einzelnen Itemen sind vorher stets Abgaben sowohl „pro pausteura“ wie „pro lantsteura“, immer in gleicher Höhe, angeführt. — Für die Gleichung Herbststeuer = Leibsteuer spricht auch, daß sich ersterer Name für die auf den Ger. Hüttenstein gelegenen „Freisaßgütern“ des Amtes Thalgau haftende Abgabe gehalten hat, während dieselbe in den benachbarten Gerichten den zweiten führt, s. Kap. 4, Anm. 66.

<sup>13</sup>) Von „leibsteuer“ ist auch ausdrücklich in dem zwischen fol. 45 u. 46 des Steuerb. I eingeklebten Zettel von zirka 1429/39, s. Kap. 4, Anm. 63, Bittner, Anm. 55 und 249, die Rede.

<sup>14</sup>) 1311 Sept. 29.: „stiever, die ze s. Michelstult in seinem (der Kellners zu Mittersill) gepiet wurt genomen“, Martin, Regg. II, Nr. 1038. — Einen anderen Termin der Leibsteuer, St. Kolomannstag (Okt. 13.), nennt Zillner, Pongau-Goldeck, LK 17 (1877), S. 203, nach einer Urkunde von 1398 Nov. 23. (Haug von Goldegg verkauft dem EB sein Sieden zu Hallein und erhält dafür zu Lehen Landgericht und Turm zu Taxenbach mit Gütern und Gülden), doch enthält weder das Or. (Wien) noch die Kopie in Salzburg Kammerbuch IV, fol. 288' (ebd.), die angebliche Quelle Zillners, das erwähnte Datum. Die betreffende Stelle lautet im Or.: „Auch bekenn ich, ob mein egen(anter) herr von Salzburg oder sein nachkomen ein landsteuer ab und auf den egen(anten) guetern, . . . ., nemen wellent, das sullen und mugen si wol tun an all mein und meiner erben widerred, doch also, das die

steuer, der „Bausteuer“, ebenfalls aus dem Termin, der in das Frühjahr Georgentag (April 24.) fiel<sup>15)</sup>, zu erklären<sup>16)</sup>. Abgesehen davon, daß der Frühling doch eigentlich nicht die Bauzeit schlechthin ist, spricht aber der anderwärts hiefür vorkommende lateinische Ausdruck „steura culture“<sup>17)</sup> eher für einen Zusammenhang mit dem grundherrschafflichen Verhältnis (vgl. colonus = Baumann). Also „pausteura“ etwa gleich Urbarsteuer. Der richtige Gegensatz zu Bausteuer, der Steuer der Grundholden, wäre demnach nicht Herbststeuer, sondern Leibsteuer (die Steuer des Eigenmannes)<sup>18)</sup>. Der 1290/91 für die Bausteuer des eb. Amtes Pongau vereinzelt auftretende Ausdruck „stiftsteuer“<sup>19)</sup>, ist wohl daraus zu erklären, daß sie anlässlich der alljährlichen Stiftversammlung der Urbarleute gereicht wurde<sup>20)</sup>.

Die letztgenannte Tatsache beleuchtet einen weiteren Unterschied zwischen der Bau- und Herbststeuer. Erstere wurde demnach von den Urbarleuten (zur Stift) gereicht, wie das aus der Eintragung derselben in die Urbare zu den anderen Grunddiensten hervorgeht, die Leibsteuer aber, wenigstens von den Freisassen, ursprünglich aber auch wohl von den leibeigenen Hintersassen, durch Organe der Urbarverwaltung eingesammelt<sup>21)</sup>. Verwaltet wurden beide Steuern durch die Urbarämter, beziehungsweise durch die diesen übergeordneten Stellen (Hofmeisteramt Salzburg, Vitztumämter Friesach und Leibniz).

Auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage läßt sich angesichts der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden Steuerarten von vorn-

---

als verr nicht geschezt noch bestewret werden, daz mir mein dinst und vordrung davon nicht ausligen noch abgeen. Es soll auch mein egen(anter) herr von Salczburg und sein nachkomen auf den vorgeannten guetern und gült sein leibstewr all jahr jehrleich nemen, als von alter herkomen ist an all mein und meiner erben irrung.“

<sup>15)</sup> Vgl. die von Bittner, S. 552, Anm. 217, zitierten Stellen. Auch die Steuer, die das Stift Admont von allen seinen Gütern im Salzburgischen erhob (Urbar sacc. XIV/1, Stiftsarchiv Admont Q 92) und die als Urbarsteuer zu betrachten ist, da die Leibsteuer (Herbststeuer) der meisten admont. Grundholden dem EB zufiel, war zu Georgi fällig (Urbar von 1434, ebd., Q 9, 10 b, fol. 18': „steuerpfenig, die man dient zu sand Jorgen tag“ im Gegensatz zu dem „pfeningdinst, den man dient zu sand Polten tag“ [Aug. 13]).

<sup>16)</sup> So. Bittner, S. 552.

<sup>17)</sup> Vgl. Doppsch, Österr. Urbare I/1, S. CLXVIII.

<sup>18)</sup> Wo sonst ein doppelter Steuertermin vorkommt, wie in Bayern, heißt der Gegensatz zu Herbststeuer (in festo sancti Martini) meist *Mai-steuer* (in festo sancti Georii), s. Anm. 68.

<sup>19)</sup> Neben „steura“. Urbariale Aufzeichnung über die Propstei Werfen, Or. Wien, vgl. Bittner, S. 489 f.

<sup>20)</sup> Als „stiftstewer“ wird auch in den jährlichen Stiftbüchern des Klosters Michaelbeuern von 1430—1453 (Stiftsarchiv Michaelbeuern) die in den sonstigen Urbaren des Klosters einfach „steura“ genannte Steuer der meisten Grundholden desselben bezeichnet. Aus beigefügten Daten (1451, 1452) geht hervor, daß sie tatsächlich anlässlich der stets Ende Oktober oder Anfang November stattfindenden allgemeinen „institutio“, bei der auch die übrigen Dienste geleistet wurden, erhoben wurde. (Daneben gab es hier noch eine Erbrechtsstift, Ende Juni—Anfang Juli, und eine Hofstätterstift, Ende Jänner—Anfang Februar).

Auch beim Kloster Nonnberg ist manchmal von Abgaben „ze stewr in die (der) stift“ die Rede, Urbar von 1405, LK 23 (1883), S. 105 ff.

<sup>21)</sup> Vgl. Bittner, S. 549, Anm. 206.

herein ein Unterschied vermuten. Die Anlage der Bausteuer stand in einem festen Verhältnis zur Größe des unbeweglichen Besitzes. Und zwar geschah die Veranlagung im allgemeinen nach dem Hufenfuß, beziehungsweise stand dieselbe, was auf dasselbe hinausläuft, in einer festen Relation zu den Grunddiensten, die allerdings sehr variierte, immerhin aber innerhalb der einzelnen Ämter ziemlich gleichmäßig war<sup>22)</sup>. Wenn gleichwohl tatsächlich häufig Abweichungen von dieser Regel vorkommen, so erklärt sich das daraus, daß man anscheinend gerade die Steuersätze, im Gegensatz zu den starrereren Grunddiensten, die Lasten der tatsächlichen Größe der Güter anzupassen, die durch das Hufensystem nur sehr unvollkommen ausgedrückt wurde<sup>23)</sup>. Stärkere Schwankungen als bei den Naturaldienste leistenden Gütern, und nur diese lassen sich gewöhnlich sicher in das Hufensystem ein-

<sup>22)</sup> Vgl. Bittner, S. 545, Anm. 188. (Bezieht sich zum größten Teil auf die ord. Bausteuer.) Bezüglich Österreichs vgl. Dopsch, Österr. Urbare I/1, S. CLXIX.

Als regelmäßiger Satz ergibt sich im Hofmeisteramt Salzburg für die vor dem Gebirge häufigste Guts-kategorie, die Halbhube: Amt Anif (u. Kampanif) (Urb. Ia, fol. 60'): 30 Pfennig; Amt Kuchel (Weidach und Adnet), (Urb. Ib, fol. 1'): 45 Pf.; Amt Kuchel (jenseits der Taugl) Urb. Ib, fol. 5'): 90 Pf.; für die inner Gebirge vorwiegende Viertelhuben: 60 Pf. in den Ämtern Abtenau (Urb. Ib, fol. 18), Forstamt Werfen (ebd. fol. 21), Propstamt Werfen, Pfarre St. Veit u. St. Johann (ebd., fol. 57'), Radstadt (ebd., fol. 80) und „außer Alm“ (ebd., fol. 112), dagegen nur 30 Pf. im Propstamt Werfen, Pfarre St. Cyriax und Bischofshofen (ebd., fol. 28); letzteren Steuersatz haben auch die um Bischofshofen gelegenen Güter der Gutratersamts inner Gebirge (ebd., fol. 101'), desgleichen die Viertelhuben des Viztumamts Leibnitz (s. Bittner, Anm. 188). Die Höhe der Bausteuer der — praktisch nur selten vorkommenden — Vollhube schwankt also zwischen 2 und 8 Schillingen. — In allen diesen Fällen ist die Feststellung der Guts-kategorie an Hand der Getreidedienste, deren Höhe sich überall ziemlich schematisch nach dieser richtet, getroffen werden; es besteht demnach überall eine feste Relation zwischen Getreidedienst und Bausteuer. Ausdrücklich wird dies beim Amt Mondsee erwähnt, wo zwar Urb. Ia, fol. 25, keinerlei Angaben über Steuer bietet, jedoch im Urb. II a hiezu bemerkt wird: „Notandum quod quilibet officialis habet omni anno domino respondere de 4 lbr. dn. pro pawsteura; hoc notato quod de quolibet mod(io) sil(iginis) vel avene per totum officium debet habere dnr. 14.“ Anders bei den käsedienenden Schwaigen, wo im allgemeinen die Höhe des Dienstes (300 Käse von der Normalschwaige) nicht von der Gutsgröße, sondern von der Menge des ursprünglich eingestellten grundherrschaftlichen Viehes abhängig war (vgl. Klein, a. a. O., LK 71, S. 111 ff.). Hier tritt — mit Ausnahme des Falls der Schwaigen im Felbertal (s. Anm. 9), wo aber Käsedienst und Guts-kategorie in einem bestimmten Verhältnis standen (vgl. Klein, a. a. O., S. 114) — nirgends eine stete Bindung zwischen Dienst und Steuer zu Tage: So zahlen in St. Veit, Großarl und Kleinarl (Urb. Ib, f. 64, 68', 70) die Steuer einer Viertelhube (60 den.) Schwaigen mit 300 und 200 Käsen Dienst, 30 Pf. solche mit 100, 200 u. 300, 90 Pf. solche mit 250, 300 u. 400 Käsen.

<sup>23)</sup> Am deutlichsten ist dies in der erw. urbarialen Aufzeichnung über Pongau von 1290/91 zu erkennen. Dort ist einmal angegeben, was die volle Viertelhube (integra quadrans) zu leisten hat (3 Metzen Weizen u. Roggen, 9 Metzen Hafer, 1 Widder, 60 den. „pro auro“, 60 den. „pro stiftstewer“, 12 Tage „pro werchart“); in der Folge ist dann zu den einzelnen Gütern meist nur vermerkt, ob sie die ihrer Kategorie entsprechenden Abgaben voll leisten („in quo nullus est defectus“, „plene solvens“) oder nicht („in quo deficient de steura den. . .“). Es zeigt sich, daß die Abgänge immer nur bei der Steuer erscheinen! — Ganz ähnlich dient auch bei den salzburgischen Gütern

reihen, treten bei den geldzinsenden in Erscheinung<sup>24</sup>). Häufig fehlt hier die Bausteuer überhaupt; doch kommt auch das Gegenteil vor<sup>25</sup>). Doch ist ja bei diesen Gütern auch die Höhe des Grundzinses sehr ungleichmäßig.

Im Gegensatz hiezu scheint sich die Höhe der Leibsteuer, obwohl sie durchwegs nur ansässige Bauern betrifft, nur ausnahmsweise nach der Größe des Grundbesitzes zu richten<sup>26</sup>). Die Steuersätze in den beiden Steuerbüchern, die im übrigen durchaus niedriger sind als die der Bausteuer, zeigen vielmehr, wo sich das kontrollieren läßt, nirgends irgend eine Relation zur Gutskategorie oder zur Höhe der Bausteuer<sup>27</sup>). Des weiteren unterlagen die Ziffern der Leibsteuer, die übrigens, soweit sie „praediales“ betreffen, meist weit niedriger sind als die der Bausteuer, während der Benützungszeit der Steuerbücher (ca. 1350—1400), wie die ständigen Korrekturen zeigen, bedeutenden Schwankungen. Sie müssen sich demnach nicht nach dem mehr oder minder stabilen Wert des Grundbesitzes, sondern nach dem Gesamt-

---

des Klosters Admont die Steuer zur Anpassung des starren Abgabenschemas nach dem Hufenfuß an die tatsächlichen Verhältnisse. Die getreidezinsende Viertelhuber gibt hier neben festen Naturaldiensten einen Geldzins („zedienst“) von 75 (Pongau) bez. 66 (Radstadt) Pfennigen, die stets vorkommende „steuer“ aber schwankt zwischen 30 und 120 Pfennig. Admont Urbar Q q 2.

<sup>24</sup>) Bestimmte Relationen von *servicium* und (pau-)steura kommen nur beim Amt Thalgau (Urb. Ia, fol. 1, Steuer =  $\frac{1}{1}$  oder  $\frac{2}{3}$ , seltener  $\frac{1}{2}$  des Dienstes), bei den „Chawerlehen“ in Lieferung (ebd., fol. 40, Steuer und Dienst gleichhoch) und bei den „predia comitum de Playn“ des Amtes „extra Alben“ (Urb. Ib, f. 136', steura gleich der Hälfte des *servitium*s) vor. Sonst ist die Bausteuer fast immer niedriger als der Dienst, nur ganz ausnahmsweise etwas höher (Urb. Ia, fol. 63' [Kampanif], Peunte, orti, aree, quos tenuit Hnr. Chlain), doch gänzlich ungleichmäßig.

<sup>25</sup>) Ständig fehlt die Bausteuer bei allen (geldzinsenden) Neubrüchen (*novalia*, s. Kap. 4, Anm. 37) des Urbars Ib. Aber auch sonst tritt diese Erscheinung vereinzelt immer wieder auf. — Im Gegensatz hiezu sind bei den Naturaldiensten (Käse, Getreide, Schweine) leistenden Gütern des Amtes Thalgau (Urb. Ia, fol. 1) keine Steuern angegeben, jedoch fast bei allen geldzinsenden (s. Anm. 24).

<sup>26</sup>) So bei den Schwaigen in der Felben (s. Anm. 9), wo 30 den. Herbststeuer für das Hundert von Dienstkäsen gegeben (also 6 Schillinge für die Mittersiller Vollschaige von 600 Käsen). Ferner finden sich in Steuerbuch I ähnliche Angaben, die allerdings nur auf ein bestimmtes Jahr (1386) lauten, zu einigen Teilen des Amtes „iuxta Salam“ (s. Bittner, Anm. 188), darnach zahlten damals die „praediales“ von Lieferung 24, die von Siezenheim 35 Pf. von der Viertelhuber, die von Freilassing und Salzburghofen aber 60 Pf. von der Hube an (Leib-)Steuer. — Es ist auffallend, daß es sich in allen diesen Fällen um Ämter und Amtsteile handelt, bei welchen die Urbare I ungewöhnlicherweise keine Bausteuer anführen. Sollten hier Bausteuer und Herbststeuer verschmolzen sein?

<sup>27</sup>) Einige Vergleichszahlen der Bausteuer (Urbar) und Leibsteuer (Steuerbuch) aus dem Propstamt Werfen, Pfarre St. Veit (Urb. Ib, fol. 57', Steuerb. II, fol. 7): Viertelhuben: Gru(e)bb, Bausteuer 60 den., Leibsteuer 15 (später 30) den.; Prantstetten, B. 60 d., L. 15 (später 30) den.; Ekk., B. 60 d., L.  $\frac{1}{2}$  Pfd. = 120 (später 30, 35, 40, 60) den.; Dürrenpach, B. 60 d., L. 40 (später 30) d. Halbhuben: Haslach, B. 90 (statt richtig 120) d., L. 80 (später 30) d.; Grintstein, B. 120 d., L. a) 50 (später 30, 40) d., b) 20 (später 70, 15) d.; Vruar, B. 90 (statt richtig 120) d., L. 90 (später 10, 60) d.; Unterperge, B. 120 d., L. 30 (später 40) d.

vermögen, einschließlich der Fahrhabe, des Eigenmannes, beziehungsweise nach dessen jeweiligem Einkommen gerichtet haben. Die Leibsteuer gründet sich also wohl ebenso wie der Todfall (Besthaupt) auf den Anspruch des Leiherrn auf die bewegliche Habe des Leibeigenen.

Der Umstand, daß die Leibsteuersätze der Freisassen im allgemeinen niedriger sind als die der leibeigenen Urbarleute (*praediales*<sup>28</sup>), ist nur daraus zu erklären, daß die unter fremden Grundherren sitzenden Eigenleute doch einigermaßen der Gewalt des Leiherrn, auch wenn es der Landesherr war, entzogen waren und daher nicht so schwer belastet werden konnten, wie die eigenen Grundholden. An geringere Größe der Güter der Freisassen ist nicht zu denken.

Zusammenfassend läßt sich von den durch die eb. Urbarverwaltung (Hofmeisteramt Salzburg) um 1350 erhobenen ordentlichen Steuern sagen, daß sie erstens in der *B a u s t e u e r* bestanden, die von den meisten Urbargütern jährlich zu Georgi erhoben wurde, deren Höhe im allgemeinen in einer ziemlich konstanten Relation zur Gutsgröße stand und die in den Urbaren zu den übrigen Grundlasten eingetragene war, zweitens in der *Leib- oder Herbststeuer*, die jährlich im Herbst von den angesessenen Leibeigenen, *praediales* und *freysatzzones*, eingesammelt wurde, in der Höhe der einzelnen Sätze, welche sich nach dem Gesamtvermögen der Steuerträger gerichtet zu haben scheinen, schwankend war und über die besondere Listen, die Steuerbücher, geführt wurden, mit Ausnahme einiger Fälle (meist *praediales* betreffend), wo auch sie in den Urbaren verzeichnet war.

Gelegentlich erscheint auch, wie erwähnt, in Steuerbuch II neben der Leibsteuer, die von den Urbargütern verschiedener geistlicher Grundherren, über die das Erzstift die Untervogtei erworben hatte, erhobene *V o g t s t e u e r*, die zwar hier nie ausdrücklich als solche bezeichnet wird, aber durch die Kennzeichnung ihrer Träger als „*advocatales*“ — im Gegensatz zu den *praediales* und *freysatzzones* — zu erkennen ist. Außerdem macht sich der Unterschied zur Leibsteuer durch die Stabilität der betreffenden Steuerziffern<sup>29</sup>), die offenbar aus der Abhängigkeit der Höhe der Vogtsteuer von der Gutsgröße zu erklären ist, bemerkbar. In den Fällen, wo diese „*advocatales*“ gleichzeitig „*proprii*“ des Erzbischofs sind, ist wohl geradezu eine Verschmelzung der Vogt- und Leibsteuer anzunehmen. Die hier erfolgte Vereinigung zweier auf vollständig verschiedener Grundlage beruhender Steuerarten mag mit einer Identität der Termine (Herbst) zu erklären sein<sup>30</sup>). Anderswo als im Hofmeisteramt „inner Gebirge“ ist eine derartige Vermengung nicht nachzuweisen.

<sup>28</sup>) Bittner, S. 546, Anm. 190.

<sup>29</sup>) S. Kap. 1, S. 116.

<sup>30</sup>) Urbar Ia, fol. 78': Anno domini millesimo 326 dominica post assensionem domini (1326 Mai 1) conscripta est advocacia, que cepit vacare per mortem Wartenfelserii in bonis abbatisse de Nunnberch ex alia parte aque dicte Sale, prout infra continetur... (fol. 79') Nota infra Salam... Folgen die Vogteiabgaben (Hafer, Hühner, Eier, Heu u. „malpfennig“) der Güter der Nonnberger Ämter Bicheln und Grödig. Fol. 81: Item pro stura

Soweit das Hofmeisteramt Salzburg. Im Vicedominat Friesach mögen die Dinge, soweit hier das eb. Eigenleutewesen verbreitet war<sup>31)</sup>, ähnlich gelegen haben. Eine regelmäßige Besteuerung der Urbargüter, also Bausteuer, war überall vorhanden, wie die Steuerrechnung von 1393 und die Weihsteuerrechnungen des 15. Jahrhunderts<sup>32)</sup>, die stets auch die „steura communis“ des betreffenden Jahres enthalten<sup>33)</sup>, zeigen. In den Gegenden, wo Freisassen vorkommen, also namentlich in Windisch-Matrei, Gmünd und wohl auch Lungau, sind auch diese sowohl von der „gewöhnlichen“ Steuer wie von der außerordentlichen Weihsteuer erfaßt<sup>34)</sup>. Gelegentlich sind dafür Bezeichnungen wie Freisassensteuer oder Leibsteuer erwähnt<sup>35)</sup>. Ob aber in diesen Fällen ebenfalls eine scharfe Trennung zwischen Bau- und Herbst-(Leib-) Steuer vorlag und die leibeigenen Grundholden von beiden betroffen wurden, läßt sich nicht sagen. Im Vicedominat Leibnitz ist nur eine Bausteuer nachzuweisen<sup>36)</sup>.

a u t u m p n a l i d n r. lb. 6, quas dominus recipit uno anno, abbatissa anno secundo et dominus inceptit recipere eandem stiuram anno domini millesimo 326. (Fast wörtlich gleichlautend im Nonnberger Urbar von 1334, LK 23 (1883), S. 104 Anm.) Es handelt sich hier um einen Ausgleich in den Besteuerungsrechten der Vogtei und der Grundherrschaft, wonach diese jährlich abwechselnd einmal vom EB als Vogtsteuer, einmal von der Äbtissin als Urbarsteuer (Bausteuer) eingehoben wird. Dasselbe fand auch, laut Nonnberger Urbar Nr. 16, von 1451, in den Ämtern Elixhausen, Glas, Vigaun, sowie bei einigen Gütern des Amtes Radstadt statt. Doch diese zweijährliche Vogtsteuer, die oben als Herbststeuer bezeichnet wird, mit der gewöhnlich so genannten Leibsteuer nichts zu tun hat, zeigt die Tatsache, daß z. B. im Gericht Golling auch noch im Stockurbar von 1605 (U 53), die Güter des Nonnberger Amtes Vigaun sowohl in den Verzeichnissen der Leibsteuer, als auch im „Voitam Vigaun und Türnberg“ unter den „Steuerpfennig im Amt Vigaun, so albeg am anderten als dem geraden Jar gedient werden“ erscheinen, Leib- und Vogtsteuer also nebeneinander bestanden.

<sup>31)</sup> S. Kap. 2, S. 135 ff.

<sup>32)</sup> S. Kap. 2, Anm. 29.

<sup>33)</sup> Z. B. Hs. 1057 b, Wien, fol. 3: Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo inposita est stewra subsidiosa inclusa communi tempore domini Fridrici archiepiscopi Salczburgensis in officio Matray.

<sup>34)</sup> Bezüglich Matrei und Gmünd s. Kap. 1, S. 136 f. Lungau fehlt in den gen. Weihsteuerrechnungen, doch führt die Steuerrechnung von 1393 (wahrscheinlich ordentliche Steuer) fol. 1 folgende Posten auf: Longäw. Item stewr(a) urbor(ii) in Longäw summa dnr. lb. 77, s. 7, d. 22. Temswig. Item stewr(a) fori in Tamswig summa dnr. lb. 73, d. 62. Item stewr(a) provinc(ialis) in Longäw dnr. lb. 276, dnr. 8. Daß diese Landsteuer fremde Grundholden betrifft zeigen die fol. 2' unter den „Defectus stewre... provinc(ialis) in Longäw“ verzeichneten Gruppen der homines abbatis sancti Lamberti, domini Lichtenstainer, domini Vlrici et Adami de Weispriach, prepositi Salczburgensis.

<sup>35)</sup> Die Steuerrechnung von 1393 nennt zu Gmünd neben der stewra urborii und der stewra civitatis in Gmünd die stewra freysessionum. Bei Matrei wird nur eine allgemeine „summa secundum registrum“ angegeben, doch zeigen mehrere unter den „defectus“ angeführten Abgänge mit dem Beisatz, „quod non pertinet ad dominum“, daß auch hier Freisassensteuer einbegriffen ist. — Daß man nach altem Herkommen in der Herrschaft Matrei von allen Leuten des EB, „auf welches herren, ritter oder knecht gu(e)tern sy gesessen weren“, „leibsteuer“ nähme, wird in einer Urkunde von 1436 gesagt, Bittner, S. 562, Anm. 249.

<sup>36)</sup> S. Kap. 2, S. 138.

Ähnliche Verhältnisse herrschten auch bei den übrigen Grundherrschaften des Landes. Bei den Urbargütern von Grundherren aller Kategorien läßt sich bereits im 14. Jahrhundert, öfter auch früher, neben den Natural- oder Gelddiensten auch „Steuer“ nachweisen, gleichgültig ob es sich um die drei großen Salzburger Stifte Domkapitel<sup>37)</sup>, St. Peter<sup>38)</sup> und Nonnberg<sup>39)</sup>, andere Prälaten und Stifte<sup>40)</sup>, Pfarrkirchen<sup>41)</sup>, Ministerialen<sup>42)</sup>, Ritter und Knechte<sup>43)</sup>, oder auch um

<sup>37)</sup> Sowohl im domkapittlichen Gesamturbar von zirka 1390 (München, Hauptstaatsarchiv, HochstiftsLit. Salzburg 802) wie in dem von 1392 (ebd., 773) sind zu fast sämtlichen Gütern in einer separaten mit „steura“ überschriebenen Spalte Geldposten eingetragen.

<sup>38)</sup> Im Urbar von 1372 (Stiftsarchiv St. Peter, Cista II 5) finden sich Steuern regelmäßig bei den Ämtern Ennstal, Abtenau und Weißenbach (mit Winterstall), vereinzelt (z. T. von späterer Hand nachgetragen) bei den Ämtern Viehhausen und Spital. Aber auch schon im 13. Jh. ist bei sankt-petrischen Gütern Steuer nachweisbar. Zwar nennt sie das Urbar von 1272 (ebd., Cista II 3 b) nur vereinzelt, so fol. 4' zum Gute Stein des Amtes Pongau Nachtrag von zweiter Hand: pro steura di(midium) tal(entum), und ähnlich fol. 8 und 13', doch zeigt eine Urkunde von 1249 März 17 (ebd., Cod. P, pag. 82), in der Abt Richer von St. Peter die Lehen aufzählt, die nach dem Tode des Amtmanns Walchun an das Stift zurückfallen sollen, daß wenigstens im Amte Weißenbach-Winterstall die Steuer durchaus üblich war. Es heißt nämlich, daß Walchun von einem Gute auf dem „Durringperge“ (Dürnberg) nur die Steuer, nämlich 60 den., besitze. (Vgl. Urbar von 1372, fol. 42, Amt Winterstall (Dürnberg): „...serviunt omnes plebano de Salina de Gotzlung dn. lb. 1 et in placitis domini dant honorantiam et domino dant pro steura dn. 80“; das servitium war also der Pfarre Hallein gewidmet, während die übrigen Rechte dem Abt vorbehalten blieben.)

Aber ein noch älterer Beleg für die sankt-petrische Urbarsteuer ist vorhanden. In einer zwischen 1199 und 1231 zu setzenden Traditionsnotiz (SUB I, S. 499, Nr. 436) verzichtet ein Heinrich von Oichten auf das angemachte Eigentumsrecht auf das s. p. Gut Kemating (ö. Oberndorf-Laufen) mit der Bedingung, daß er und seine Söhne es zu Baumannsrecht besitzen sollen, „quamdiu debitum servicium et steuram persolvere possent.“

<sup>39)</sup> Vgl. die Urbare von saec. XIV/2, 1334 und 1405, hsg. v. Doppler und Hauthaler, LK 23 (1883), S. 41 ff. Einen besseren Überblick hinsichtlich der Steuer bietet das Urbar von 1451 (Stiftsarchiv Nonnberg, Nr. 16); neben den Anm. 30 gen. Ämtern, wo das Stift Steuer in zweijährigem Turnus erhob, erscheinen hier die Güter der Ämter Talhausen und Pongau (zum Teil) mit jährlicher Steuer belastet. Beim Amte Lungau tritt saec. XIV/2 1405 und 1451 keine Steuer auf, dagegen fast regelmäßig im Urbar von 1334 (LK 23, S. 111 ff.).

<sup>40)</sup> Bischof v. Chiemsee: Nach Urbar von 1405 (U 458/d) Steuer bei den Ämtern „hinder dem Nochstain“ (Koppl), St. Johann i. P., (Bischofs-) Hof, Stuhlfelden und Zell (am See); fehlend in den Ämtern Ennstal und Zillertal. Stift Admont: S. Anm. 15. Stift Michaelbeuern: S. Anm. 20.

<sup>41)</sup> St. Georgen b. Oberndorf, s. Kap. 2, Anm. 41 (13. Jh.!). In einem 1430 „ex antiquis libris“ zusammengestellten Urbar der Pfarre Teisendorf, OOb. BA Laufen (Pfarrarchiv Teisendorf, Kap.-B. Nr. 2) geben die meisten Güter „steuram secundum (ad) graciam (domini, plebani)“; meist ist aber trotzdem eine feste Summe beigelegt.

<sup>42)</sup> Goldegger: Vgl. Esterl, Gesch. d. Kl. Nonnberg, S. 18, S. 219, Nr. 13: 1343, „pro consueta steura“ (bei Widmann, LK 36, S. 21, Nr. 77, wohl unrichtig „consulta). Gutrater: „(pau-)stiura“ auf allen Gütern der zirka 1334 an das Erzstift heimgefallenen „Bona Gutraterii extra foramen“ (Urbar Ia, fol. 56) und „infra foramen“ (Urbar Ib, fol. 98).

nicht adelige Personen<sup>44)</sup> handelt. Es liegt dabei wohl fast durchwegs Bausteuer vor, da ein sehr großer Teil von deren Grundholden dem Erzbischof Leibsteuer zahlte und sich nirgends irgendein Unterschied zwischen solchen und anderen bemerkbar macht. Leibsteuer ist hier nur ganz ausnahmsweise nachweisbar<sup>45)</sup>. Doch ist immerhin möglich, daß in solchen Fällen, wo Urbarleute auch Leibeigene ihres Herrn waren, dieser die Steuer sowohl als Grundherr wie als Eigener erhob, also Bau- und Leibsteuer verschmolzen waren. Natürlich ist der Termin der Bausteuer, wo solche allein auftritt, nicht an das Frühjahr, bezw. den Georgstag, wie beim Hofurbar, gebunden<sup>46)</sup>. Was die Steuersätze anbelangt, so ist deren Höhe häufig noch nicht fixiert, wie das bei der eb. Bausteuer in der Hauptsache der Fall ist, sondern steht noch oft in der Willkür des Grundherrn — im Gegensatz zum meist festen Grunddienst (servitium)<sup>47)</sup>. Bei geistlichen

Tanner: Steuer auf fast allen Gütern der später eb. Ämter Geisenfelden und Tann (Urbar II c, U 5, von zirka 1415, fol. 2 und 10), die den zirka 1396 an den EB gefallenen Gesamtbesitz des Geschlechtes darstellen.

<sup>43)</sup> Steuer neben Dienst auf vom EB erkaufte oder ererbte Gütern der Teisinger (Urbar II a, fol. 17', 89), Alben (ebd. fol. 52), Moser (Urbar II c, fol. 16), Ebenauer (ebd. fol. 16'), Kuchler (ebd. fol. 7: Bona spectancia ad castrum Aptsee [1390 vom EB erworben]: „Steura“ separat verzeichnet unter dem Rubrum: „Nota stiftpfenn.“). Am instruktivsten ist das kleine Urbar Ulrichs des Paumann (Tittmoninger Gegend) von 1372 (Urbar Nr. 3 des Stiftes Nonnberg, an das der Baumannische Besitz später gediehen ist): Zu den Diensten fast eines jeden Gutes, mag es nun freieigen, Lehen vom Erzstift, von Tann, Grans oder Törring (die Art des Besitzes ist stets angemerkt) sein, findet sich der Eintrag: „und stower nach genaden“.

<sup>44)</sup> Solche waren wohl Heinrich der Schneider von Schwarzach und Ulrich von Mühlbach, 1336 (Widmann, Nonnb. Urkk., LK 36, S. 14, Nr. 65) und vielleicht auch der Kaplan Caesarius, 1336 (ebd., S. 15, Nr. 66) und Ulricus notarius, saec. XIV/1 (SUB I, S. 883).

<sup>45)</sup> So vereinzelt beim Domkapitel, s. Kap. 2, Anm. 44, und Bittner, S. 562, Anm. 245 (das dort genannte „Zins- und Steuerbuch des flachen Landes“ von 1463 ist ein domkapitulisches Urbar). Ob die Freisassen des B. v. Chiemsee, s. Kap. 2, Anm. 45, Leibsteuer zahlten, läßt sich nicht erkennen. Ebenso wenig, ob in den Fällen, wo in Urbar I a bei nach Ministerialen erworbenen Güterkomplexen (fol. 45, Pensio bonorum quondam Aychamerii, = Amt, Moos; fol. 49': Pensio bonorum quondam domini Heinr. de Perchaim, = Amt Bergheim) sowohl Bausteuer wie Herbststeuer auftritt, dieser Zustand noch in die Zeit der Vorbesitzer zurückreicht. Möglicherweise war es hier schon vorher der EB, der die Leibsteuer einhob. S. a. u. Anm. 111.

<sup>46)</sup> Herbsttermin bei Michaelbeuern (s. Anm. 20) und Nonnberg (Anm. 30).

<sup>47)</sup> So heißt es „steura ad gratiam, secundum gratiam“, „nach genaden“, „pro voluntate domini“ statt fester Steuersätze bei Gütern des Stiftes Michaelbeuern (Urbar 1442—1448, Stiftsarchiv M.), der Pfarre Teisendorf (Anm. 41), des Ulrich Paumann (Anm. 43) und des Kaplans Caesarius (LK 36, S. 15, Nr. 66). — Urbar des Stiftes Nonnberg von 1451 (Urbar 16), fol. 27 (Amt Elixhausen): „Nota, auch ist ze merkchen, das die hindersassen in dem ambt sullen allweg an dem andern jar geben ain stewr, bringt 5 tl. d. und 12 dn., die ligt an etlichen gutern, die hat ein yede fraw ze mynnern oder ze meren, das stet pey irn genaden, die sol ein ambtman einpringen und die herauf antwurten und pringen“; ähnlich bei den Ämtern Bicheln, Glas, Morzg und Vigaun. — 1341, März 29, Salzburg, Dompropst Konrad verkauft durch die Hand des Domherrn Eberhard von Ovenstetten, z. Z. Pflegers des Spitals, dem Ortolf von Stockach das Erbrecht auf dem Gut Stockach. Ortolf und seine Erben sollen dafür den

Grundherrschaften bestand häufig der Brauch, daß jährlich abwechselnd der Vogt und der Grundherr ihre Steuer erhoben<sup>50)</sup>.

Suchen wir von diesen Feststellungen ausgehend das ältere salzburgische Steuerwesen im Rahmen der allerdings sehr auseinandergehenden Ergebnisse der Forschung über die „allgemeine“, ordentliche Steuer (Bede<sup>51)</sup><sup>52)</sup>, zu betrachten, so ist vor allem einmal zu

daraufliegenden Dienst jährlich zu Sanktpöltentag geben „und sol sti wern mit andern des spitals holden mer eder min, darnach und si an eins spitaler gnad mügen ervinden.“ Or. LRA, Martin, Regg. III, Nr. 1240.

<sup>50)</sup> S. Anm. 30 (Nonnberg), Kap. 2, Anm. 41 (St. Georgen). In anderen Fällen war die Vogtsteuer, bez. Bausteuer wenigstens von jährlich wechselnder Höhe. Martin, Regg. II, Nr. 911: 1309, Domkapitlische Lehengüter des Ortlieb von Wald, „die gebent auch ein jar als vil ze steuer als sie dienen und an dem ander jar zwier vil.“ Urbar I b, fol. 144, bringt unter der Rubrik „Hic notatur avena advocatalis“ (Amt Saalfelden), die sonst nur Haferdienste vermerkt (s. Anm. 116), zu den Gütern des Stiftes Högelwört, auch Gelddienste „pro iure advocatali“ in jährlich wechselnder Höhe: „Item de prediis prepositi in Hegelwerd avene mo. 2. Item tredecim predia eiusdem prepositi in Hegelwerd solvunt uno anno pro iure advocatali dnr. lb. 2, sol. 4, dnr. 24. Item quodlibet predium dnr. 48. Item quartumdecimum predium eiusdem prepositi solvit dn. 30. Item anno reliquo predicta tredecim predia solvunt dnr. lb. 8 minus dnr. 30. Item quodlibet predium dnr. sol 5 minus dnr. 4. Item predium quartumdecimum eiusdem prepositi solvit dnr. sol. 3. Et notandum quod anno domini millesimo CCCmo maior numerus solvebatur.“ Bei den Vogteien in Kaprun und Niedersill des eb. (ursprünglich velberischen) Amtes Kaprun wird zwar in U 10 von 1496, f. 17 ff., keine Steuer genannt, doch sind die Gelddienste (nicht die Naturaldienste) von 9 der 24 Güter (Grundherrschaft: 5 St. Peter, 2 Baumburg, 1 B. v. Chiemsee, 1 Höglwört) in geraden und ungeraden Jahren verschieden hoch, z. B.: Item Linperg servit preposito in Heglwerd et dat domino pro advocacia annis paribus dnr. s. 4, dnr. 20, anno impari dnr. 20, singulis vero annis tam pari quam impari oves 4, avene mod.  $\frac{1}{2}$ , dnr. s. 4 pro equorum pabulatione. — Stockurbar Stauffenegg v. 1609 (U 173), fol. 6: „Steuerpfennig, so von den Vogtunterthanen auf den Hofcasten zu Salzburg ausgeben und zur Pfleg eingenommen werden“, 20 Iteme mit in ungeraden Jahren höheren (23 $\frac{1}{2}$  Pfennig bis 2 Schilling), in geraden niedrigeren Sätzen (3 $\frac{1}{2}$  und 7 Pfennig). — „Annis imparibus datur magna steuer“ heißt es bei den Ämtern Hörzing, Freitling, Pebering („magna witsteuer“) und Anthering („quae dicitur voytsteuer“) in den domkapitlischen Urbaren von 1522 (U 345 b, fol. 125, U 345, fol. 116, 136, 161), obwohl bei fast allen Itemen, wie schon in den entsprechenden Urbaren des 14 Jh. — doch wohl jährlich fällige — Steuersummen eingetragen sind.

<sup>51)</sup> Der für die alten ordentlichen Steuern ziemlich allgemein üblich gewordene Ausdruck Bede (lat. *petitio, precaria*) ist der in Niederdeutschland gebräuchliche, vgl. Below, Die älteste deutsche Steuer. Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Tübingen 1926, S. 625. Entsprechende oberdeutsche Worte kommen im Salzburgischen nur ausnahmsweise vor und zwar für Vogtsteuern, bezw. andere Vogtabgaben; Landrecht des EB Friedrich III. von 1328, SUB IV, Nr. 328, § 18: *pett.* 1308 Jan. 25, Salzburg. Otto von Goldegg verzichtet als Seelgerät auf das „unbeschaiden“ Vogtrecht, das er und s. Vorfahren von genannten sanktpetrischen Gütern im Gebirge genommen haben, und verpflichtet sich, künftig als Vogtrecht nicht mehr zu nehmen als 1 Mut Hafer und 2 Hühner vom Viertel und von jeder Forderung von „aufsaezen“, „wericharten“ und „schafpetn“ abzustehen, Or. Stiftsarchiv St. Peter, Salzburg. (Vom selben Datum eine ähnliche Urkunde betreffs s. p. Güter im Ger. Taxenbach.)

<sup>52)</sup> Übersicht über die Literatur: Below, a. a. O., S. 623, Anm. 2, Waas, a. a. O., II., S. 75 ff.

betonen, daß die — abgesehen von allen Divergenzen hinsichtlich der Herkunft und der rechtlichen Begründung — durchgängig angenommene Voraussetzung, es handle sich wenigstens im Endzustand um eine allgemeine, d. h. alle Einwohner eines Territoriums umfassende Steuer, für Salzburg zumindest nicht zutrifft. In Salzburg erhob der Landesherr (Erzbischof), wenn wir vorderhand von der Stadtsteuer absehen, von Leuten, die nicht seine Grundholden waren, ord. Steuern nur dann, wenn sie ihm mit dem Leibe zu eigen waren (Freisassen), oder in manchen Fällen, wenn sie auf Gütern saßen, über die er Vogtrechte erworben hatte. Es gab hier also keine allgemeine landesfürstliche Steuer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, von der sämtliche Einwohner betroffen wurden. Gewiß kam es vereinzelt vor, daß alle ansässigen Bauern eines Gebietes und öfter, daß eine große Mehrheit derselben Herbststeuer an den Landesherrn zu zahlen hatten, aber nicht deshalb, weil sie als Landes- oder Gerichtsuntertanen einer staatlichen Besteuerung unterlagen, sondern weil sie als Eigenleute des Landesherrn in einem privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu ihm standen. Es bestand ja offensichtlich im 14. Jahrhundert die Tendenz, die Leibsteuer zu einer allgemeinen zu machen, diese erstarrte jedoch, wie ausgeführt, zu einer auf dem Boden haftenden Reallast, bevor das Ziel überall erreicht worden war, in erster Linie deshalb, weil sich dieser Versuch auf eine Einrichtung, die Leibeigenschaft, stützte, die innerlich bereits ausgehöhlt war und eben durch die quantitative Ausdehnung immer mehr an realer Bedeutung verlor. Insofern spielten indirekt hier doch auch landes- bzw. gerichtsherrliche Rechte hinein, als dazu die Wildfangrechte gehören, die einen wesentlichen Anteil an der ständigen Vergrößerung des Umfangs der eb. Leibherrschaft hatten.

Nicht anders wie der Landesherr besteuerten auch die landsässigen Grundherren ihre Untertanen, nur daß es sich dabei infolge der eigentümlichen leibherrschaftlichen Verhältnisse fast ausschließlich um Grundholden (Bausteuer), nicht um Eigenleute handelte. Es ist dabei nicht, wie manchmal geschieht, anzunehmen, daß eine nachträgliche Übertragung der landesherrlichen Steuer auf die Grundherren stattgefunden hätte. Die Steuer der Grundherren ist ebenso früh nachweisbar als die des Erzbischofs<sup>53</sup>). Ebenso wenig liegt irgend ein Grund zur Annahme vor, daß eine ursprünglich allgemeine Steuer sich nachhinein auf die landesfürstlichen Eigenleute beschränkt hätte<sup>54</sup>). Auch mit dem manchmal vorkommenden Ausdruck Landsteuer (*steura provincialis*), der an eine allgemeine Steuer denken ließe, ist nur die Leibsteuer gemeint<sup>55</sup>).

<sup>53</sup>) Die ältesten Nachrichten über eine Urbarsteuer des Stiftes St. Peter (s. Anm. 38) sind geradeso alt wie die über eb. Steuern (vgl. Bittner, S. 485 f.), Anfang des 13. Jahrhunderts.

<sup>54</sup>) Schon die erste Nennung einer eb. Steuer, wenn wie von SUB III, Nr. 596 (1207), Bittner, Anm. 1, wo „*stiura*“ offenbar eine Bergrechtsabgabe darstellt, bezieht sich auf eine Leibsteuer von eb. Freisassen (SUB III, Nr. 626, 1209, s. Kap. 4, Anm. 12, Bittner, Anm. 8).

<sup>55</sup>) S. Anm. 12: „*herbststeura vel lantsteura vel leipsteura*“ (Amt Piding). So ist demnach auch die „*steura provincialis*“ im Lungau von 1393

Damit kommt für Salzburg die Hypothese von der Entstehung der Steuer aus der Hochgerichtsbarkeit, die vor dem Auftreten Waas' hauptsächlich auf Grund der Autorität Zeumers und Belows als die herrschende gelten konnte, in Wegfall, da sich das Erhebungsrecht einer ordentlichen Steuer hier nirgendwo und zu keiner Zeit mit dem Umfang eines Hochgerichtsbezirkes deckt<sup>56)</sup>, sondern nur so weit reicht, wie die Grund- oder Leibherrlichkeit, bzw. auch daneben die kirchliche Vogtei. Insbesondere erledigen sich die in diesem Sinne gegen die Aufstellungen Bittners gerichteten Angriffe H. Meyers und

(s. Anm. 34) zu erklären, obwohl der Name für eine landgerichtliche Steuer spräche, ebenso der Eintrag unter den „defectus“ dieser Steuerrechnung: (Homines prepositi Salezburgensis) Item Symon und Chuntz in iudicio prepositi dnr. s. 7, wo es den Anschein hat, daß diese von der Steuer befreit sind, weil sie im Gericht des Dompropsts (Hofmark Mauterndorf) ansässig waren. Die Leute in der Hofmark können aber auch von der eb. Leibsteuer befreit gewesen sein. Die im weiteren häufig vorkommenden Beisätze: non potest inveniri, sprechen wieder deutlich für eine an der Person haftende Steuer. Freisassenwesen und Leibsteuer ist ja auch für den Lungau nachweisbar, s. Kap. 2, Anm. 30, 31, wozu nachträglich noch bemerkt sei, daß ein einen eb. Urbar Amts Moosham im Lungau von 1509 (U 130), fol. 68' ff., „Freisassen umb Pfarr und Abstorff“ (Mariapfarr und St. Andrä) (23 Personen), zu Sauerfeld (5), Neggerndorf (3), Zederhaus (11), Weißpriach (3), Bairdorf (2), Pischelsdorf (3) eingetragen sind und zwar bis auf zwei Fälle (debet den. 24) ohne Angabe irgendeiner Leistung. Der Ausdruck Landsteuer ist demnach wohl nur als Steuer der Eigenleute, die ja vielfach wirklich den Großteil der Gerichtsbewohner darstellten, im Gegensatz zur Urbarsteuer zu verstehen, oder auch als Steuer des flachen Landes im Gegensatz zur Stadt- und Marktsteuer. Letzteres war der Fall in Bayern. Im Urbar des herzoglichen Vicedomats München saec. XIV, Mon. Boic. 36/2, S. 501 ff., ist zu fast jedem Amt neben eventuellen sturae civitatis und fori die stiura provincialis angegeben. Einmal jedoch, Amt Ingolstadt, S. 540, steht neben der stiura civitatis nur die stiura extra civitatem und ein andermal, Amt Klingenberg, S. 557, heißt es einfach sturae prediorum (also Urbarsteuer).

<sup>56)</sup> Die einzige allgemeine, von allen Gerichtseinwohnern an den Landrichter zu leistende Abgabe ist ein Haferdienst, der nach den Stockurbaren von 1603/14 und den Taidingen in den meisten salzburgischen Landgerichten nachweisbar ist, und zwar unter dem Namen Gerichtsfutter (Mattsee, U 108; Alten- und Lichtentann, Österr. Weistümer I, S. 19, 21, 32, 35; Haunsberg, Anthering und Lebenau, U 94, 96, Weist. I, S. 55, 66, 78, 84; Plain, U 173; Wartenfels, Weist. I, S. 158; Halmberg, München, Salz. Lit. 35; Taxenbach, U 180), Landgerichtsfutter und Urbargerichtsfutter (Mittersill, U 119), Richterfutter (Itter, LRA Innsbruck, Urbar 93/12), Futterhabern (Stauffenegg, U 173; Wartenfels, U 192 a; Lebenau, Weist. I, S. 84; Rauris, U 153, Weist. I, S. 204; Gastein, U 44), Hundshabern (Moosham, U 1603; Radstadt [mit Wagrain], U 155). Gelegentlich kommen daneben noch Hühner vor (Weist. I, S. 35 und 66, Lichtentann und Anthering). Diese Leistungen, die sehr an Vogtabgaben erinnern, sind meist fixiert und zwar nach dem Hufenfuß, vereinzelt erscheinen sie aber noch in später Zeit als freiwillige, dem umreitenden Richter gereichte Abgaben (Weist. I, S. 78, 84, Lebenau; U 173, fol. 83', Plain: Gerichtsfutter muß vom Pfleger durch seine Leute selbst von Haus zu Haus eingesammelt werden, jeder gibt nach gutem Willen, ebd. f. 11, Stauffenegg: Futterhafer wird jährlich zum Landrecht im Herbst zur Schranne gebracht, jeder gibt nach gutem Willen). Gerichtsfutter wird erwähnt 1326 (Taxenbach, Martin, Regg. III, Nr. 558), 1335 Dez. 20 (Ger. Eching [Unterlebenau], SUB IV, Nr. 355; dasselbe Haferrechnis ist auch Urbar Ia, fol. 88', unter „summa iudicii“, und zwar neben den Vogteiabgaben [s. Anm. 2] erwähnt) und 1386 April 16 (Or. Wien, Konrad v. Neukirchen, Revers betr.

Belows<sup>57</sup>). Aber auch Bittners These, die darauf hinausläuft, daß der Erzbischof ursprünglich Steuer innerhalb der Grundherrschaft (Immunitätsgebiet) erhoben, nach der Erwerbung der Grafschaftsrechte die Besteuerung aber auf die gesamte bäuerliche Bevölkerung ausgedehnt habe, ist nach dem obigen zu modifizieren.

Es soll dabei nicht geleugnet werden, daß andernorts auch gerichtliche Steuern vorkommen<sup>58</sup>), wie denn die obigen Aufstellungen nur für das Salzburgerische Gültigkeit beanspruchen. Es sei jedoch gestattet, die Vermutung auszusprechen, daß die Verhältnisse im

Pflege und Landgericht Mittersill, mit allem Zubehör und „der füter“). Der Hundshafer sollte zu „Underhaltung der Jagdhundt auf die schedlichen Tier“ (Radstadt) dienen und wurde von den Jägern eingesammelt (Moosham), es ist daher fraglich, ob er mit dem Gerichtsfutter zu identifizieren ist, zumal, da er auch für Mittersill, und zwar als Teil der Besoldung der Wildhüter, Wächter, Überreiter und Jäger erwähnt wird (LRA, Hofkammerakten, Kastenenamt 1662 J), wo doch auch das Gerichtsfutter vorkommt. Andererseits ist der Ausdruck auch für den üblichen Vogthafer belegt. Urbar II a (U 4, zirka 1415), fol. 81': Item advocacia in Gredich, Anif, Alben, Grafengadem et pro parte in Gmertz de hominibus sancti Petri et abbatisse (v. Nonnberg) *avene hunt haber sca(ffas) 5, virl(ing) 1, pull(os) 54, feni karr(adas) 43*. Ähnlich ebd. Vogtei Glas. Die Erwähnung des „hunt habern“ im Landrecht von 1328 (SUB IV, Nr. 328, § 18) scheint wieder auf eine allgemeine, aber außerordentliche Abgabe zu deuten.

<sup>57</sup>) Besprechungen von Bittners Arbeit von H. B. Meyer, Hist. Vierteljahrschrift 7 (1904), S. 88—99, 442—448 (Entgegnung Bittners, ebd., S. 438—442 u. v. Below (Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer), MIOG 25 (1904), S. 455 ff. Es erübrigt sich, auf diese Kontroverse näher einzugehen, da derselben durch die obigen Feststellungen über den Geltungsbereich des eb. Steuerrechtes eigentlich der Boden entzogen ist. Besonders gilt das hinsichtlich der salzburgischen „Enklaven“ in Bayern, Kärnten, Steiermark, den Besitzungen, wo es den Erzbischöfen nicht gelang, die Landeshoheit zu erwerben, und wo nach Bittner das Besteuerungsrecht auf die Grundherrschaft beschränkt blieb im Gegensatz zum „Kernland“, wo es nach Erwerbung der Grafschaften auf alle Gerichtsangehörigen ausgedehnt wurde, während nach seinen Gegnern das Besteuerungsrecht der Hintersassen in den „Enklaven“ auf einer Überlassung der Territorialsteuer durch die Grafen, bezw. Landesherren an den EB beruht, im „Kernlande“ aber auf den Erwerb der Grafensteuer. Abgesehen davon aber, daß sich „Kernland“ und „Enklaven“ gar nicht so scharf trennen lassen, da sich die Abgrenzung zwischen landesherrlichem und nichtlandesherrlichem Gebiet beim salzburgischen Besitz erst mit dem Ende des 15. Jahrhunderts stabilisierte und mancherorts (Zillertal, Matrei) ständig unklar blieb, läßt sich in dieser Hinsicht überhaupt keine Unterscheidung in der Ausdehnung des Besteuerungs Bausteuer und hier wie dort von seinen Eigenleuten die Leibsteuer. Allerdings treten große Massen von Freisassen, die das Leibsteuerrecht erst deutlich werden lassen, hauptsächlich im Kernlande in Erscheinung, aber auch in Windisch-Matrei, wo Salzburg niemals das Hochgericht erwerben konnte, und in den Mühldorfer Besitzungen herrschen analoge Zustände. Im übrigen sei auf den von Below (S. 469) wie von Meyer (S. 91) gegen Bittners grundherrschaftliche Steuer erhobene Einwand, daß die eb. Hintersassen eine doppelte Steuer hätten zahlen müssen, die grundherrschaftliche und die territoriale, hingewiesen. Dies war ja tatsächlich auch der Fall, wenn wir an Stelle der Territorialsteuer die eb. Leibsteuer setzen. Dort, wo diese eingehoben wurde, zahlten nicht nur die eb. Urbarleute daneben an den EB Bausteuer, sondern auch die eb. Freisassen an ihre jeweiligen Grundherren.

<sup>58</sup>) In dem Salzburg unmittelbar benachbarten Gericht Reichenhall nahm der Herzog von Bayern im 13. und 14. Jh. eine Küchensteuer (*chuchenstewr, stwra coquinalis*) als Gerichtsabgabe anläßlich der drei jährlichen Taidinge

übrigen bayerischen Rechtsgebiet im allgemeinen nicht viel anders gelegen haben. Was zunächst Österreich, Steiermark und Kärnten betrifft, so ist dort bisher nirgends nachgewiesen, daß der Landesherr von anderen als seinen Grundholden und unter Umständen von unter seiner unmittelbaren Vogtei stehenden kirchlichen Besitzungen eine ordentliche Steuer erhob. Zwar wird auch für diese Gebiete vielfach das Bestehen einer allgemeinen landesfürstlichen Steuer angenommen<sup>59)</sup>, doch liegen dem nur Analogieschlüsse zu Grunde. Hinsichtlich der Steiermark wenigstens wurde aber schon die These aufgestellt, daß eine ordentliche direkte Landessteuer im Mittelalter nicht bestanden, die „steura“ vielmehr einen grundherrschaftlichen Charakter trage<sup>60)</sup>. Eine ausgedehnte landesfürstliche Leibherrschaft in Verbindung mit Leibsteuer ist hier jedoch nirgends nachweisbar. Es wäre hiezu aber zu bedenken, daß dasselbe für Salzburg der Fall wäre, wenn sich die beiden oft erwähnten Steuerbücher nicht erhalten hätten. Immerhin zeigen die Verhältnisse der salzburgischen Herrschaften auf Kärntner Boden (Gmünd und Matrei) und im steirischen Ennstal (Haus), daß auch in diesen Gegenden ähnliche Zustände geherrscht zu haben scheinen.

Ähnlich in Tirol. Hier scheint zunächst durch die eingehenden Untersuchungen Koglers<sup>61)</sup> das Bestehen einer Territorialsteuer nicht in Frage zu stehen. Immerhin aber wäre in Anbetracht der ähnlichen leibherrschaftlichen Zustände — über die Hälfte bis zur Gänze sind die Einwohner der einzelnen Tiroler Gerichte im späteren Mittelalter Eigene des Landesherrn<sup>62)</sup> — daran zu denken, daß auch hier das Besteuerungsrecht, soweit es über die Grundherrschaft hinausreicht, auf der Leibeigenschaft beruht, trotzdem häufig von „steura generalis“ die Rede ist. Tatsächlich mangelt es auch nicht an Belegen, die darauf hindeuten<sup>63)</sup>. Auch die „Freiensteuer“ der landesfürstlichen

---

von allen Gerichtsleuten außerhalb der Stadt Reichenhall; Mon. Boic. 36 b, S. 123; Baumann, Reichenhaller Regg., Archival. Zeitschr. NF 11, S. 190, Nr. 191; Regg. boic. III, S. 152.

<sup>59)</sup> A. Doptsch, Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Österreich. Savigny-Zeitschrift f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 26 (1905) S. 1—33. Ders., Österr. Urbare, I/1, S. CLXVIII, I/2, S. CXIX. E. Werunsky, Österr. Reichs- u. Rechtsgeschichte, Wien 1894 II., S. 132, 313, 370.

<sup>60)</sup> F. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark, Bd. I (Forsch. z. Verf. u. Verw.-Gesch. d. Steierm. 7), S. 2 f., H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark, Gotha 1920, 1931, I., S. 190 f., II., S. 162 f.; unbestimmt äußert sich A. Meil, Grundriß der Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz 1929, S. 242.

<sup>61)</sup> F. Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol. AÖG 90 (1910), S. 419.

<sup>62)</sup> O. Stolz, Gesch. d. Gerichte Deutschtirols, AÖG 102 (1913), S. 136 f., s. Kap. 4, Anm. 55.

<sup>63)</sup> Zirka 1312 befiehlt König Heinrich seinen Statthaltern in Tirol auf Bitte des Bischofs Johann von Brixen, in Ansehung von dessen Treue und Freundschaft, „daz ir auf unser laeute, die auf seinem guot sitzent, dehein steur legt, wan swaz von dem gevallen möchte an der steur, daz haben wir im ze liebe gegeben, unverzigen firbaz unsers rechtes“, F. A. Sinnacher, Beyträge z. Gesch. d. bisch. Kirche Säben und Brixen in Tirol, Bd. V, Brixen 1827, S. 95 f.; 1316 Juli 2 gebietet derselbe dem Richter zu Hall, daß er auf die Güter des Stiftes zu Georgenberg zu

„Freileute“ ließe sich entweder als Leibsteuer oder als Vogtsteuer erklären<sup>64</sup>).

Für das Herzogtum Bayern liegt eine Arbeit von E. Baasch vor<sup>65</sup>). Auch er nimmt an, daß die ordentliche Steuer — hervorgegangen aus ohne bestimmten Rechtsgrund aus Geldbedürfnis geforderten außerordentlichen „exactiones“ — von den Inhabern der vollen Gerichtsbarkeit erhoben wurde. Es ist ihm jedoch m. E. nirgends der Nachweis gelungen, daß die herzogliche ordentliche Steuer eine allgemeine war. Soweit sich seine Zitate nicht überhaupt nur auf Steuern, die von den herzoglichen Grundholden erhoben wurden, beziehen, behandeln sie, wenn wir von den Stadtsteuern absehen, Vogtsteuern. Eine Angabe darüber, daß landesfürstliche Steuer von den Hintersassen weltlicher Herren erhoben wurde, finden wir nirgends, ebenso wenig eine solche von freien Leuten<sup>66</sup>). Im übrigen bringt Baasch selbst eine ganze Reihe von Belegen (S. 9 ff.), daß schon im 13. Jahrhundert Klöster ihre Hintersassen besteuerten. Besteuerung herzoglicher Eigenleute (Freisassen) ist selten aber doch nachweisbar<sup>67</sup>).

Arzl keine Steuer legen lasse, außer die gewöhnliche Steuer, die man ihm von denselben Gütern zu Vogtrecht gibt, „und sundlich die steur, die der pauman solt geben von seinem laibe, ob er unser wer, die lazze auf daz guet nicht legen, dieweil der paumann unser nicht ist“, Kogler, a. a. O., S. 560. In beiden Fällen handelt es sich um eine Besteuerung landesfürstlicher Eigenleute auf bischöflichen, bzw. klösterlichen Boden (Freisassen), im zweiten Fall neben einer Vogtsteuer! Wenn ferner in den Tiroler Steuerrechnungen im Gericht Kastelbell 1299 erstmals eine besondere Summe der „steura“ der von Swikerus de Montalbano und Swiklinus de Culsaun erkauften „homines in Rubleit“ erscheint, Kogler, S. 488, 487 Anm., erinnert das deutlich an ähnliche Eintragungen der Salzburger Steuerbücher. Läge eine wirkliche allgemeine Steuer vor, hätte diese doch von diesen Leuten auch schon früher, nicht erst seit ihrer Erkaufung durch den Landesherrn geleistet werden müssen. Daß es sich um eine besondere Abgabe der Eigenleute neben der „öffentlich-rechtlichen“ Steuer handelt habe, wie Kogler S. 488, 492 meint, ist nirgends angedeutet. Auch sonst kommen in Kastelbell, S. 488 ff., 520 f., aber auch in Imst (homines, qui pertinebant ad officium Zams), S. 500, und Glurns (stiura hominum, qui cesserunt dominis meis in porcione facta cum dominis advocatis, stiura hominum priorum), S. 508 ff., solche Gruppen von Eigenleuten vor.

<sup>64</sup>) S. Kap. 1, Anm. 51.

<sup>65</sup>) E. Baasch, Die Steuer im Herzogthum Baiern bis zum 1. landständischen Freiheitsbrief (1311), Diss. Marburg, 1888. L. Hoffmann, Gesch. d. direkten Steuern in Bayern, Staats- u. sozialwissenschaftl. Forsch. 4, Leipzig 1883, beschränkt sich im wesentlichen auf die spätere außerordentliche landständische Steuer.

<sup>66</sup>) Die von Baasch S. 8 zitierte Urbarstelle: Vorstern huba dat tantum steuras, bezieht sich keinesfalls auf einen freieigenen Besitz, sondern dürfte wohl ähnlich wie der oben (Anm. 38) angeführte gleichartige Fall zu erklären sein. — Die oben (Anm. 57) erwähnte gerichtliche Küchensteuer in Reichenhall, die wohl nur einen Ausnahmefall darstellt, wird von Baasch, S. 46, zu Unrecht als ao. Steuer angesehen.

<sup>67</sup>) 1266, Herzog Ludwig verspricht u. a. dem Kloster Fürstenfeld, „ut si qui de nostris hominibus in praediis ecclesie prefate locati fuerint, illi ab omni servitio et exactione nobis debita quieti permaneant, quamdiu in eisdem prediis fuerint residentes“, Mon. Boic. IX, S. 91, Baasch, a. a. O., S. 13. — 1335 Sept 7, Sweiker Tuschel hat vom Herzog „sub forma reemptionis“ im Gericht Rott „de censualibus 40 lib. et de stewra kamere ibidem 20 lib.“, Mon. Boic. 36 b, S. 491.

Ob der sehr häufige doppelte Steuertermin, Maisteuer und Herbststeuer<sup>68</sup>), wie im Salzburgischen zugleich eine Unterscheidung zwischen zwei auf verschiedenen Rechtstiteln beruhenden Steuerarten, Urbarsteuer und Leibsteuer, darstellt, läßt sich nicht ausmachen<sup>69</sup>). Daß man die beiden Kategorien kannte und auseinanderhielt, zeigt jener Vertrag zwischen Bayern und Salzburg von 1431, Juli 29, wonach der Herzog von seinen Eigenleuten, wenn diese auf des Erzbischofs Gütern sitzen, die „leibsteuern“ nehmen soll, der Erzbischof aber die „steuern von den gütern“, im umgekehrten Fall Salzburg die Leibsteuer und Bayern die Steuer von den Gütern<sup>70</sup>).

Können wir also annehmen, daß die Steuer auf dem Lande in Leib-, Urbar- und Vogtsteuer bestand, erhebt sich dagegen die Frage, ob auch die Stadt- und Marktsteuern in diese Kategorien einzuteilen sind oder ob sie sich ihrem Charakter nach wesentlich von jenen unterscheiden. Sie ist nicht ganz eindeutig zu beantworten. Einerseits scheint es sicher, daß der Erzbischof in allen seinen, wo auch immer gelegenen Städten und Märkten Steuer von allen Einwohnern, bezw. von allen Häusern und Liegenschaften erhob und daß man die Stadt- und Marktsteuer von den Steuern der Urbarämter fast immer streng auseinanderhielt<sup>71</sup>). Ausdrücklich heißt es in einer Urkunde von 1225, Juli 5<sup>72</sup>), womit EB Eberhard II. das Haus des Stiftes Berchtesgaden in der Stadt Salzburg von jeder Abgabe befreit: „quod licet in burgis oppidis et foris de jure nobis communi competat, ut exactiones steuras atque collectas nobis pro tempore et loco necessarias ab incolis hinc inde possimus exigere“. Eine Beschränkung auf die Eigenleute des Erzbischofs oder die seiner Grundherrschaft (Burgrecht) unmittelbar unterworfenen Häuser, die ja allerdings überall zumindest die Mehrheit gebildet haben<sup>73</sup>), ist nicht bemerkbar. Andererseits läßt das Er-

<sup>68</sup>) Baasch, a. a. O., S. 29 ff.; er irrte jedoch, wenn er weiter eine gelegentliche Drei- und Vierteilung (steura Maii, media, autumpnalis, hiemalis) annimmt. Er übersah, daß die in dem von E. Oefele herausgegebenen Rechnungsbuch des oberen Vicedomamtes Herzog Ludwigs des Strengen 1291—1294 (Obb. Archiv 26, S. 272), zu 1292 (August) und 1293 (Juli) genannte steura media die in diesen Jahren fehlende Herbststeuer vertritt; der Ausdruck steura media fehlt dementsprechend wieder im Jahre 1291, wo die Steuer zu Michaelis eingehoben wurde. Ebenso vertritt die steura hiemalis der Städte von 1292 Januar 6 die entsprechende steura autumpnalis von 1291, welche fehlte. Es handelt sich bei der Sommer- und Wintersteuer also nur um gelegentliche Terminverschiebung der Herbststeuer.

<sup>69</sup>) Mai- und Herbststeuer weisen in den Rechnungen von 1291—1294 fast immer dieselben Posten auf. Allerdings erscheint innerhalb der steura media von 1293 (Oefele, S. 310) ein Posten: „censuales homines in Wertungen“, was für die Gleichsetzung von Herbststeuer mit Leibsteuer sprechen würde, doch tritt dieser hier überhaupt erst erstmals auf.

<sup>70</sup>) Bittner, Anm. 107 und 249. Die Abmachungen beziehen sich offenbar sowohl auf bayrisches (Altenmühldorf, Ämter auf den Wäldern) wie auf salzburgisches Territorium (Tettlham).

<sup>71</sup>) Vgl. Bittner, S. 508, Anm. 78, 511 f., 553 ff.

<sup>72</sup>) SUB III, Nr. 800.

<sup>73</sup>) Die grundherrlichen Verhältnisse der einzelnen salzburgischen Städte und Märkte sind noch nicht genügend erforscht. Von den Städten scheint

scheinen der Steuern der Pinzgauer Märkte Mittersill, Saalfelden und Zell im Steuerbuch II<sup>74)</sup> an Leibsteuer denken, zumal da im Falle Saalfelden die Bürger dieses Marktes geradezu unter den „*praediales in officio Saluelden*“, den leibeigenen Hintersassen des Erzbischofs also, eingetragen sind und auch sonst Anzeichen vorhanden sind, daß diese Marktsteuer auf keiner anderen Grundlage beruhte<sup>75)</sup>. Im übrigen hat sich hier, wie auch sonst, die Leibsteuer unter dem Namen Aufsatz als fester Zins erhalten<sup>76)</sup>, und zwar auch in den anderen in vorwiegend der Leibeigenschaft nach erzbischöflichen Gebieten gelegenen Märkten Golling, Werfen, St. Johann und St. Veit, die in den Steuerbüchern nicht verzeichnet sind<sup>77)</sup>. Kein Zweifel über den Charakter der Marktsteuer als Leibsteuer kann m. E. bei Windisch-Matrei bestehen. Nicht nur sind 1456 hier alle Marktbewohner als eb. Eigenleute nachgewiesen<sup>78)</sup>, auch die oft genannten Weihsteuerrechnungen des 15. Jh., die, wie erwähnt, auch die „*steura communis*“ der betreffenden Jahre einbeziehen, teilen auch beim Markte wie anderswo in diesem Amte die Steuerträger in Urbarleute und Freisassen<sup>79)</sup>.

Von den Städten ist Radstadt die einzige, die in einem Gebiet gelegen ist, das im 14. Jh. fast allein von erststiftischen Eigenleuten bewohnt war, deren Einwohner also wohl auch durchwegs als solche

---

nur Salzburg fremde Grundherrschaften (St. Peter und Domkapitel) in größerem Umfang aufzuweisen. Von den alten Märkten war Tamsweg zur Hälfte domkapitlisch (vgl. SUB III, Nr. 1096 u. 1096, Weihsteuerrechnung 1452, Wien, Hs. 1057 b, fol. 86). Mauterndorf, wo das Domkapitel Marktherr war, kommt hier nicht in Betracht.

<sup>74)</sup> S. Kap. 1, Anm. 8.

<sup>75)</sup> Beil. B zu Kap. 1, Anm. 11. Hier bei Saalfelden finden sich mehrere Streichungen mit dem Beisatz „*obiit*“ und „*recessit*“ ebenso je eine mit: „*continentur inter vreis(atzones)*“ und „*nobilis*“ (s. Kap. 4, Anm. 60). Beim Markt Mittersill, fol. 5', findet sich zwar einerseits eine Eintragung, die die Steuer als Reallast zu kennzeichnen scheint: „*tenet domus eiusdem Jacobus pellifex, igitur dat stewram*“, andererseits liegen aber doch auch mehrere Streichungen mit „*obiit*“ vor. Zu Zell (fol. 53') ist nur eine Pauschalsumme angeführt.

<sup>76)</sup> Vgl. Kap. 4, Anm. 66. Stockurbar Zell, 1606, U 40, f. 40: Aufsatz N. N. die Burgerschaft bemelts Markts Zell raicht jährlich von wegen des Holtz- und Bluembbsuechs bey dem Markt und im Burgfrid Zell gelegen, auch andern iren burgerlichen Gwerben und Freyhaiten, 5 f. (Über die Begründung der Leibsteuer mit Holzbezugs- und Weiderechten auf der gemeinen Frei s. Anm. 91). Im Markte Mittersill ist wie im Gerichte in der Neuzeit die (Leib-)Steuer, bezw. Aufsatz, verschwunden. Für Saalfelden fehlen entsprechende Urbare.

<sup>77)</sup> Nach den Stockurbaren 1605 von Golling (U 53, f. 28) und Werfen (U 213, f. 239, 566, 749) zahlten die Bürgerschaften dieser 4 Märkte (ebenso wie Zell angeblich wegen des Holz- und Blumbesuchs) Aufsatz von 1, 12, 8 und 5 Gulden. In den 3 Werfner Fällen ist der Aufsatz der Märkte mit dem der Freisaßgüter („Landgerichtsuntertanen“) unter dieselbe Rubrik einbezogen.

<sup>78)</sup> Im „Anschlag des zehnten Manns“, s. Kap. 2, Anm. 33, 34, bildet die Gruppe: „Vermerkt die marktleut“ ein Einschiebsel von ca. 29 Namen in der Reihe der Leute, „die meins herren von Salzburg etc. mit dem leib etc.“.

<sup>79)</sup> In der Weihsteuerrechnung von 1442, Wien, Hs. 1057 b, fol. 9 ff., finden sich die Rubriken „Matray bey dem markt“ (28 Namen) und „Freysassen bey dem markt“ (38 Namen).

zu betrachten sind. Auch der Boden war erzbischöflich<sup>80</sup>). Über die Steuerverpflichtung dieser Stadt gibt eine Urkunde EB Friedrichs III. von 1329 Okt. 15<sup>81</sup>) Aufschluß. Darnach zahlten die Bürger hier zweierlei Steuer: Erstens eine jährliche von 30 Pfund Salzburger in die eb. Kammer, zweitens eine Steuer „nach ir staten“ mit der Stadt Salzburg und den anderen Städten diesseits des Tauern. Da ihnen die doppelte Besteuerung zu schwer ist, erläßt ihnen der Erzbischof die jährliche Steuer und begnügt sich damit, daß sie Steuer geben „so wenn wir helffe und steur nemen von Salzburg und von andern unsern steten hie dishalb des Thuern“. Es scheint demnach, daß die anderen salzburgischen Städte nördlich der Tauern, im Hofmeisteramt Salzburg also (Salzburg, Mühldorf, Laufen, Tittmoning), zu dieser Zeit nur außerordentliche Steuern leisteten. Ob es in älterer Zeit anders war, läßt sich nicht sagen, jedenfalls ist eine jährliche Steuer für diese Städte nirgends nachweisbar<sup>82</sup>). Allerdings hat dies hinsichtlich der rechtlichen Grundlage nichts zu besagen, da, wie noch zu zeigen sein wird, die außerordentlichen Steuern, — außer den von den Ständen bewilligten Landsteuern, — besonders die Weihsteuer, von denselben Personenkreisen getragen wurde, die auch zu ordentlichen Steuern verpflichtet waren. Spricht aber nicht der Umstand, daß um 1329 eben die Stadt, die in dem Gebiet liegt, wo die Leibsteuer beinahe zu einer allgemeinen geworden war, die einzige im Hofmeisteramt Salzburg ist, die eine jährliche Steuer zahlt, dafür, daß wir letztere ebenfalls als Leibsteuer ansprechen dürfen?

In den Städten jenseits der Tauern, in den Vitztumämtern Friesach und Leibnitz (Friesach, Gmünd, St. Andrä im Lavanttal; Pettau,

<sup>80</sup>) Von Admont ertauscht; beurkundet 1298, SUB IV, Nr. 203.

<sup>81</sup>) SUB IV, Nr. 331.

<sup>82</sup>) Die urkundliche Erwähnung der Stadtsteuer dieser Städte: 1225 Juli 5, SUB III, Nr. 8 (s. Anm. 71), 1242, SUB II, Nr. 989 (Bittner, Anm. 4), 1272 Mai 23, Martin, Regg. I, Nr. 615, sagen nichts darüber aus, ob es sich um eine ordentliche handelt, der Wortlaut des ersten Stückes spricht sogar dagegen; ebensowenig die die Stadtsteuer behandelnden Paragraphen des Salzburger Stadtrechts von 1371, J. K. Stadler, Beiträge z. Rechtsgesch. d. Stadt Salzburg, Südostbayer. Heimatstudien, Bd. 9 (1934), S. 116, §§ 82—84, Bittner, Anm. 224. Die Steuerrechnung des Vicedominats Salzburg von 1284, hsg. von Lampel, Salzburger Goldwert von 1284, LK. 30 (1890), S. 115, vgl. Nagl, Der Salzburger Rechenzettel von 1284, Zeitschr. d. Wr. numism. Ges. 22 (1890), Bittner, Anm. 2 u. S. 488 f., die auch Steuern der Städte anführt, hat m. E. nicht die ordentliche Steuer, sondern eine ao. Weihsteuer zum Inhalt. Ein noch unedierter Rechenzettel (Wien, Orr.), der, obwohl nicht von derselben Hand wie der erstgenannte stammend, doch durch die Identität der angeführten Summen als zu diesem gehörig sich erweist, trägt nämlich die Überschrift: „Hec est steura imposita per vicedominum Salzburgensem ad mandatum domini electi Salz(urgensis)“. Eine Steuer also, die der Erwählte Rudolf (1284 April 21 bis 1285 März 11) anlässlich seiner Wahl ausschrieb. In der Hauptsache enthält der Zettel eine Detaillierung der im ersten angeführten Summe von 428 Pfund 3 Schillingen der „rura“; es sind die Steuerposten der einzelnen Urbarämter und Märkte des Vicedominats sowie der Städte Mühldorf (50 Pfd.) und Tittmoning (30 Pfd.). Für eine außerordentliche Steuer spricht auch die Rubrik: „officiales dederunt pro se“ des ersten Zettels, die doch wohl persönliche Abgaben der Amtleute zum Inhalt hat (im Gegensatz zu Bittner, Anm. 17), da die hier genannten Ämter auch unter den „rura“ aufscheinen.

Rann) bestand dagegen überall eine jährliche Steuer<sup>83)</sup>, die sich übrigens wenigstens in Steiermark (Pettau) als Remanenzgeld bis in die Neuzeit erhielt<sup>84)</sup>. Letzterer Ausdruck kommt hier auch für die Steuer der Urbargüter vor, was wieder für die Identität beider Steuerarten sprechen würde<sup>85)</sup>.

Es scheint demnach immerhin wahrscheinlich, daß das Besteuerungsrecht des Stadtherrn letzten Endes auf eine persönliche Bindung der Stadteinwohner an ihn zurückgehen, sei es, daß sie geradezu als seine Eigenleute galten, sei es, daß sie als „Freie“ seiner oder seines Vogtes Vogtei unterstanden. Daß Bürger der salzburgischen Städte nördlich der Tauern, und zwar auch solche höheren Standes, eb. Eigenleute waren, ist im 13. und noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisbar<sup>86)</sup>. Allerdings ebenso leibeigene Bürger anderer Her-

<sup>83)</sup> So nach den gen. Steuerrechnungen, s. Kap. 2, Anm. 29 u. 39, und dem Leibnitzer Urbar von 1322 (Kap. 1, Anm. 3). Über die Pettauer Stadtsteuer (60 Mark gen Hof und 12 an den Vitztum) vgl. §§ 78, 79 des Pettauer Stadtrechts von 1376, hsg. von F. Bischoff, SB d. Wiener Ak. d. Wiss., phil. hist., 113. Bd. (1887), S. 695, s. a. F. Mensi, Steuerwesen im alten Pettau, Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Steiermark, 26 (1931), S. 164.

<sup>84)</sup> Fr. Mensi, Gesch. der dir. Steuern in Steiermark, III., Forschungen z. Verf.- u. Verw.-Gesch. d. Steierm., X/1, A. Mell, Grundriß, a. a. O., S. 535. Popelka, Gesch. d. Stadt Graz, Graz 1928, S. 398 f., sieht dagegen im Remanenzgeld verschiedene ständige (remanere!) Abgaben zusammengefaßt, auch Mensi, Steuerwesen im alten Pettau, a. a. O., S. 165, nimmt für die Pettauer Remanenz an, daß sie neben der alten ordentlichen Steuer auch das Gerichtsgeld (Pacht für die Übertragung der Gerichtsbarkeit an den Stadtrichter) umfaßt.

<sup>85)</sup> 1519 Dez. 16, Die eb. Statthalter in Salzburg an den Vitztum von Leibnitz: Die Bürger und Urbarsleute von (Deutsch-)Landsberg behaupten zu keiner Weihsteuer verpflichtet zu sein, da sie statt dessen jährlich die „remonentz“, 10 Pfd. Pfenn., bezahlen. Diese Behauptung sei ganz unbegründet, „wann nicht allain die von Lansperg, sonder ander underthan der stet, märckt und urbarleut in unsern gnädigsten herrn ämbtern solche jährlich remonentz, stewer und weysat phlegen zu geben, das aber nicht fur weichstewer eracht werden mag, sonder die jürlich stewer und zyns, die sy jarlich laut der urbarpuecher auszurichten schuldig sein.“ Auch die anderen Ämter zahlen „solch jürlich gemain steuer und dinst“ und weigern doch die Weihsteuer nicht. Der Kammermeister habe übrigens an Hand der alten Register bewiesen, daß Landsberg stets Weihsteuer gezahlt habe, und zwar früher mehr als jetzt, weil in Anbetracht dessen, daß es jetzt zur steirischen Landsteuer mitleidig ist, der Anschlag gemindert wurde. Die Weihsteuer sei also einzuhoben. LRA, Hofratskatenichl 1519/20, fol. 196.

<sup>86)</sup> 1252 Nov. 10 Leukard, Tochter des Hegelarius, Bürgers zu Hallein, Leibeigene der Salzburger Kirche heiratet einen Eigenmann von Sankt Peter; Martin Regg, I, Nr. 144. 1318 Juni 22, Berchtesgaden, Propst Konrad, Dekan Otto und das Kapitel von Berchtesgaden beurkunden, daß sie, da „Katherina filia Puechlerii de Schellenberch olim de nostra esset familia et ad nostrum dominum pertineret“, „Agnes vero filia Chunradi Tauffchint civis Salczburgensis esset de familia... Friderici archiepiscopi... et ad ipsius dominium pertineret“, diese mit dem EB zu beiderseitigem Vorteil getauscht hätten; Or. Wien, Martin, Regg, III, Nr. 101. Die Taufkind zählten zum salzburgischen Patriziat, s. Zillner, Gesch. d. Stadt Salzburg, II (1890), S. 201. Vgl. auch SUB IV, Nr. 100 (1278, s. Kap. 3, Anm. 1). Im Steuerbuch I, fol. 36', ist unter den „freysatzones in Anif“ der Steuerposten eines Nycolaus Rudlini mit dem Beisatz „civis est“ nachträglich gestrichen. Dies geschah wohl nicht, weil dieser als Bürger kein Eigenmann war, sondern eher, weil er als solcher mit der Stadtsteuer mitlitt.

ren<sup>87</sup>). Die weitverbreitete Bestimmung, wonach jeder Eigenmann, der Jahr und Tag ohne Anspruch von Seiten eines nachfolgenden in einer Stadt wohnte, das Bürgerrecht, bzw. die Freiheit erlangte („Stadtluft macht frei“), die genau jener der Lokalleibeigenschaft entsprach („Luft macht unfrei“, s. Kap. 4), ist hier nicht überliefert. Hingegen enthalten die Stadtrechte einiger Städte in den Vicedominaten Leibnitz und Friesach (Pettau, Friesach, Gmünd) derartige Rechtssätze, die aber bemerkenswerterweise nur gegen die verjährenbaren Ansprüche der auswärtigen Leibherren gerichtet sind, nichts aber über den Stand der Bürger (Freiheit oder Leiherrschaft des Stadtherrn) bringen<sup>88</sup>). Halten wir diese Tatsachen mit den für die Pinzgauer und Pongauer Märkte, für Windisch-Matrei und Radstadt gewonnenen Ergebnissen zusammen, so erscheint die Annahme nicht von der Hand zu weisen zu sein, daß ursprünglich die Bürger der Städte und Märkte vom Stadt- oder Marktherrn prinzipiell als seine Eigenleute — oder doch als seiner Vogtei unterstehende „Freie“, was in der Praxis auf dasselbe hinauskommen mochte — angesprochen wurden und die Besteuerung auf Grund dieses Verhältnisses erfolgte. Die Dürftigkeit der Quellen läßt keine ganz bestimmte Feststellung zu; zu der Zeit, wo sie etwas reichlicher fließen, dem 14. Jahrhundert, mag übrigens der alte Zustand zum größten Teile schon verwischt gewesen sein.

Daß die auch in salzburgischen Städten mehrfach erwähnte *J u d e n s t e u e r* eine Leibsteuer war (Kammerknechte!), dürfte kaum zweifelhaft sein<sup>89</sup>).

Über die spätere Entwicklung der ordentlichen Steuern ist wenig zu sagen. Die eb. Bausteuer, die Steuern der anderen Grundherrschaften und die Vogtsteuern waren im wesentlichen schon im 14. Jh. mit den Grund-, bzw. Vogtdiensten verschmolzen. Was die eb. Leibsteueranbelangt, so wurde schon im 4. Kapitel ausgeführt, daß sie, nachdem ihre Verbreitung in einzelnen Gegenden um die Mitte des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich unter dem Einfluß der außerordentlichen allgemeinen Steuer von 1326, neue Antriebe erfahren hatte<sup>90</sup>),

<sup>87</sup>) So besaß das Stift St. Peter bürgerliche Eigenleute, SUB IV, Nr. 100 (1278, s. Kap. 3, Anm. 1), SUB IV, Nr. 4 (1249).

<sup>88</sup>) Stadtrecht von Pettau von 1376, Bischoff, a. a. O., S. 716; § 11: „Wer auch in die stat vert und enphacht purchrecht und sitzt darinne geruet jar und tag, damit hat sein herr nicht zu schaffen, er sei hold oder eigen man, und mugen wir in fur unsern purger wol versprechen.“ Recht der Stadt Friesach von 1339 Juli 29, Jaksch, MIOG 22 (1901), S. 663, § 14: „Ist daß ein ausser man bürger würdt in der stadt, kombt jemandt und fordert in für einen erbfreien man oder seinen aigen, ist daß er laugnet, so soll ihme der richter daß recht thuen und behabt er in, so soll er dannach sicher sein in der statt 14 tag, darnach soll in der richter urlauben von der statt; sitzt er aber in der statt geruehet mit eines wissen jar und tag bei guetten gericht, so soll er ledig sein.“ Fast wörtlich darnach das Recht der Stadt Gmünd, 1346 Okt. 3, Notizenblatt, Beilage z. AÖG, 1 (1851), S. 326. Bemerkenswert ist auch hier der Ausdruck „erbfreier man“ für einen Unfreien, aber im Gegensatz zu „aigen“, vgl. Kap. 1 „freiman“ oder „freisaß“ (Zensuale) im Gegensatz zum „eigenman“ im engeren Sinn.

<sup>89</sup>) Vgl. die von Bittner, Anm. 228, zitierte Urkunde von 1346 Juni 25. Altmann, Gesch. d. Juden in Stadt u. Land Salzburg, Band I, Berlin 1913, S. 64 f.

<sup>90</sup>) Kap. 4, Anm. 56 ff.

einer raschen Erstarrung verfiel und sowohl bei den Urbarleuten, wie bei den Freisassen zu einer auf den Gütern radizierten Reallast wurde, die im ersteren Fall ebenfalls meist mit den Grunddiensten zusammenfloß, im zweiten aber unter den Namen Aufsatz, Leibsteuer, Herbststeuer sich dauernd erhielt. Allerdings wußte man schon im 16. Jahrhundert nichts mehr von dem ursprünglichen Zusammenhang dieser Abgaben. Selten nur legte man sich eine Erklärung zurecht. Am häufigsten brachte man die Leibsteuer, als Zins fremder Grundholden, in Verbindung mit den Weide- und Holzbezugsrechten derselben auf der Allmende, der „hochfürstlichen Frei“, indem man jene als Gegenleistung hiefür betrachtete<sup>91)</sup>. Ein andermal bezeichnete man sie schlechtweg als Regal<sup>92)</sup>. Endgültig verschwanden die letzten Reste dieser Abgabe, die einst auf dem Wege war, zu einer wirklichen allgemeinen Steuer zu werden, mit der Grundentlastung des Jahres 1848. In einem „Verzeichnis der durch die Grundentlastung in Salzburg teils mit, teils ohne aufgehobenen Giebigkeiten des ehemaligen Urbarial- und Zehent-Verbandes“<sup>93)</sup> wird unter den „Vereinzelt vorkommenden Jahresrechnissen“ neben Abgaben der verschiedensten Herkunft auch die „Leibsteuer“ genannt.

Bevor wir zur Besprechung von Herkunft und Entstehung der ordentlichen Steuern im Salzburgischen übergehen, sind noch kurz die außerordentlichen zu streifen. Hiebei sind zweierlei Kategorien zu

<sup>91)</sup> S. Anm. 76, 77, ähnlich Stockurbar Radstadt 1604, U 155 I, pag. 613: „A u f s a t z, so die Underthonen im hochf. Pflegger. Radstadt in das Urbaramt daselbs wegen des Bluembbesuechs auf der Frey jerlich zu dienen schuldig sein“, ebenso Artikel 61 des Landesrügung des Gerichts Glanegg, saec. XVII., Österr. Weistümer I., S. 120, bezüglich Holzbesuch und Weide: „darumben geben wir unsern gnädigsten herrn voit- und leibsteuer, ist von alter herkommen“. Der älteste Beleg findet sich in einem Jurisdiktionsrezeß zwischen dem Landrichter von Abtenau und dem Stift St. Peter von 1533 Sept. 19 (Or. Stiftsarchiv St. Peter, gleichzeitige Kopie LRA, Hofkammerakten, Abtenau 1533, Lit. F): „So soll die gemain und frey auf der abbtey unserm gnedigsten herren und landtsfürsten zuestehen..., doch des abbts holden an ihrer waidt, wie sie von alter her gehabt haben ohne nachthail; dann des abbts holden, als lang sie den aufsatz oder leibpfennig geben, bey ihren bluembbesuch bleiben sollen.“. Anlässlich eines konkreten Falles (LRA, Hofkammerakten, Abtenau 1628, Lit. E) stützte der Abt tatsächlich sein Einspruchsrecht gegen einen Einfang auf der Frei auf die Leibsteuerzahlung seiner Urbarleute.

<sup>92)</sup> LRA, Hofkammerakten, Glanegg 1642, Lit. O. In einem Falle hatte sich die Verpflichtung zu 5 Pfennig Leibsteuer nicht an ein Gut, sondern an einen Brunnen bei Schloß Urstein (Gem. Thurnberg, GB Salzburg) geheftet. Im Jahre 1641 hatte der Besitzer Franz Dücker von Haslau die Zahlung eingestellt und verantwortete sich damit, daß es ihm wunderlich vorkomme, daß er von einem Trinkwasser, das auf seinem ganz freien eigenen Grund entspringe, einen Dienst leisten solle. Dem entgegnet der Pflieger von Glanegg, Wilhelm Steinhauser, daß Leibsteuer kein Dienst sei, „sonder hochf. Regalia: auch under Titul der Vogtheyen findig sein, maßen da eben die Freyherrn von Thurn gleichfalls 12 Schill. Leibsteuer raichen miessen. Item unter ersagter Vogtei das Closter Nunberg mit 1 fl. Leibgeding, ja in Suma von der Khirch Aigen, Elspeth, Puech und Oberalben allerhandt Grundherrschaftsholden, auch freyaigen Stukch mit solher Leibsteuer incorporirt sein.“

<sup>93)</sup> A. Steinhauser, Die Grundentlastung im Herzogthume Salzburg, Salzburg 1854, Beilage.

unterscheiden. Erstens die allgemeinen Landsteuern, die auf Grund einer Bewilligung von Seiten der indirekt betroffenen Grundherren in Nottfällen erhoben wurde und aus denen sich im 16. Jahrhundert die landständische Steuer, die eigentliche moderne direkte Staatssteuer entwickelte. Der Ausgangspunkt dieses neuen Steuerwesens lag wohl in dem Rechte des Lehensherrn von den Lehensleuten bei besonderen Gelegenheiten finanzielle Beihilfe zu fordern<sup>94</sup>). Im Mittelalter kam dieser Fall in Salzburg zweimal vor: Zuerst die bereits erwähnte Schatzsteuer von 1326 zur Befreiung der Gefangenen der Schlacht bei Mühldorf und zur Auslösung von Tittmoning<sup>95</sup>), deren unmittelbares Vorbild wohl die durch den ersten Freiheitsbrief von 1311 Juni 15<sup>96</sup>) geregelte landständische Steuer Bayerns abgegeben hatte, dann die 1446 von der Landschaft bewilligte gemeine Landsteuer zur Verteidigung gegen die unter Johann Hunyadi in Steiermark eingefallenen Ungarn<sup>97</sup>).

Daneben kommt ein anderer Typus der außerordentlichen Steuer vor, der jedenfalls älter ist als die dem ständischen Bewilligungsrecht unterliegende Landsteuer und auch nach dem Aufkommen dieser wenigstens in einem Falle fortlebte und zwar als „Weihsteuer“, die regelmäßig bei Antritt eines neuen Erzbischofs zur Deckung der bei dieser Gelegenheit erlaufenden Kosten erhoben wurde. Der Meinung Bittners, daß diese erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingeführt worden sei<sup>98</sup>), kann ich mich nicht anschließen. Sie ist bereits für ca. 1318<sup>99</sup>), wahrscheinlich sogar

<sup>94</sup>) Clemens Bauer, *Ma. Staatsfinanz u. internationale Hochfinanz*, *Hist. Jahrbuch*, 50 (1930), S. 28 ff.

<sup>95</sup>) Widmann, a. a. O., II., S. 93; Revers EB Friedrichs III. gegenüber den „dienstman, ritter und knecht“, 1327 Februar 5, SUB IV, Nr. 322.

<sup>96</sup>) Quellen u. Erört. z. bayer. u. deutschen Gesch., VI, S. 183 ff.

<sup>97</sup>) Widmann, a. a. O., II., S. 280 f. Revers des EB Friedrichs III. gegenüber „prelatten, ritterschaft, stete und landschaft“, 1446 Nov. 19, LK 5 (1865), S. 188. Die allgemeine Steuerrechnung: „Registrum stewre subsidiosi(!) per reverendissimum in Christo patrem et dominum Fridricum archiepiscopum Saltzburgensem etc. nobilibus militibus civitatibus foris et officiis diversis pro defensione contra Vngaros anno domini 1446 imposita et Petro Grillinger magistro camere ad colligendum et percipiendum commissis“, Wien, Hs. 1057 b, fol. 48 A—55. Ebd. fol. 56—63, bez. fol. 56—58, detaillierte Einzelrechnungen der Gerichte Rauchenkatsch und Krems (bei Gmünd, Kärnten).

<sup>98</sup>) Bittner, S. 534. Da Bittner seine Forschungsergebnisse bezüglich der ao. Steuern nicht mehr veröffentlichte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, worauf er seine Vermutung stützt. Vielleicht auf die Beschwerde der Igelbundurkunde von 1403 Mai 20 (abgedruckt bei R. Mell, *Landstände*, LK 43, 1903, S. 357), wonach die Erzbischöfe Pilgrim II. und Gregor (1365—96, 1396—1403) ohne Wissen der Stände „über grozz güt“ nach Rom gegeben haben, um zum Bistum zu kommen, wegen welcher Schulden sie „lant und läut und all stet swärllich wider recht und alteu gewonhait gesteuert habent“? Es kann sich dies aber auch nur auf die Höhe der Weihsteuer beziehen.

<sup>99</sup>) Von EB Friedrich III. (1315—1338) hat sich ein Ausschreiben an den Vizearchidiakon von Untersteiermark und den Klerus dieses Archidiakonats erhalten, womit er diesem ein „caritativum subsidium“ von 30 Mark Silber auflegt (*Studienbibl.*, Salzburg, Kod. V 3 H 139/(5), fol. 30', Regest bei Lang, *Acta Salzbg.-Aquil.*, I, S. 184, Nr. 241/12, 3. Stück, fälschlich mit den Stücken von 1326/27 zusammengestellt, *Martin Regg.* III, Nr. 81). Das Ansuchen wird hauptsächlich mit den „debita, quibus ecclesiam

schon für 1284<sup>100</sup>) nachweisbar. Dagegen ist Bittners Annahme, daß die Weihsteuer des Erzbischofs im gleichen Umfange erhoben wurde wie die ordentliche Steuer, sicher richtig, nur daß eben dieser Umfang ein anderer war als früher angenommen. Daß irgendwo sämtliche Bewohner eines Gerichts als solche dieser außerordentlichen Besteuerung unterlagen, ist für die ältere Zeit nicht nachzuweisen, vielmehr waren es wie dort neben den Städten und Märkten die Urbarleute, die Freisassen und zum Teil wohl auch, was sich aber direkt nicht nachweisen läßt, die Vogtleute<sup>101</sup>). Daneben wurde bei diesen Gelegenheiten von der Geistlichkeit der ganzen Diözese — nicht nur der des Herrschaftgebietes — eine geistliche Steuer, ein „subsidium

nostram graviter oneratam invenimus, et etiam, que in promotione nostra apud curiam Romanam neccessitate urgente contraximus, absque eorundem subiectorum auxilio extinguere non valemus“ begründet. Der letzte Passus scheint zu zeigen, daß damals nicht nur von dem Klerus der Diözese eine Beihilfe gefordert wurde, sondern von allen „Untergebenen“. Das „caritativum subsidium“ des Klerus, ursprünglich, wie der Name sagt, eine freiwillige Abgabe, war auch später immer zusammen mit der Weihsteuer und anderen ao. Steuern eingehoben. Der Text der Urkunde, der auf eine ungerechte Verteilung der Beiträge in einem früheren Fall hinweist, läßt erkennen, daß das subsidium damals schon eine altherkömmliche Einrichtung war.

<sup>100</sup>) S. Anm. 82.

<sup>101</sup>) Die schon des öfteren erwähnten Weihsteuerrechnungen des Vicedominats Friesach von 1442, 1452, 1463 (Wien, Hs. 1057 b), die schon zur Feststellung der jeweils gleichzeitig erhobenen „gewöhnlichen Steuern“ (s. Anm. 33) herangezogen wurden, zeigen, daß dort die Weihsteuer im allgemeinen die Städte, Märkte und Urbarleute umfaßte, in den Gerichten Gmünd und Windischmatri auch die dort zahlreichen Freisassen. Das gleiche — ohne die hier nicht nachweisbaren Freisassen — gilt für das Vitztumamt Leibnitz (Weihsteuerrechnung 1427, Wien, Orr.-urkk. 1427/1483). Aber auch im salzburgischen Kernlande, das hauptsächlich auf das Hofmeisteramt Salzburg fällt, müssen ursprünglich die selben Verhältnisse geherrscht haben. Unter den Rechnungen des Hofmeisters Bernhard Ranner (Wien, Orr.-urkk. 1429—1434) findet sich auch eine Rechnung über die Weihsteuer des Jahres 1427: „Anno domini millesimo CCCC o XXVIII in die sancti Jeronimi (1429 Sept. 30) audita est ratio domini Bernhardi Ranner olim curie Salczburgensis magistri de steura provinciali per bone memorie dominum Eberhardum immediatum Salczburgensen archiepiscopum (Eberhard IV, 1427/1429) anno domini etc. XXVII o imposita.“ Angeführt sind nur die Steuersummen der Urbarämter, des Hofmeisteramtes, nicht der Gerichte, und die einiger kleiner Gruppen, die wohl Freisassen und Vogtleute darstellen: „Item de freysessionibus domini abbatis ibidem (Neumarkt, s. Kap. 2, Anm. 19), dnr. libr. 42; Item a colonis abbatisse in iudicatu Radeck dnr. libr. 28; Item a colonis Tumperger dnr. libr. 3, s. 6, dnr. 22; Item a colonis abbatisse prope Tittmaning dnr. libr. 26; Item a colonis plebani in Perckchaim dnr. libr. 18; Item de freysessionibus in Radeck dnr. libr. 10, s. 4 (s. Kap. 2, Anm. 17). Im übrigen sind die Freisassen und Vogtleute gewiß unter den Ämtern inbegriffen. So heißt es unter den „defectus“: „Item in officio Salczburghofen defici(iunt), primo in stewra colonis plebani in Lauffen imposita dnr. libr. 60, Item stewra colonis plebani in Salczburghofen imposita dnr. libr. 24“, während unter den „percepta“ nur schlechtweg das Amt Salczburghofen (lib. 86, den. 78) angeführt ist. Zwar stellt Bittner, Anm. 106 und 130, eine undatierte Weihsteuerrechnung, umfassend das Hofmeisteramt Salzburg und das Vicedominat Leibnitz (Wien, Orr.-urkk. 1427—1483), die im ersteren Falle sowohl Ämter wie Gerichte anführen (z. B.: „In dem amt zu Fusch und dem gericht zu Liechtenberg dnr. libr. 1060“; „In dem gericht und amt in der Abbtenuaw dnr. libr. 237“), zum Jahre 1427, doch

caritativum“, eingefordert<sup>102</sup>), die, obwohl sie mit der Weihsteuer selbst in keinem direkten Zusammenhang stand, doch gelegentlich unter diese subsumiert wurde. Auch zusammen mit den außerordentlichen Landsteuern wurde sie aufgelegt<sup>103</sup>). Im Laufe des 15. Jahrhunderts trat eine entscheidende Umbildung der Weihsteuer insofern ein, als sie innerhalb des der Landeshoheit des Erzbischofs unterworfenen Gebiets wirklich zu einer allgemeinen Steuer wurde. Es trat hier also jene Entwicklung ein, die bei der ordentlichen Steuer in den Anfängen steckengeblieben war. Die Ursache mochte einerseits darin liegen, daß die ursprüngliche Bedeutung des Freisassentums in Vergessenheit geriet und dort, wo Freisassen die überwiegende Mehrheit der nichthofurbaren Bevölkerung ausmachten, deren Steuerverpflichtung nicht mehr als Ausfluß der Leibeigenschaft, sondern als der Landes- und Gerichtssässigkeit betrachtet wurde, andererseits aber wohl ein Vorbild der außerordentlichen landschaftlichen Steuer. Allerdings läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die Landsteuer von 1446 den unmittelbaren Anlaß zur Ausdehnung des Weihsteuerrechtes darstellt, da der Zeitpunkt dieses Vorganges nicht mit Sicherheit feststellbar ist<sup>104</sup>). Im übrigen zeigt sich, daß die Weihsteuer, obwohl sie

macht meines Erachtens das Vorhandensein der Rannerschen Rechnung diesen Ansatz unmöglich. Auch der Ausweg, anzunehmen, daß die Rechnung Ranners nur ein Teil der Weihsteuer, die der Urbarämter, umfasse, ist nicht gangbar, da die beiden Stücke in den Fällen, wo beide gleichartige Items (Ämter) aufweisen, gänzlich verschiedene Zahlen bringen, z. B.: Undatierte Rechnung: Zu Haws dnr. libr. 77, In Wenng dnr. libr. 57; Ranner 1427: Item de officio Haws dnr. libr. 42, s. 3, dnr. 22 (Defectus: libr. 10, s. 3, dnr. 15); Item de officio Wenng dnr. libr. 36, s. 5. Die undatierte Weihsteuerrechnung ist also zu einem späteren Zeitpunkt des 15. Jh. anzusetzen.

<sup>102</sup>) S. Anm. 99. — Das genannte Konvolut, Wien, Orr.-urkk. 1427 bis 1483 („Fragmente, die Weihsteuer betreffend“) umfaßt vorwiegend Rechnungen über caritativa subsidia, darunter datierte von 1427, 1462, 1483 (EBB Eberhard IV., Burckhard II., Johann III.). Auch ein zweites Konvolut, ebd., 1452—1472 („Etliche Register u. Vormerkungen die Weich- und andere Steuern wider die Hussiten und Türken betr.“) enthält mehrere Schreiben betreffs caritativum subsidium, darunter datierte von 1462 und 1466 (EB Burckhard II. und Bernhard).

<sup>103</sup>) Hinsichtlich der Steuer von 1326 vgl. Lang, Acta Salz.-Aquil., I, S. 183 f., Nr. 241/9—11. In dem Verzeichnis der Steuer von 1446 (siehe Anm. 97) sind zuerst unter: „Primo sequitur subsidium clero impositum“, die dem Weltklerus der sechs Archidiakonate und den einzelnen Stiften auferlegten Summen angeführt.

<sup>104</sup>) Die einzig erhaltene Weihsteuerrechnung des in Betracht kommenden Gebietes ist leider undatiert (s. Anm. 101). Für die Weihsteuer von 1452 (EB Siegmund) sind einige Urkunden erhalten (Notizenblatt, Beil. z. AÖG, 4 (1854) S 5 f.), von denen eine 1452 Nov. 11, Ausschreiben der Weihsteuer für Abtenau ausdrücklich die „gerichts und urbarlewt“ als Steuerträger nennt. Auch die Weihsteuer von 1462 (EB Burckhard), deren übermäßige Höhe zu dem bekannten Bauernaufstand führte, war auf die „landtschaft seiner herlichkeit im gepirg und ausserhalb“ angeschlagen, G. Franz, Der Salzburger Bauernaufstand 1462, LK 68 (1928), S. 105. Auf eine Veränderung in der Veranlagung der Weihsteuer eben unter EB Friedrich IV. (1441—52) weist folgendes Stück (Or. Wien) hin, das wohl zu 1466 (Antritt EB Bernhards) zu setzen ist: Die Hintersassen des Stifts St. Peter in der Abtenau „auff der abtei“ teilen dem EB (Name nicht genannt) mit, daß sie Beschwerden wegen der Weihsteuer hätten. Seit alters („von alter ye und ye“) sei auf die sanktpetrischen Hintersassen jeweils eine bestimmte Summe,

nun prinzipiell als allgemeine Landessteuer erhoben wurde, sich doch nicht überall als solche durchsetzen konnte. Noch bei der letzten Weihsteuereinhebung im alten Umfang beim Regierungsantritt des Erzbischofs Matthäus Lang, 1519, wehrten sich verschiedene Personengruppen mit Erfolg gegen diese Verpflichtung<sup>105</sup>).

Diese Weihsteuer von 1519 blieb die letzte ihrer Art. Allem Anschein nach unterblieb sie bei den folgenden Regierungsveränderungen. Der Grund mag wohl darin liegen, daß inzwischen in der landschaftlichen Steuer ein sicherer Ersatz für die außerordentliche Weihsteuer gefunden war, die, soweit sie die nichthofurbaren Untertanen betraf, jeder sicheren Rechtsgrundlage entbehrte und wohl auch auf den

nämlich 42 Pfund Pfennig geschlagen worden, die sie selbst mitsamt dem s. p. Amtmann unter sich aufgeteilt hätten. Inzwischen hat es unter EB Friedrich (1441—52) begonnen und geschah auch unter EB Siegmund (1452—61), daß sie Lienhard Klewber, des EB Landrichter in der Abtenau und Amtmann des Abts von St. Peter daselbst, in den gemeinen Anschlag mit den anderen Gerichtsleuten zusammengefaßt habe, wozu sie, ohne zu wissen, daß ihnen dies später zum Schaden gereichen würde, ihre Zustimmung gegeben hätten. Nun sind sie aber darin „vast und groß übergriffen worden und beswärt“. Diese Beschwerden durften sie unter EB Burckhard (1461—66) aus dem EB bekannten Ursachen nicht laut werden lassen. Sie bitten jetzt, sie bei den 42 Pfund zu belassen, namentlich in Anbetracht dessen, daß sie auch ihrem Abt Weihsteuer reichen müssen. (Dazu wäre zu erinnern, daß die meisten Einwohner Abtenaus, einschließlich der sanktpetrischen Holden, eb. Eigenleute waren.) Es sei noch bemerkt, daß die Summen der Steuerrechnung von 1446 und der undatierten Weihsteuerrechnung in ihrer Höhe meist genau übereinstimmen.

<sup>105</sup>) Schreiben der Salzburger Statthalter an den abwesenden EB, an Verwaltungsbeamte und Parteien in Weihsteuerangelegenheiten 1519/20, LRA Hofratskatenichl 1519/20. Es protestierten unter dem Hinweis darauf, daß sie niemals Weihsteuer gegeben hätten, die Holden des Ruprecht Lamprechtshäuser im Ger. Wartenfels (post fol. 111, 1519 Dez. 3) und die Holden des Domkapitels und des Stifts St. Peter im Gericht Lebenau (fol. 130, 1519 Nov. 26). Am bemerkenswertesten ist die Beschwerde der Untertanen des Landgerichts Tittmoning (ungefähr 1600 an der Zahl), die behaupteten, von Weihsteuer und andrer Steuer befreit zu sein. Der Kammermeister stellt nun fest, daß diese tatsächlich mit Ausnahme eines Falles, wo er „ain register gefunden, so bei 200 jaren aine stewr angelegt, sey genennt worden ain schatzstewr (die „Schatzsteuer“ von 1326!), in derselben hab das landgericht Tittmoning die auferlegte stewr gegeben“, niemals irgend eine Steuer in die Kammer gezahlt hätten. Sie hätten auch bei dem Anschlag eines von der Landschaft bewilligten Hilfgelds unter EB Leonhard (1495—1519) anläßlich eines Stillstandes im Bayerischen Krieg nicht mitleidig sein wollen. Es stehe zu befürchten, daß sie mit Güte auch diesmal nicht zur Zahlung zu bewegen sind. Die zum Urbaramt Geisenfelden gehörigen eb. Urbarleute dieses Gerichts geben die Weihsteuer (fol. 150 ff., s. d., 1519 Dez. 9?). Wie erwähnt (Kap. 2) gab es im Tittmoningschen im 14. Jh. keine eb. Eigenleute, oder doch keine Leibsteuer. Der eb. Urbarbesitz war gering. Dementsprechend fand auch die a. o. Besteuerung, bes. die Weihsteuer, keinen Anhaltspunkt. Im 16. Jh. war dieser Zusammenhang vergessen und man konnte sich die eigentümliche Steuerfreiheit dieses Gebietes nicht mehr erklären. Andere Gerichte, wo ähnliche Zustände geherrscht hatten, mochten, als man ihnen nach Analogie der vormals mit Freisassen besetzten Gebiete Weihsteuer vorschrieb, weniger Widerstand geleistet haben als Tittmoning. Es sei übrigens betont, daß die mehrfach erwähnte undatierte Weihsteuerliste saec. XV (Anm. 100) Tittmoning anführt („Item das landgericht ze Tittmaning, das amt zu Geysenvelden und dy holden zu Tittmaning dnr. lib. 380), ein Zeichen, daß Veranlagung nicht immer mit wirklicher Leistung gleich zu setzen

Widerstand der Landstände stieß<sup>106</sup>). Erst seit 1654 kam wieder eine Weihsteuer in Gebrauch, die aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der älteren stand<sup>107</sup>). Nach dem Beispiel der andern Grundherrschaften, die bei Herrenfall wenigstens eine halbe Anlait forderten, wurde von nun an von allen eb. Urbarholden eine Weihsteuer von der Höhe eines Drittels, bzw. bei verschuldeten oder kinderreichen Holden eines Viertels der üblichen Anlait von 5 Prozent des Gutswertes eingehoben. In dieser Form, die eine rein grundherrschaftliche Abgabe darstellt, überdauerte die eb. Weihsteuer noch die Säkularisation des Hochstiftes<sup>108</sup>).

Weihsteuern wurden übrigens auch von allen anderen Prälaten anlässlich ihres Amtsantrittes auf ihre Grundholden veranlagt, nachweisbar seit dem 14. Jahrhundert<sup>109</sup>).

Was nun die Frage der Herkunft und ursprünglichen rechtlichen Grundlage der ordentlichen Steuer (Bede) betrifft, so wurde von den bestehenden Hypothesen die Herleitung der Steuer aus dem Hochgericht schon oben als mit den salzburgischen Verhältnissen nicht vereinbar befunden. Hinsichtlich der Ableitung aus der Grundherrschaft sei zunächst nur bemerkt, daß diese nur für die Bausteuer, nicht aber für die Leibsteuer Geltung beanspruchen könnte. Die grundherrschaftliche Hypothese ist also allgemein auch nicht anwendbar. Es verbleibt darnach nur die neuerdings von Waas<sup>110</sup>) aufgestellte These, daß alle mittelalterlichen Steuern Vogtsteuern seien, gegründet in dem Schutzrechte, der Munt, des Kirchenvogtes oder weltlichen Vogtes (Freigrafen usw.) über die Vogtleute. Für die Anwendbarkeit dieser Ableitung aus der Vogtei (Munt)

ist. — Im Gericht Itter wurde die Weihsteuer noch 1519 nur von den Urbar- und Eigenleuten gefordert (fol. 161, s. Kap. 4, Anm. 54).

<sup>106</sup>) Schon bei der Weihsteuer von 1519 scheinen die Holden der Edelleute befreit gewesen zu sein. 1519 Dez. 15, An den Amtmann zu Windisch-Matrei wegen der dortigen Urbarleute, die behaupten in den Jahren, in denen sie Weihsteuer erlegen müssen, von der „gewöhnlichen stewart“ befreit zu sein. „Nu müssen all seiner f. g. urbarsleut, auch die gerichtslaut in seiner f. g. gebieten, die nit der edelleut holden sein, weihsteuer geben...“ LRA Hofratskatenichl 1519/20, f. 163. Ähnlich betreffs Rauris, ebd. fol. 116.

<sup>107</sup>) Anfragen über die Gebräuchlichkeit einer „Anlait oder Weihsteuer“ anlässlich von Fürstenfällen bei verschiedenen Pfliegergerichten (LRA, Hofkammerprotokoll 1654, Fol. 479', 520, 580', 583. 588) wurden durchwegs negativ beantwortet.

<sup>108</sup>) Zum letzten Male war die „unter der Benennung Weihsteuer bekannte landesfürstliche Herrenanlait“ beim Regierungsantritt Kaiser Ferdinands I. von Österreich fällig, wurde aber mit Hofkanzleidekret vom 11. Nov. 1836, Zl. 29, 5559, nachgelassen.

<sup>109</sup>) Erste Erwähnung bei Salzburger Gütern des Stiftes Admont: 1380 Nov. 2, Konrad d. junge Gär von Flachau bekennt, daß ihm Abt Albrecht von Admont das halbe Gut Mayerhof in der Flachau verliehen habe. „Wir schullen auch weichstew(e)r und ander aufsa(e)tz mit andern dez gotzhaus holden an alle widerred leiden, als vil und von dem vorgenannt güt gevallen schol.“ Wichner, Gesch. d. Ben.-Stiftes Admont, III., S. 347. Zugleich die erste Erwähnung des Wortes „Weihsteuer“ auf Salzburger Boden überhaupt.

<sup>110</sup>) A. Waas, Vogtei u. Bede in der deutschen Kaiserzeit. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgesch., hsg. v. Haller, Heck u. Schmidt, H. 1 u. 5, Berlin, 1919, 1923.

auf die salzburgischen Zustände ließe sich, abgesehen davon, daß auch hier Vogtsteuern die frühest nachweisbaren sind, verschiedenes vorbringen. So hat es gelegentlich den Anschein, als ob die von den Kirchenvögten eingehobene Steuer und die Steuer und die Bausteuer der Grundherren identisch wären, da nirgends mit voller Sicherheit ein Nebeneinanderbestehen der beiden Steuerarten nachweisbar ist, so daß entweder der Vogt oder der Grundherr als alleinige Steuernehmer erscheinen<sup>111</sup>), oder beide in einem zweijährigen Turnus in der Erhebung, oder wenigstens in der Höhe der Steuer abwechseln<sup>112</sup>). Die Tatsache, daß dagegen die Leibsteuer deutlich neben der Bausteuer wie auch der Vogtsteuer<sup>113</sup>) auftritt, ließe sich aus der oft nachweisbaren Zweiteilung der Vogteigewalt in eine solche über die Güter und die Personen erklären<sup>114</sup>). Man müßte demnach hinsichtlich der eb. Grund- und Leibherrschaft, und nur hier fällt ja die Leibsteuer ins Gewicht, annehmen, daß die beiden Steuern (Bau- und Leibsteuer) nach dem Erlöschen der Vogtei über das Hochstift zu Anfang oder wenigstens zur Mitte des 12. Jahrhunderts von diesen übernommen oder aber, wenn wir eine jüngere Entstehung in Betracht ziehen, nach dem Muster der Vogteisteuern und ungehindert von einer

<sup>111</sup>) Notizen über tatsächliche Einhebung von Vogtsteuern besitzen wir in der Hauptsache nur von durch die EBB nachträglich erworbenen Vogteien. Leider bringt die häufigsten Erwähnungen von Besteuerung von Vogtleuten das Steuerbuch II (advocatales), wobei in den meisten Fällen nicht zu entscheiden ist, ob dies nicht zugleich eb. Freisassen waren und also zumindest eine Vermengung mit Leibsteuer vorliegt. Die beiden Fälle, wo ausdrücklich festgestellt wird, daß die betreffenden eb. Vogtleute Eigenleute ihres Grundherrn, des Abtes von St. Peter sind (s. Kap. 1, Anm. 38), wo also erzbischöflicherseits nur eine reine Vogtsteuer in Betracht kommt, sind zweideutig. Im ersten Fall (Steuerb. II, fol. 53') waren die Leute laut Urbar von St. Peter von 1372, Cist II 5, fol. 16 ff. (Amt Pinzgau) von Seiten ihres Grund- und Leibherrn tatsächlich mit keiner Steuer belastet, allerdings auch nicht jene Holden dieses Amtes, die laut Steuerbuch II fol. 53, „proprii“ des EB waren. Im zweiten, fol. 59, wonach die „homines advocatales sancti Petri in Salzburga, qui omnes sunt proprii sancti Petri“ des eb. Amtes Haus an den EB Steuer zahlen, sind auch alle Iteme des entsprechenden sanktpetrischen Amtes Ennstal (Urbar v. 1372, fol. 10 ff.) mit „steura“ an den Grundherrn belegt, doch ließe sich dies eventuell mit Leibsteuer erklären.

Im Urbar „vor dem Gebirge“, I a, kommt, wie erwähnt, (Anm. 2), Vogtsteuer zweimal vor. Das eine Mal, Vogtei Eching, erhebt der Grundherr, St. Peter, im 14. Jh. (Urbar v. 1372, fol. 66 ff., Amt Eching) tatsächlich keine Steuer, wohl aber hatte dies dort im 13. Jh. stattgefunden (s. Anm. 38); das andere Mal lag eine Teilung vor (s. Anm. 30).

<sup>112</sup>) S. Anm. 30 u. 50.

<sup>113</sup>) S. Anm. 30 u. 63.

<sup>114</sup>) Vgl. Kap. 3, Anm. 30. Dafür, daß der Kirchenvogt die Eigenleute der bevogteten Herrschaft, besonders der Freisassen, in welchem Fall allein der auf Leibeigenschaft beruhende Rechtstitel mit Sicherheit zu erkennen wäre, besteuerte, läßt sich in Salzburg kein Beleg beibringen, obwohl in dem Fall der Vogtei von St. Georgen (s. Kap. 2, Anm. 41) diese Möglichkeit naheliegt. Jedoch ist dies in Bayern nachzuweisen. Mon. Boic. 36/2, S. 272, 273, 370: 1310 u. 1311, Hartlieb Puchberger hat vom Herzog das Vogtamt über Bamberger Güter „cum omnibus freisaezzen“, „stiwer auf den... guten und von den freisaezzen“, „all die stiwer, die von freisaezzen in daz amt geho(e)rnt.“ — Daß das „Vogtrecht“ auf der Vogtei über die Güter, die „Vogtsteuer“ auf der über die Personen beruht, wie W a a s, a. a. O., S. 135 ff., annimmt, macht sich hier nirgends bemerkbar.

bestehenden Vogtei entwickelt wurden. Dagegen spricht allerdings, daß auf unmittelbaren eb. Besitz Vogteiabgaben sonst nur ganz ausnahmsweise haften geblieben waren<sup>116</sup>). Weltliche Vogteien, d. h. Vogteien über freie Leute, und damit zusammenhängende Steuerrechte kommen im Salzburgischen nicht vor. Es sind solche in der Hand einer Kirche wohl auch nicht gut denkbar. In dem Fall aber, daß eine solche Vogtei an das Erzstift von weltlicher Seite angefallen wäre, müßte man wohl annehmen, daß diese freien Vogtleute in der Masse der Zensualen (Freisassen im älteren Sinn) der Kirche aufgegangen wären. Wie denn überhaupt zahlreiche freie Leute in die Zensualität übergangen. Praktisch hat sich ein Vogtdienste leistender „Freier“ von einem leibzinspflichtigen Zensualen wohl kaum sehr unterschieden.

Trotz dieser Gründe scheint im Hinblick auf die Leibsteuer, die im Salzburgischen nach Umfang des Geltungsbereiches die anderen Steuerarten weit übertrifft und die allein wenigstens in Ansätzen zu einer Art allgemeinen Steuer sich entwickelte, eine Ableitung aus der Vogtei, bzw. der Munt, als ein überflüssiger Umweg. Schon der Umstand, daß auch bei dem Steuerwesen der Landesherrn von Tirol und Bayern und wohl auch anderwärts<sup>117</sup>) die Leibsteuer eine wesentliche Rolle gespielt haben dürfte, läßt für Salzburg die Übernahme derselben aus der Kirchenvogtei als wenig probabel erscheinen. Aber auch die Besteuerung der Eigenleute an sich läßt sich leichter, wie oben getan, aus dem Anrecht des Leibherrn an dem Besitz des Leibeigenen erklären, als aus dem ihm zustehenden Schutzrecht. Als Auswirkung der Muntherrschaft müßte man eher einen festen Zins erwarten, während es noch im späteren 14. Jh. ein Charakteristikum gerade der Leibsteuer ist, daß ihre Höhe offenbar nach den jeweiligen

<sup>115</sup>) Vgl. Martin, Die kirchliche Vogtei im Erzstift Salzburg, LK 46 (1906), S. 352 ff.

<sup>116</sup>) Urbar Ib, fol. 144 (Amt Saalfelden), Hic notatur avena advocatalis (vgl. Bittner, Anm. 153). Hier erscheinen als Vogtabgabenpflichtige neben Gütern verschiedener geistlicher Grundherren (Domkapitel, B. v. Chiemsee, St. Peter, Baumburg, Högelwört [vgl. Anm. 50], Aspach) auch die des Erzbischofs selbst, ja sogar zweier seiner Ministerialen und seiner ritterlichen Leute (clientes): „Item de prediis Saluelderii avene mod. 2. Item de prediis Gu(e)traterii avene mod. 2... Item de prediis clientum avene mod. 2. Item predia domini solvunt avene mod. 31.“ — Auf (Vogt-)Steuer und andere (vogteiliche) Lasten auf eb. Grundbesitz verzichtet der Herzog von Bayern bei Rückgabe des Zillertals unter Vorbehalt des Landgerichts, Bittner, S. 115, SUB IV, Nr. 111. — Dafür, daß noch in später Zeit Vogteilasten auf eb. Besitz abgeschüttelt wurden, nachdem die Vogtei in die Hände des EB kam, bringt ein Eintrag in Urbar Ib, fol. 102' (zum ca. 1330 heimgefallenen Guttrateramt inner Gebirge) ein Zeugnis: „Item dimidia advocacia videlicet pars Chu(e)nonis de Gu(e)trat solvebat tempore eiusdem Gu(e)traterii avene mod. 10, den. sol. 12, pull. 50, sed modo nun potest tantum servire, quia predia domini modo non solvunt ius advocacie sicut tunc.“

<sup>117</sup>) So kommen in den von Waas zu seinem Kapitel „Alle Steuern der Zeit Vogteisteuern“, a. a. O., II, S. 119 ff., in erster Linie herangezogenen Habsburger Urbar Eigenleute vor, die von ihrem „libe, nüt von dem gute“ „ze stüre“ gelten (a. a. O., S. 123), was von Waas allerdings als Ausnahme betrachtet wird. Nach der salzburgischen Parallele dürften aber demnach doch auch die übrigen steuernden „lüte“ des Urbars als Eigenleute und nicht durchwegs als „vogtlüte“ anzusprechen sein.

Vermögensumständen des Eigenmannes wechselt. Viel eher wäre umgekehrt das Besteuerungsrecht der Vögte auf das der Leibherren zurückzuführen, ähnlich etwa, wie dies hinsichtlich der vogteilichen Blutgerichtsbarkeit geschah (Hirsch). Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß das Erzstift von seinen Freisassen auf den admontischen Gütern Leibsteuer erhob (1209), lange bevor es endgültig die Vogtei darüber erbwarb (1297)<sup>117a)</sup>.

Es ist somit wenigstens für die Leibsteuer die Ableitung aus der Munt abzulehnen. Muß aber überhaupt für alle besprochenen ordentlichen Steuern die gleiche rechtliche Grundlage gesucht werden? Schon die Tatsache des Nebeneinanderbestehens wenigstens zweier Steuern (Leib- und Bausteuer) scheint nicht dafür zu sprechen. Auch im europäischen Westen, wo die „taille“, die der deutschen Bede, Steuer, entspricht, anscheinend um ein Jahrhundert früher (11. Jh.) auftaucht, als in den meisten Teilen Deutschlands, lassen sich nach C. Stephenson<sup>118)</sup> schon von Anfang an im wesentlichen zwei Arten unterscheiden: Die „territorial taille“, eingehoben von weltlichen und geistlichen Herren (im letzten Fall gegebenenfalls von den Vögten) innerhalb ihrer Herrschaftsgebiete, und der „servile taille (personal t.)“, der Leibsteuer, die beide des öfteren in Kollision gerieten. Stephenson betrachtet dabei die personale Taille als praktisch uralt („so old as human slavery“), die territoriale als im 10. Jahrhundert aus halb freiwilligen, halb erzwungenen Gaben an die lokalen Gewalten entstanden, wobei starke örtliche Verschiedenheiten unterliefen<sup>119)</sup>. Ohne zu diesen letzteren Hypothesen Stellung nehmen zu wollen, sei hier nur das Vorhandensein von mindestens zwei Steuerarten auf verschiedener Grundlage festgestellt.

Dasselbe wird auch in Deutschland, zumindest aber in den bayerisch-österreichischen Gebieten der Fall gewesen sein. Daß die Leibsteuer als selbständiges Gebilde zu betrachten ist, ist auch hier nichts Neues<sup>120)</sup>. Während aber bisher dieselbe nur als nebensächliche Erscheinung angesehen wurde, die mit der eigentlichen Bede, der ordentlichen Steuer, nichts zu tun habe, zeigt es sich nun, daß sie nicht nur ein wesentlicher Bestandteil, sondern, wenigstens im Salzburgischen, der wichtigste derselben war. Wir können also annehmen, daß Leib-, Bau- und auch wohl Vogtsteuer auf verschiedener — leib-, grund- und vogteiherrschaftlicher — Grundlage beruhen. Daß dabei die Vogtsteuer mit der Bausteuer und vielleicht gelegentlich, obwohl derartige Fälle hier nicht belegt sind, auch mit der Leibsteuer in Konflikt kam, ist bei dem Charakter der Kirchengvogtei nicht auffallend. Es besteht keineswegs eine Notwendigkeit zur Annahme, daß es sich um

<sup>117a)</sup> Vgl. Bittner, Anm. 141.

<sup>118)</sup> Carl Stephenson, The origin and nature of the taille, a. a. O., S. 858 ff. Beispiele von Konflikten zwischen den beiden Steuerarten ebd. S. 827 ff. (1106, 1128). — Über die „taille arbitraire“, die Taille in willkürlicher Höhe im Gegensatz zu der späteren taxierten, vgl. H. Sé e, Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen age, Paris 1901, Bibl. internat. d'économie politique, Ser. I, 4, S. 177 ff. u. 357 ff. Hier erscheint die „taille“ überhaupt als Ausfluß der Leibeigenschaft.

<sup>119)</sup> Stephenson, a. a. O., S. 865 ff.

<sup>120)</sup> Vgl. Bittner, S. 561; Below, a. a. O., S. 636, Anm. 2.

eine Steuer handle, die je nachdem, ob sich im Kampfe gerade um die Muntherrschaft der Vogt oder der geistliche Grundherr als der stärkere erwies, von diesem oder jenem eingehoben wurde. Daß, wie oben angeführt, Vogt- und Bausteuern oft allein vorkommen oder zwischen beiden ein jährlicher Wechsel eintrat, kann auch damit erklärt werden, daß die Bauleute meist nicht in der Lage gewesen sein werden, eine zwei- oder gar dreifache Steuer zu tragen und daher die Steueransprüche eines der konkurrierenden Teile zurücktreten mußte oder ein Kompromiß stattfand. Meist war es die Vogtsteuer, die weichen mußte, wie das verhältnismäßig seltene tatsächliche Vorkommen derselben dartut. Die meisten urkundlichen Erwähnungen hängen damit zusammen, daß sie, die von Seiten der geistlichen Grundherren stets als unberechtigt betrachtet wurde, abgeschüttelt oder im Aufkommen verhindert wurde<sup>121</sup>). In dem Falle von Eching z. B., wo sie sich erhielt, war es dagegen offenbar die Urbarsteuer — welche noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts eingehoben wurde, — auf die der Grundherr Verzicht leisten mußte<sup>122</sup>). Um 1321 wieder fühlte sich der Erzbischof als Vogt über die Lungauer Besitzungen des Domkapitels durch die angebliche Überlastung der Vogtleute durch (Bau-)Steuern von Seiten des Grundherrn beschwert<sup>123</sup>). Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, daß in einem Falle, wo Vogt (EB) und Grundherr (Nonnberg) in der Erhebung der Steuer jährlich wechseln, die Höhe derselben vom Grundherrn bestimmt wird<sup>124</sup>). Im übrigen werden die Unklarheiten, die in den Befugnissen der Vogtei gegenüber der Grundherrschaft hinsichtlich ihrer Steuerrechte bestanden, nicht viel anders zu beurteilen sein, als andere Eingriffe derselben in grundherrliche und leibherrliche Rechte<sup>125</sup>).

Über die Zeit der Entstehung der Steuern läßt sich auf Grund des salzburgischen Materials wenig sagen; deutlich erkennbar werden sie, wie auch sonst in Deutschland<sup>126</sup>), zu Ende des 12. Jahrhunderts. Wenn es dabei die Vogtsteuer ist, die zuerst in Erscheinung tritt<sup>127</sup>), so ist dies nicht so zu denken, daß sie älter würde als die anderen, sondern erklärt sich aus den auftretenden Konflikten mit den geistlichen Grundherrschaften<sup>128</sup>). Daß bei diesen Anlässen vom 12. bis ins 14. Jahrhundert die Steuer im Gegensatz zu den altherkömmlichen Vogtabgaben (vorwiegend Hafer) als ungewöhnlich und unberechtigt bezeichnet wird, spricht keinesfalls für allzu hohes Alter. Die übrigen

<sup>121</sup>) Vgl. SUB I, S. 725, Nr. 293; VI, Nr. 515; III, 686, 780, 855, 869; Martin Regg. I, Nr. 117, 921, 958, 1017; II, Nr. 615; Bittner, a. a. O., Anmerkung 151, 153, 155.

<sup>122</sup>) S. Anm. 111.

<sup>123</sup>) SUB IV, Nr. 293, Defectus ecclesie Salzbg. ex parte capituli sui: ... Item prepositus plus aggravat advocatales in stewris, anlaitis et laboribus.

<sup>124</sup>) Urbar II a (U 4), fol. 81, Advocatia in Erchshausen (Elixhausen), s. Anm. 49): ... stewra quantum abbatissa imponit.

<sup>125</sup>) S. Kap. 3, Anm. 10, Kap. 4, Anm. 41.

<sup>126</sup>) Below, a. a. O., S. 622 ff.

<sup>127</sup>) SUB II, Nr. 515 (1197); SUB I, S. 725, Nr. 293 (1183—1196); Bittner, Anm. 151.

<sup>128</sup>) Auch in Frankreich ist es die Taille der Vögte, die zuerst urkundlich auftaucht, Stephenson, a. a. O., S. 804 f.

Steuerarten tauchen zu Anfang des 13. Jahrhunderts auf; die Leibsteuer wird, wie oben bemerkt, bereits 1209 als alter Gebrauch erklärt. Ob die weit älteren Belege aus Frankreich zu bedeuten haben, daß die Steuer im Westen entstanden und nachträglich nach Osten gewandert ist, oder ob dies nur eine Folge der Verschiedenheit der Quellenlage ist, läßt sich von unserem kleinen Gesichtskreis aus nicht beurteilen. Wie dem auch sei, hier wie dort begannen vom 11. bis zum 13. Jahrhundert die einzelnen Feudalherren infolge des durch die sozialökonomischen Veränderungen hervorgerufene gesteigerte Geldbedürfnis, dem die herkömmlichen Grund- und anderen Renten nicht mehr genügten, diese durch regelmäßig wiederkehrende Abgaben zu steigern<sup>129)</sup>. Daß diese Steuern, die vielleicht ursprünglich, wie die Namen *bede*, *petitio*, *collecta* andeuten, den Charakter einer gewiß aber nur halben Freiwilligkeit getragen haben<sup>130)</sup>, anfangs außerordentliche und nicht alljährliche waren, läßt sich wohl vermuten, aber nicht nachweisen. Bei ihrem urkundlichen Auftreten zumindest sind sie bereits ordentliche; außerordentliche, wie in Salzburg die Weihsteuer, bei weltlichen Herren Hochzeitssteuern und dergleichen, gehen parallel. Ein wesentliches Merkmal der Steuern im Gegensatz zu den normalen Grund-, Leib- und Vogtdiensten ist mangelnde Konstanz in der Höhe, die ursprünglich anscheinend von dem jeweiligen Bedürfnis des Herrn, der Vermögenslage und vielleicht auch dem freien Willen der Untertanen abhing. Zum Großteil hat sich dies noch lange Zeit erhalten<sup>131)</sup>; beim Salzburger Erzstift selbst finden wir die Bausteuer wohl schon früh ziemlich konstant, und zwar von der Gutsgröße abhängig, doch ist dies hier eine Folge der hier auftretenden scharfen Trennung zwischen Urbar und Leibsteuer, wovon erstere von dem Realbesitz, letztere von der Fahrgabe abhängig war. Aber auch die Höhe der eb. Bausteuer ist weniger fest als die der Grunddienste<sup>132)</sup>. Besonders charakteristisch für das Wesen der Außerordentlichkeit wenigstens der Höhe nach, die der ordentlichen Steuer immer anhaftet, sind die Fälle, wo die Herrschaft einer Gruppe von Untertanen eine bestimmte, nach Willkür zu verändernde Summe auferlegt, die dann in irgend einer Weise auf die einzelnen Verpflichteten verteilt wurde<sup>133)</sup>.

Man wird also annehmen können, daß im 11. oder 12. Jahrhundert die einzelnen weltlichen und geistlichen Leibherren, Grundherren und

<sup>129)</sup> C. Bauer, a. a. O., S. 26. Bauer sieht die Ursachen dieser sozialökonomischen Veränderungen hauptsächlich in der mit dem 11. Jh. eingetretenen Bevölkerungsvermehrung, derselben Erscheinung, die auch die große Kolonisationsbewegung hervorrief, die, wie im 4. Kap. angedeutet wurde, offenbar auch an der Ausbildung der Lokalleibeigenschaft, die ihrerseits wieder das Leibsteuerwesen wesentlich beeinflusste, Anteil hatte.

<sup>130)</sup> Dafür spricht auch, daß noch im 14. Jh. wenigstens die eb. Leibsteuer e i n g e s a m m e l t wurde, s. Anm. 21.

<sup>131)</sup> S. Anm. 49, betr. Vogtsteuer, Anm. 2.

<sup>132)</sup> S. Anm. 23. Daß willkürliche Besteuerung auch bei eb. Urbargütern nicht ferne lag, zeigt die bei einer Verpfändung einiger Güter aus dem Urbarante Weng an Konrad von Goldegg, 1278 August 11, SUB IV, Nr. 101, aufgestellte Bedingung, dieser dürfe während dieser Zeit die Leute nicht mit Steuern plagen („vexari“).

<sup>133)</sup> So offenbar bei den Steuern der einzelnen Urbarämter des Stiftes Nonnberg, s. Anm. 49 und 124, und der Vogtei zu Eching, Anm. 2.

Vögte, — und zwar alle, nicht nur jene, die sich zu Landesherren aufschwangen, — begannen, von ihren Untergebenen jährliche geldliche Beihilfen über die herkömmlichen Renten hinaus zu fordern. Die rechtliche Grundlage war jeweils eine verschiedene. Bei der Leibsteuer, die vielleicht die älteste war und den anderen als Vorbild gedient haben mochte, ist es, wie gesagt, das Anrecht des Leibherrn auf das Vermögen des Eigenmannes, das auch im Besthaupt zum Ausdruck kommt. Die Ablösung der ursprünglich wohl ungemessenen Ansprüche durch eine doch immerhin beschränkte jährliche Steuer, die derjenigen des Bauteils durch das Besthaupt entspricht, mag mit dem allgemeinen Übergang von der Leibeigenschaft im engeren Sinne zur Zensualität zusammenhängen. Bei der Vogtsteuer dürfte, besonders innerhalb der weltlichen Vogteien, tatsächlich die Munt den Rechtsgrund gebildet haben, bei der Urbarsteuer aber die grundherrlichen Rechte selbst. Wenn gegen letzteres eingewendet wird, daß die Entstehung einer zweifachen Abgabe (Dienst und Steuer) auf ein und derselben Rechtsgrundlage unverständlich wäre<sup>134</sup>), so ist dem entgegenzuhalten, daß, wenn das Bedürfnis eintrat, die Grundrente zu steigern, einer einfachen Vermehrung der Grunddienste die Tatsache entgegenstand, daß sich diese im 12. Jahrhundert bereits gewohnheitsrechtlich zu feststehenden Lasten entwickelt zu haben scheinen<sup>135</sup>). Es ist in allen drei Fällen genau derselbe Vorgang, die Herren zwingen ihre Grundholden, Eigenleute, Vogtleute zu anfangs halbfreiwilligen und veränderlichen Geldsteuern neben den altherkömmlichen festen Natural- und Geldabgaben (Grunddiensten, Leibzinsen, Vogtrechten). Bei dieser Sachlage, nach der als Grundlage des Besteuerungsrechtes nicht so sehr ein bestimmter Rechtstitel als vielmehr irgend ein Herrschaftsrecht überhaupt in Betracht zu kommen scheint, ist es auch nicht ausgeschlossen, daß andernorts auch Gerichtsherren die Einwohner eines Gerichtsbezirkes zur Leistung derartiger Steuern veranlaßten, in Salzburg aber und wahrscheinlich auch in den benachbarten Ländern kam dies jedenfalls nicht vor. Was die Stadt- und Marktsteuern anbelangt, so wurde schon die Vermutung ausgesprochen, daß es sich im Salzburgischen hier um Vogt- oder Leibsteuern handelt.

<sup>134</sup>) W a s s, a. a. O., II, S. 80 f.

<sup>135</sup>) Die in dem urbarialen Verzeichnis aus dem Ende des 12. Jahrhunderts (s. Kap. 3, Anm. 43) gegebenen Dienste bleiben in den folgenden Jahrhunderten fast unverändert. In diesem Zusammenhang ist es sehr bemerkenswert, daß jene zahlreichen „novalia“ des Urbars I b, die Neubrüche des 13. Jh., deren Zinse noch nicht fest waren und bis gegen die Mitte des 14. Jh. gesteigert wurden (s. Kap. 4, Anm. 37, Kap. 5, Anm. 25), im Gegensatz zu den alten Gütern durchgängig keine Bausteuer aufweisen. Wohl aber kommen deren Bewohner im Steuerbuch II vor, leisteten also Herbststeuer (Leibsteuer).

**Corrigenda:** 1. Kap., S. 111, 15. Textzeile von oben: umfaßten statt umfaßt. S. 112, 2. Textzeile von unten: Güter statt Gütern. S. 113, 21. Textzeile von oben: bedingt zu streichen. S. 114, 1. Anmerkungszeile von unten: Anm. 69 statt Anm. 65. S. 117, 11. Textzeile von oben: Kolonen statt Kolonnen. 2. Kap., S. 150, 4. Textzeile von unten: 1380 statt 1308. S. 136, 1. Anmerkungszeile von oben: Mai statt Min. S. 139, 14. Anmerkungszeile von oben: mensuram statt menuram, S. 141, 6. Anmerkungszeile von unten: n. statt u.